



Hochschule Macromedia für angewandte Wissenschaften,
University of Applied Sciences

BACHELORARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades
Bachelor of Arts

«Die Zeitungsberichterstattung über Angeklagte in
Strafverfahren»
im Studiengang Medienmanagement
Studienrichtung Markenkommunikation und Werbung

Erstprüfer:
Prof. Dr. Thomas Hestermann

Vorgelegt von: Helena Gabriel

Vorname Name: Helena Gabriel

Matr.-Nr.: H-32766

Studiengang: Medienmanagement

Fachrichtung: Markenkommunikation und Werbung

Hamburg, im Februar 2017

Management Summary

Diese Arbeit soll die Frage nach der aktuellen Zeitungsberichterstattung über Angeklagte in Strafverfahren im deutschsprachigen Raum beantworten. Hierbei liegt ein besonderer Fokus auf dem Zustandekommen von Nachrichten über strafrechtlich angeklagte Personen und die damit verbundenen Nachrichtenfaktoren. Im Zuge einer Inhaltsanalyse stellte sich diesbezüglich heraus, dass ganz bestimmte Faktoren eine wesentliche Rolle in der Nachrichtenauswahl spielen, während andere als weniger relevant bezeichnet werden können. Zusätzlich ergab sich in der Vorgehensweise der Nachrichtenauswahl ein großer Unterschied zwischen Boulevard- und Qualitätszeitungen.

Die nächste essentielle Frage, die mit dieser Abhandlung beantwortet werden soll, ist, ob die These **„Die Justizberichterstattung erfüllt in Anbetracht der aktuellen Zeitungsberichterstattung über strafrechtlich Angeklagte ihre Aufgaben unter Beachtung der medienethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen“** bestätigt oder widerlegt werden kann. Dabei ergab sich klar, dass diese Annahme nach Untersuchung der aktuellen Justizberichterstattung von Boulevard- und Qualitätszeitungen über strafrechtlich Angeklagte nur teilweise belegt werden kann.

Abstract

This bachelor-thesis provides answers on the question of the current print media presentation of penal accuseds in Germany, Austria and Switzerland. Thereby, the focus is on how news about defendants arise and subsequently the news factors which influence the news selection and news value. Regarding this, the results of an implemented content analysis show massive differences in the news selection strategies of tabloid and quality newspapers.

Further, the aim of this paper is to determine whether the proposition „**Justice reporting is fulfilling its purpose, while considering defined ethical and legal standards**“ can be confirmed or needs to be rejected. It turned out this question cannot be fully answered as the content analysis' outcome shows a partial task-fulfilment of newspapers' justice coverage.

Schlüsselwörter

Deutsch: Justizberichterstattung, Nachrichtenwerttheorie, Nachrichtenfaktoren, Strafverfahren, Angeklagter

Key Words

English: justice reporting, news value, news factors, defendant, criminal proceedings

Gendererklärung

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der vorliegenden Bachelorarbeit wurde von der Verfasserin die Sprachform des generischen Maskulinums verwendet. Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Zielsetzung	1
1.2 Aufbau	2
2. Justizberichterstattung	2
2.1 Definition	2
2.2 Aufgaben	3
2.3 Herausforderungen	4
2.4 Zusammenfassung	4
3. Rahmenbedingungen der Justizberichterstattung	5
3.1 Medienethische Normen	5
3.1.1 Deutschland: <i>Pressekodex</i>	5
3.1.2 Österreich: <i>Ehrenkodex für die österreichische Presse</i>	6
3.1.3 Schweiz: <i>Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten</i>	7
3.1.4 Zusammenfassung	8
3.2 Rechtliche Normen	8
3.2.1 Deutschland	8
3.2.2 Österreich	8
3.2.3 Schweiz	9
3.2.4 Problemdarstellung	9
4. Das Strafverfahren in den Medien	11
4.1 Berichterstattung über strafrechtlich Angeklagte	12
5. Theoretische Basis	13
5.1 Die Nachrichtenwerttheorie	13
5.2 Nachrichtenfaktoren der Justizberichterstattung	14
5.2.1 Thematisierung	16
5.2.2 Räumliche Nähe	16
5.2.3 Relevanz / Einfluss	16
5.2.4 Prominenz	17
5.2.5 Überraschung	17
5.2.6 Schaden	17
5.2.7 Personalisierung	17

5.2.8 Emotionalisierung	18
5.3 Die Nachrichtenwerttheorie im Kontext dieser Arbeit	19
6. Konzeption	19
6.1 Forschungsfragen	20
6.1.1 These	20
6.2 Methode: Inhaltsanalyse	21
6.3 Untersuchungsmaterial	22
6.3.1 Zu untersuchende Medien	22
6.3.2 Zeitlicher Rahmen	23
6.3.3 Inhaltlicher Rahmen	23
6.4 Auswahlschema	24
6.5 Kategoriensystem	24
7. Durchführung	26
7.1 Testlauf	26
7.2 Die Inhaltsanalyse	27
7.3 Auswertung der Ergebnisse	27
7.4 Rückschlüsse ziehen	27
8. Ergebnisse	28
8.1 Ausmaß der Berichterstattung	28
8.1.1 Artikel-Anzahl	28
8.1.2 Artikel-Umfang	29
8.1.3 Zusammenfassung	31
8.2 Allgemeine Angaben	31
8.2.1 Tatort	31
8.2.2 Deliktart	32
8.2.3 Zusammenfassung	33
8.3 Allgemeine Angaben zum Angeklagten	34
8.3.1 Namensangaben	34
8.3.2 Alter	34
8.3.3 Geschlechterverhältnis	34
8.3.4 Berufsangaben	34
8.3.5 Vorstrafen des Angeklagten	35
8.3.6 Nationalität	35
8.3.7 Zusammenfassung	35

8.4 Zusätzliche Angaben zum Angeklagten	36
8.4.1 Wohnortsangaben	36
8.4.2 Familienstand	36
8.4.3 Persönliche Eigenschaften	37
8.4.4 Personen im Umfeld des Angeklagten	38
8.4.5 Stigmatisierende Zuschreibungen	38
8.4.6 Zusammenfassung	39
8.5 Nachrichtenfaktoren	39
8.5.1 Prominenz	39
8.5.2 Personalisierung	40
8.5.3 Überraschung	40
8.5.4 Schaden	41
8.5.5 Relevanz	41
8.5.6 Emotionalisierung	42
8.5.7 Zusammenfassung	42
9. Fazit	43
9.1 Aufgaben-Erfüllung der Justizberichterstattung	43
9.2 Erkenntnisse zu Herausforderungen	44
9.3 Beachtung der Medienethik	45
9.4 Beachtung des Rechts	45
9.5 Kriterien der Nachrichtenauswahl	45
9.6 These teilweise bestätigt	46
I. Literaturverzeichnis	47
II. Verzeichnis der Internetquellen	51
III. Anhang	56
Anhang I: Forschungsfragen	56
Anhang II: Codebuch	57
Anhang III: Liste untersuchter Artikel	71

Abbildungsverzeichnis

<u>Abbildung 1:</u> Nachrichtenfaktoren in der Justizberichterstattung nach Heinrich	16
<u>Abbildung 2:</u> Überblick über den Konzeptionsablauf	20
<u>Abbildung 3:</u> Auswahl der ersten fünf von sechs Untersuchungsperioden	23
<u>Abbildung 4:</u> Entwickeltes Auswahlschema	24
<u>Abbildung 5:</u> Überblick Kategoriensystem	25
<u>Abbildung 6:</u> Gegenüberstellung Artikel-Anzahl	29
<u>Abbildung 7:</u> Durchschnittlicher Umfang gesamt und bezogen auf den Angeklagten ..	30
<u>Abbildung 8:</u> Die Rolle des Tatorts in der medialen Berichterstattung über Strafverfah- ren	32
<u>Abbildung 9:</u> Deliktarten in der Justizberichterstattung	33
<u>Abbildung 10:</u> Angaben zum Wohnort des Angeklagten in der Justizberichterstattung	36
<u>Abbildung 11:</u> Familienstand des Angeklagten	37
<u>Abbildung 12:</u> Angaben zu Personen im Umfeld des Angeklagten	38
<u>Abbildung 13:</u> Der Nachrichtenfaktor Schaden in der aktuellen Justizberichterstattung	41
<u>Abbildung 14:</u> Der Nachrichtenfaktor Emotionalisierung in der aktuellen Justizberichter- stattung	42

1. Einleitung

Die Zeitungsberichterstattung nimmt in Strafverfahren eine immer bedeutendere Rolle ein. Obwohl das Recht eines verurteilten Straftäters auf Resozialisierung im gesamten deutschsprachigen Raum als anerkannt gilt, erschwert die zunehmende meinungsbildende Wirkung und Reichweite der medialen Berichterstattung über Angeklagte die Umsetzung der forcierten Wiedereingliederung von Verurteilten in die Gesellschaft. Mareike Fröhling (2014) bezeichnet die mediale Darstellung von Strafverfahren und deren gesellschaftliche Auswirkungen auf Angeklagte oder Verurteilte sogar als einen „modernen Pranger“ (S. 315 ff.).

Trotz festgelegter medienethischer und rechtliche Rahmenbedingungen, welche durch die Ablehnung medialer Vorverurteilungen und Verdachtsberichterstattungen ein nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (2016) definiertes und auf dem Prinzip der Unschuldsvermutung basiertes *Fair Trial* ermöglichen sollen, scheint die Berichterstattung über Angeklagte in Strafverfahren somit noch weit entfernt von ihrem theoretischen Optimum.

1.1 Zielsetzung

Als Ziel dieser Arbeit gilt es zu erörtern, wie sich die aktuelle Zeitungsberichterstattung über Strafverfahren in Deutschland, Österreich und der Deutschschweiz tatsächlich gestaltet und welches Bild von Angeklagten medial vermittelt wird. Somit liegt das Augenmerk der Untersuchung am Hauptverfahren, welches mit einer Anklageerhebung beginnt, von einem unabhängigen, weisungsfreien Richter geführt wird und mit einer Verurteilung oder einem Freispruch endet. Außer Acht gelassen wird dabei das Ermittlungsverfahren, welches im Vorfeld des Hauptverfahrens von Polizei und Staatsanwaltschaft geführt wird und mit Anklage oder Fallenlassen des Verdachts zum Abschluss kommt.

Die Tatsache, dass sich ein Großteil der vorhandenen Analysen zur Beantwortung der Frage nach der aktuellen medialen Darstellung von Angeklagten auf konkrete Fälle, Einzelpersonen oder Menschengruppen beziehen, bestärkte die Idee mit dieser Arbeit eine generelle Forschung durchzuführen, die den strafrechtlich Angeklagten im Allgemeinen in den Fokus der Untersuchung stellt. Dies ermöglicht die Betrachtung der Zeitungsberichterstattung über strafrechtlich Angeklagte aus einer weitumfassenderen Perspektive – über eine undefinierte Anzahl von Fällen und mehrere Medien hinweg.

1.2 Aufbau

Beginnend mit einem theoretischen Part, der den aktuellen Forschungsstand, wichtige Definitionen, medienethische und rechtliche Rahmenbedingungen der Justizberichterstattung sowie die theoretische Basis beschreibt, soll ein notwendiges Vorwissen geschaffen und das Zustandekommen der empirischen Umsetzung hergeleitet werden. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Nachrichtenwerttheorie, welche die theoretische Basis dieser Arbeit bildet.

Im nächsten Abschnitt wird die empirische Forschung beschrieben. Die Erläuterung der Konzeption, Durchführung sowie der Ergebnisse verschafft einen Überblick über Forschungsfragen, die genutzte empirische Methode als auch deren Auswahl, Umsetzung und Resultat.

Es folgt ein ausführliches Fazit, in welchem die Ergebnisse der Forschung nicht nur zusammengeführt, sondern auch analysiert werden. Als Ziel dieses Abschnitts gilt es, aus den Analyseergebnissen Rückschlüsse auf das zuvor erläuterte theoretische Wissen zu ziehen.

2. Justizberichterstattung

Zur Schaffung einer ausgewogenen theoretischen Grundlage für die methodische Umsetzung dieser Arbeit ist es zuallererst notwendig, den Begriff Justizberichterstattung zu definieren und ihre Aufgaben zu verdeutlichen. Es folgt eine Erläuterung der Justizberichterstattung im Allgemeinen - demnach über die Strafprozessberichterstattung hinaus. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Justizberichterstattung sowohl in Deutschland, Österreich als auch der deutschsprachigen Schweiz als einheitlich beschreiben lässt. Grund hierfür ist der demokratische und rechtsstaatliche Status des gesamten deutschsprachigen Raumes.

2.1 Definition

Von jeher strahlten Gerichtsverfahren eine gewisse Faszination aus. Hier begegnen sich alle Schichten der Gesellschaft und spiegeln „die Abgründe, Risiken [und] Unglücksfälle des Lebens“ (Leyendecker, 2005, S. 179) wider. Gerade deshalb ist der Nachrichtenwert diverser gerichtlicher Tätigkeiten in der Regel sehr hoch. Grundsätzlich versteht man unter Justizberichterstattung die mediale Berichterstattung über Tä-

tigkeiten der Justiz (Branahl, 2005, S. 11 f.). Sie gilt somit als wichtiges Kontrollorgan eines jeden Rechtsstaates. Im Zuge dessen sollen Medien es der Zivilbevölkerung ermöglichen, zu prüfen, „ob und inwieweit die Justiz ihrer verfassungsmäßigen Aufgabe gerecht wird“ (Branahl, 2011, S. 17).

2.2 Aufgaben

Die Aufgaben der Justizberichterstattung erstrecken sich über zwei Ebenen, die gesellschaftliche und individuelle. Die Justizberichterstattung erfüllt also nicht nur eine „Informations-, Kritik- und Kontrollfunktion“ im Namen der gesamten Gesellschaft, sondern stellt auch einen „Ratgeber“ über individuelle „Rechte und Pflichten“ für den Einzelnen dar (Hansen, 2015, S. 6 ff.). Hieraus lässt sich schließen, dass die Justizberichterstattung – wie die mediale Berichterstattung im Allgemeinen – eine tragende meinungsbildende Rolle übernimmt. Nichtsdestotrotz werden als Kontrast hierzu Medien auch des Öfteren als das „Sprachrohr der Justiz“ bezeichnet (Hassemer, 2009, S.16), was die geforderte Neutralität der Justizberichterstattung in Frage stellt. Denn die eigentliche Aufgabe der Medien oder Journalisten ist es, die essentiellsten Informationen der Tätigkeiten der Justiz auszuwählen und so aufzubereiten, dass sie für jeden der Gesellschaft verständlich wiedergegeben werden, wobei die „inhaltliche Korrektheit“ aufrecht erhalten bleiben soll (Hansen, 2015, S. 7). Folglich sollten Medien die Aufgaben einer filternden, „vermittelnden und zugleich übersetzenden Instanz“ (Remus, 2012, S. 170) übernehmen. Gerade dies erweist sich auf Grund aktueller Entwicklungen in unserer Gesellschaft und der damit einhergehenden Informationsflut als immer wichtiger (Remus, 2012, S. 169).

Als weiteren essentiellen Nutzen der Gerichtsberichterstattung kann man die durch sie ermöglichte Diskussion und Meinungsbildung nennen. Medien bilden ohne Frage die Grundlage eines Forums, wo sich Rezipienten über empfangene Sachverhalte austauschen können (Brosius & Peter, 2016, S. 47).

Abgesehen davon ergibt sich aus den Tätigkeiten der Justizberichterstattung eine weitere wichtige Aufgabe: Die umstrittene Generalprävention. Rechtsprechungen sollen durch Medien sichtbar gemacht werden und so potenzielle Straftäter abschrecken (Hansen, 2015, S. 7). Auch Branahl (2011) nennt „die Aufmerksamkeit des Publikums auf Präventionsprojekte [...] zu lenken“ oder „die geltenden (Strafrechts-) Normen zu verdeutlichen und deren Akzeptanz zu stärken“ und „vor der Verletzung dieser Normen zu warnen“ (S. 7) als Teilaufgaben der Kriminalberichterstattung.

2.3 Herausforderungen

Als besondere Herausforderungen der Justizberichterstattung können einerseits das zumeist mangelnde juristische Vorwissen von Journalisten, wodurch unter anderem die „Sprache des Rechts“ (Ferner, 2001, S. 3) und ihre teils schwere Verständlichkeit zum Problem werden kann, und andererseits die „Einschätzung der gesellschaftlichen Relevanz einzelner Gerichtsentscheidungen“ (Branahl, 2011, S. 7) genannt werden.

Auch der Zeitdruck, unter dem viele Medienschaffende stehen, darf hier nicht außer Acht gelassen werden (Hansen, 2015, S. 12). Ergänzt wird das Problem des Zeitdrucks in der Justizberichterstattung zusätzlich mit dem Aspekt des Platzmangels und somit dem Ausbleiben einer ausführlichen gerichtlichen Berichterstattung (Ferner, 2001, S. 3). Diese Hürden gilt es, sowohl in der Berichterstattung von Zivilprozessen und Strafverfahren als auch von Verfahren vor den Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichten zu überwinden.

Neben diesen allgemeinen und schon länger bestehenden Herausforderungen der Justizberichterstattung ist auch der steigende Wettbewerbsdruck speziell bei Tageszeitungen als erhebliche Schwierigkeit zu nennen.

In Deutschland erscheinen täglich 20 Millionen Zeitungen, darunter 90 % Tageszeitungen. Aufgrund der demografischen Entwicklung sinkt die Auflagenstärke der meisten Zeitungen Jahr für Jahr. Ein Ende dieser Entwicklung ist bislang nicht abzusehen. Immer größere Konkurrenz erfahren die Printmedien durch das Internet [...] (Buick, 2016, S. 33).

Diese Entwicklung verstärkt zuvor genannte Problemstellungen für Journalisten einmal mehr. Andererseits kann man auf den Versuch von Tageszeitungen hoffen, sich durch qualitativ hochwertige Recherche von der Konkurrenz und vor allem Online-Konkurrenz abzuheben.

Eine zusätzliche Herausforderung der Justizberichterstattung ist der Rechercheprozess an sich, denn die „[j]ournalistische Recherche in der prozessbegleitenden Berichterstattung erweist sich [...] als besonders anfällig für die Einflussnahme durch Litigation-PR“ (Remus, 2012, S. 170).

2.4 Zusammenfassung

Abschließend gilt es, noch einmal den eigentlichen Kern der Justizberichterstattung, nämlich die Darstellung der Tätigkeiten der Justiz und die Abbildung der gerichtlichen Wirklichkeit, hervorzuheben. Wobei hier klar bedacht werden muss, dass hierunter

nicht die realitätsgetreue Abbildung der Gesamtheit der gerichtlichen Wirklichkeit, sondern die inhaltlich korrekte Abbildung einzelner Verfahren gemeint ist. Denn „Medien liefern kein im statistischen Sinne repräsentatives Abbild der Realität. Sie wählen aus der Fülle der denkbaren Informationen über die Realität jene aus, die es wert sind, veröffentlicht zu werden“ (Branahl, 2011, S. 4).

Erschwert wird die Gewährleistung von Korrektheit und Ausgewogenheit in der medialen Darstellung von Strafverfahren durch die aktuellen Umstände und zahlreichen Herausforderungen der Justizberichterstattung.

3. Rahmenbedingungen der Justizberichterstattung

Um die in der Theorie festgelegten Grenzen der Zulässigkeit von Zeitungsberichterstattungen über Angeklagte in Strafverfahren nachvollziehen zu können, werden im folgenden Abschnitt die gesetzlichen und ethischen Rahmenbedingungen der Kriminalberichterstattung näher erläutert.

3.1 Medienethische Normen

Im gesamten deutschsprachigen Raum bildet der jeweilige Presserat das „medienethische[s] Gewissen“ (Keller, 2013) des Landes und fungiert als eine sogenannte Selbstregulierungsinstanz der Medienbranche. Des Weiteren definieren die Presseräte die medienethischen Normen und Regeln für Journalisten und Medienschaffende ihrer Länder. In Deutschland sind diese im *Pressekodex*, in Österreich im *Ehrenkodex für die österreichische Presse* und in der Schweiz in der *Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten* verankert, welche kontinuierlich erneuert und ergänzt werden. Es handelt sich hierbei in allen drei Ländern um freiwillige Selbstbeschränkungen, die sich Journalisten und Medienschaffende oder auch Verlage selbst auferlegen.

3.1.1 Deutschland: *Pressekodex*

Im *Pressekodex* werden unter 16 Ziffern die publizistischen Grundsätze näher erläutert, welche Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde, Sorgfalt, angemessene Richtigstellungen, Schutz der Persönlichkeit sowie der Ehre, Trennung von Zweittätigkeiten sowie Trennung von Werbung und Redaktion, Jugendschutz und Rügenveröffentlichungen fordern. Des Weiteren werden Grenzen der Recherche, das Berufsge-

heimnis von Journalisten, die Unschuldsvermutung und Medizin-Berichterstattung definiert sowie Sensationsberichterstattung, Diskriminierung, Schmähungen von Religion, Weltanschauung und Sitte als auch Vergünstigungen untersagt (Deutscher Presserat, 2016).

Im Kontext der Justizberichterstattung und in Bezug auf die Zeitungsberichterstattung über Angeklagte in Strafverfahren sind vor allem die Ziffern acht bis 13 näher zu erläutern. Unter Schutz der Persönlichkeit wird hier eine angemessene Abwägung von „Informationsinteresse der Öffentlichkeit und d[en] schutzwürdigen Interessen von Betroffenen“ verstanden. Nur wenn das Informationsinteresse überwiegt, ist eine identifizierende Berichterstattung erlaubt. Jegliches Sensationsinteresse von Seiten der Berichterstatter sollte hierbei außer Acht gelassen werden.

Unter besonderem Schutz stehen jedoch in jedem Fall Aufenthaltsort als auch Familienangehörige und Dritte der in Gerichtsverfahren involvierten Personen. Zum Schutz der Ehre und zum Schutz der Religion, Weltanschauung und Sitte von Betroffenen ist es Journalisten nach dem *Pressekodex* in Deutschland untersagt, diese in Wort oder Bild zu schmähen. Um Diskriminierung zu vermeiden, ist es in der Straftatenberichterstattung nur dann zulässig über eine „Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe [zu berichten], wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht“ (Deutscher Presserat, 2016). Zuletzt gilt es hier die Ablehnung von Vorverurteilungen und somit den Grundsatz der Unschuldsvermutung in der Justizberichterstattung zu erwähnen (Deutscher Presserat, 2016).

3.1.2 Österreich: *Ehrenkodex für die österreichische Presse*

Der *Ehrenkodex für die österreichische Presse* ist in zwölf Absätze gegliedert. Hier wird zuallererst die journalistische Freiheit definiert, welche lediglich von eben diesem *Ehrenkodex* beschränkt wird. Unter Punkt zwei wird von Journalisten Genauigkeit in der Recherche und Berichterstattung gefordert. Auch nachträgliche Richtigstellungen werden hier als obligatorisch angesehen. Als nächstes wird die Unterscheidbarkeit von Tatsachenberichten und Fremdmeinungen sowie Bildern und Fotomontagen gefordert. Im vierten Abschnitt wird die Einflussnahme von außen abgelehnt.

Als nächstes werden unter den Abschnitten fünf bis sieben Persönlichkeitsschutz, Intimsphäre und Schutz vor Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung näher erläutert. Im *Ehrenkodex* könnte man eben diese Punkte samt Punkt zehn Öffentliches Inte-

resse als die wesentlichsten im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Strafprozesse und die Darstellung von Angeklagten nennen, wobei im österreichischen *Ehrenkodex* – im Gegensatz zum deutschen *Pressekodex* – nicht implizit auf Gerichtsberichterstattung eingegangen wird. Unter den darauffolgenden Punkten acht und neun werden zusätzlich die Handhabung der Materialbeschaffung und demnach der Recherche und die redaktionellen Spezialbereiche – Reise-, Tourismus-, Umwelt-, Verkehrs- und Autoberichterstattung – genauer beschrieben. Unter dem letzten Punkt finden sich Anweisungen zur Suizidberichterstattung (Österreichischer Presserat, 2013).

3.1.3 Schweiz: *Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten*

Im Gegensatz zum deutschen *Presse-* und österreichischen *Ehrenkodex*, welche grundsätzlich einteilig aufgebaut sind, ist das Schweizer Pendant in zwei wesentliche Teile gegliedert. Im ersten werden die Pflichten, im zweiten die Rechte von Journalistinnen und Journalisten näher erläutert.

Als Grundprinzip des ersten Parts gilt Fairness. Diese setzt Ehrlichkeit, Anerkennung anderer Meinungen, angemessene Recherche und geprüfte Quellen, Richtigstellungen, das Redaktionsgeheimnis, Schutz der Privatsphäre und Menschenwürde, Ablehnung von Vergünstigungen und kommerziellen Bedingungen von Werbevertragspartnern voraus. Zu guter Letzt verpflichtet sie Medienschaffende zur Einhaltung der *Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten*.

Obwohl auch im Schweizer *Pressekodex* nicht speziell auf die Justizberichterstattung eingegangen wird, müssen im Kontext dieser Arbeit die Punkte Schutz der Privat- und Intimsphäre hervorgehoben werden. Sie stimmen inhaltlich größtenteils mit den Rahmenbedingungen der Justizberichterstattung in den anderen deutschsprachigen Ländern überein. Zusätzlich kann das allgemeine Prinzip der Fairness auf die Gerichtsberichterstattung übertragen werden, denn hier geht es grundsätzlich um die Pflicht der Publizisten in der Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und dem Interesse der betroffenen Personen fair zu agieren und persönliche Interessen auszublenden.

Als Rechte von Journalisten gelten unter anderem die Freiheit der Informationsbeschaffung und Tatsachenermittlung im Namen der Öffentlichkeit, der Anspruch auf Transparenz durch den Arbeitgeber, der Anspruch auf eine angemessene Ausbildung, klare Regelungen der Arbeitsbedingungen und einen persönlichen Arbeitsvertrag, der ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit garantiert (Schweizer Presserat, 2008).

3.1.4 Zusammenfassung

Nach näherer Untersuchung der publizistischen und medienethischen Grundlagen im deutschsprachigen Raum kann festgehalten werden, dass im Kontext der Justizberichterstattung allein in Deutschland konkrete Rahmenbedingungen für diesen zwar speziellen aber wichtigen medialen Aspekt dargelegt werden. Sowohl in Österreich als auch in der Schweiz sind jegliche Angaben sehr allgemein gehalten und somit freier interpretierbar.

In allen drei Ländern gilt jedoch das Prinzip der Unschuldsvermutung und Fairness als unabdingbar. Auch ein neutrales Abwägen zwischen öffentlichem Informationsinteresse und dem schutzbedürftigen Interesse von Betroffenen wird vorausgesetzt. Gerade deshalb wird im Folgenden speziell hierauf näher eingegangen (siehe Kapitel 3.2.4).

3.2 Rechtliche Normen

Nicht nur aus den medienethischen Rahmenbedingungen der Strafprozessberichterstattung kann man das richtige Abwägen zwischen öffentlichem Interesse und persönlichem Interesse des Angeklagten als eine der Hauptaufgabe von Medienschaffenden in diesem Bereich ableiten. Auch die diesbezüglichen rechtlichen Normen ergeben in Deutschland, Österreich sowie der Schweiz einen sehr ähnlichen Interessenskonflikt. In diesem Zusammenhang gilt es nämlich in erster Linie die Grenze zwischen freier Berichterstattung und persönlicher Unversehrtheit des Angeklagten und seines Umfelds zu finden.

3.2.1 Deutschland

Freie Medien, eine freie Meinung und deren Verbreitung in „Wort, Schrift und Bild“ ohne jegliche Zensur sind in Deutschland Teil des Grundgesetzes und werden als Grundpfeiler einer funktionierenden Demokratie angesehen. Begrenzt wird diese große Freiheit der Medienschaffenden durch allgemeine Gesetze zum Schutz der persönlichen Ehre und Jugend (Branahl & Eberwein, 2011).

3.2.2 Österreich

Auch in Österreich bleibt eine „Polarisierung zwischen öffentlicher Kommunikation und Schutz der Persönlichkeit nicht aus“ (Schwarz, 2008, S. 1). Wie in Deutschland findet die im Staatsgrundgesetz geregelte Medienfreiheit ihre Grenzen in der Vielfalt der Per-

sönlichkeitsrechte. Je nach Fall ist es Aufgabe der Rechtsordnung als auch der Medienschaffenden neu abzuwägen, wo diese Grenze liegt (Schwarz, 2008, S. 1).

3.2.3 Schweiz

In der Schweiz ist die Medienfreiheit in der Bundesverfassung als Grundrecht verankert. Zusätzlich wird diese Freiheit – wie im gesamten deutschsprachigen Raum – durch die Europäische Menschenrechtskonvention (2016) unterstützt. Wobei sie in der Schweiz ebenfalls lediglich durch die schutzbedürftigen Interessen der Person wie zum Beispiel dem Schutz der Privatsphäre oder dem Schutz vor Diskriminierung eingeschränkt wird (Blum, 2014 S. 6).

3.2.4 Problemdarstellung

In der Regel hat die Rechtsordnung „die Aufgabe eines schlichtenden Vermittlers zwischen dem Wunsch nach freier Kommunikation und dem Schutzbedürfnis des Individuums auf seine Persönlichkeitsrechte“ (Schwarz, 2008, S. 1). Dies gilt sowohl für die Kriminal- und Justizberichterstattung als auch für alle anderen journalistischen Disziplinen. Auf Grund der Breite der Wirksamkeit der Gesetzgebung zu diesem Thema muss jedoch in jedem einzelnen Fall neu abgewogen werden, wo die Grenze zwischen dem „Interesse der Allgemeinheit daran, dass der Prozess der Rechtsfindung nicht gestört wird [und dem] Interesse der Prozessbeteiligten am Schutz ihrer Ehre, ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ (Branahl, 2005, S. 162) liegt.

Die ethisch vertretbare Beantwortung jener essentiellen Frage liegt zuallererst im Ermessen der Journalisten, seltener tatsächlich im Ermessen der Justiz.

Ein gerechtes und ausführliches Abwägen dieser beiden Interessen gilt neben den Leitsätzen der Fairness und Unschuldsvermutung als Grundlage eines in Deutschland, Österreich und der Schweiz vorausgesetzten und jedem zustehenden *Fair Trials* (Europäische Menschenrechtskonvention, 2016). Ziel hierbei ist es sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren eines Strafverfahrens Vorverurteilungen oder Verdachtsberichterstattungen zu vermeiden (Fröhling, 2014, S. 249 f.). Nur so kann ein Strafverfahren ohne Beeinflussung der Justiz durch die Bildung einer auf Vermutungen basierten öffentlichen Meinung stattfinden.

Trotz eines solchen für das gesamte Strafverfahren geltenden Grundsatzes, muss in

diesem Zusammenhang eine deutliche Differenzierung zwischen den Normen der Berichterstattung im Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren gemacht werden. Ein Grund hierfür ist die Tatsache der bewussten, gesetzlich festgelegten Nicht-Öffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens, um im Hauptverfahren Unvoreingenommenheit zu garantieren und Beeinflussungen von außen zu vermeiden. Eine auf Vermutungen basierte Verdachtsberichterstattung im Vorfeld einer Anklage könnte zu erhebliche Folgen für das eigentliche Verfahren und somit auch für den Angeklagten führen und bedarf daher einer enormen journalistischen Sorgfaltspflicht (Fröhling, 2014, S. 240). Die Berichterstattung über das öffentliche Hauptverfahren gestaltet sich weniger komplex und zeugt von geringerer Tragweite, da alleine die Anklage, welche das Hauptverfahren eröffnet, auf konkreten Indizien gründet und somit eine erleichterte auf Fakten beruhende Berichterstattung ermöglicht.

Grundsätzlich besteht im Kontext der Berichterstattung über das Hauptverfahren eines Strafverfahrens für Journalisten die "Notwendigkeit, den Gegenstand der Streitigkeit in den Mittelpunkt des Beitrages zu stellen" (Branahl, 2005, S. 164) und nicht die an den Verfahren beteiligten Akteure. Demnach sind Angaben zur Persönlichkeit der Betroffenen auf ein Minimum zu reduzieren und nur soweit auszuführen, als dass sie zum Verständnis der Prozesszusammenhänge notwendig sind. Dieser Grundsatz wird vor allem in Verfahren mit beteiligten Prominenten zum Problem (Buick, 2016, S. 34). In solchen Fällen ist es nicht möglich, anonym Bericht zu erstatten. Auch das Internet und soziale Netzwerke erschweren eine medienethisch angemessene Berichterstattung. Immer öfter können gerichtliche Informationen über soziale Netzwerke konkreten Personen zugeordnet werden und so die Anonymität Angeklagter in der Berichterstattung aufheben (Buick, 2016, S. 34).

Dem entgegengesetzt können Medienmacher ihrer großen Verantwortung, die mit der Freiheit von Medienschaffenden einhergeht, durch Vielfalt und Ausgewogenheit in der Berichterstattung gerecht werden. Jegliche Parteien eines Gerichtsverfahrens sollten gleichermaßen und realitätsgetreu dargestellt und die Prozessführung aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet werden, und das nicht nur zum Schutze der Persönlichkeit Angeklagter. Denn es gilt - wie bereits zuvor erwähnt - im deutschsprachigen Raum das Prinzip der Unschuldsvermutung als auch Fairness und das Recht auf Resozialisierung (Europäische Menschenrechtskonvention, 2016). Auch die Befriedigung des öffentlichen Interesses an einer möglichst wahrheitsgetreuen, vorurteilsfreien und auf Fakten beruhenden Berichterstattung kann so ermöglicht werden. Zusätzlich könnte sich eine solche Art der Berichterstattung über Strafverfahren als Vermeidung überschüssiger Informationen und somit als weiterer Vorteil für Rezipienten erweisen.

4. Das Strafverfahren in den Medien

Das Strafverfahren steht im Mittelpunkt des deutschen, österreichischen und schweizerischen Medieninteresses der Justizberichterstattung. Die unverhältnismäßig hohe Frequenz der Berichterstattung über Strafverfahren im Gegensatz zu anderen Verfahrensarten wie Verwaltungs- oder Zivilprozesse lässt sich grundsätzlich auf zwei wesentliche Faktoren zurückführen:

Sie ist zum einen durch das (vermutete) Unterhaltungsinteresse des Publikums an der Bestrafung von „Kriminellen“ begründet. So werden Verfahren, in denen sich Prominenz, Kriminalität und Sex verbinden, zu „Sensationsprozessen“ aufgebläht [...]. Zum anderen ist die Bevorzugung von Strafverfahren durch die Tatsache begründet, dass die Berichterstattung über Strafprozesse weniger anspruchsvoll ist als die über Verfahren der anderen Gerichtsbarkeiten (Branahl, 2012).

Diese Tatsachen an sich widersprechen den zuvor herausgearbeiteten Zielen und Rahmenbedingungen der Justizberichterstattung im Wesentlichen. Sie verdeutlichen ein verfälschtes mediales Gesamtabbild der gerichtlichen Wirklichkeit. Andererseits muss in diesem Zusammenhang die Unmöglichkeit einer exakten Abbildung der Realität für Medien als rechtfertigendes Gegenargument genannt werden (siehe Kapitel 2.4). Als Beispiel für die mediale Konzentration auf Strafverfahren ist eine Erhebung anzuführen, die ergab, dass in ausgewählten Tageszeitungen in Deutschland in den Jahren 2004 bis 2006 rund der Hälfte aller gerichtlichen Berichterstattungen Strafprozesse zugrunde lagen (Branahl, 2012). „In der Realität macht die Strafjustiz aber nur einen kleinen Teil der gerichtlichen Tätigkeit aus“ (Branahl, 2011, S. 7).

Neben den zuvor genannten Faktoren begründet eine weitere Besonderheit die Vorherrschaft des Strafprozesses in den Medien, nämlich das Stattfinden des Hauptverfahrens in einem Strafverfahren grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. „[D]as heißt, sowohl Presse als auch Zuschauer können dem Verfahren beiwohnen“ (Deutsches Journalisten Kolleg, 2011), was die Berichterstattung natürlich um ein Vielfaches vereinfacht. Belegt wird das hohe Maß an strafrechtlicher Berichterstattung durch eine weitere Untersuchung. Diese ergab zwar eine geringere Überrepräsentation von Strafverfahren gegenüber Verwaltungs- und Verfassungsverfahren in der Anzahl an veröffentlichten Artikeln, aber einen größeren Umfang der Artikel, die auf strafrechtlichen Verhandlungen basieren (Castendyk, 1994, S. 16).

Bei der Erläuterung der aktuellen Stellung von Strafverfahren in den Medien muss ein weiteres Augenmerk auf die überwiegende Konzentration der Berichterstattung auf Gewalt- und Sexualverbrechen und somit auf die Darstellung von Gewalt- und Sexualstraftätern gelegt werden. Besonders überproportional liegt der mediale Fokus auf Se-

xualmorden und Tötungsdelikten (Stock, 2014, S. 20). Hierfür könnte das Interesse des Publikums am „Ungewöhnlichen“ und der aktuell vorherrschende „mediale Kampf um die Gefühle des Publikums“ verantwortlich gemacht werden (Hestermann, 2012, S. 15). Und das, obwohl „[s]owohl die gesetzliche Regulierung als auch die allgemeine journalistische Ethik [...] zur Zurückhaltung in der Darstellung von Gewalt [mahnt]. Sensationsgier und Voyeurismus sollen nicht bedient werden, schon gar nicht, um damit den Verkauf oder die Einschaltquote zu steigern“ (Von Gottberg, 2012, S. 190).

4.1 Berichterstattung über strafrechtlich Angeklagte

Grundsätzlich wird als Folge der Berichterstattung über Strafverfahren „von einer negativen Wirkung auf den Beschuldigten ausgegangen. Umfassende empirische Erhebungen zu den Auswirkungen von Kriminalberichterstattung auf den Betroffenen liegen dabei nicht vor“ (Fröhling, 2014, S. 329). Hier gilt es zudem festzuhalten, dass die „Breitenwirkung“ eines öffentlichen Hauptverfahrens mit Ausmaß der Berichterstattung zunimmt (Fröhling, 2014, S. 338). Infolgedessen steigen auch die gesellschaftlichen und persönlichen Folgen für den Angeklagten.

Bestärkt wird diese Annahme des negativen Effekts der Berichterstattung auf strafrechtlich Angeklagte durch den erkennbar zunehmenden Fokus der Justizberichterstattung auf mutmaßliche Täter.

Die steigende Personalisierung und Emotionalisierung in der Justizberichterstattung stellt die Akteure in Gerichtsverfahren und somit auch den Angeklagten immer mehr in den Mittelpunkt der Kriminalberichterstattung. Dies weicht weitestgehend vom eigentlichen Ziel der Justizberichterstattung, als Kontrollinstanz zu wirken, ab. Diese Entwicklung kann auf eine stetig wachsende „Sensationsgier“ verschiedener Medienformate zurückgeführt werden (Wingefeld, 2006, S. 16) – und auch auf den steigenden Wettbewerbsdruck in der Medienbranche (siehe Kapitel 2.3).

Stock (2014) spricht von einem „Medienpranger“, der brutalisiert und diskriminiert und das umso mehr, wenn Prominente in das Verfahren involviert sind (S. 21). Oftmals werden vor allem die „negativen Faktoren wie die Zugehörigkeit zur Unterschicht, Alkohol- und Drogenprobleme oder etwaige Vorstrafen“ (Stock, 2014, S. 21) hervorgehoben. Hestermann (2012) schreibt in diesem Zusammenhang andererseits von „Starruhm für den Täter“, wobei er die Konzentration auf den Angeklagten und die in den Hintergrund gerückten Opfer kritisiert (S. 27 ff.).

Die Interpretationen und Begründungen des überwiegenden Fokus der Berichterstattung auf den Täter beziehungsweise Angeklagten gehen auseinander. Fakt ist, er wurde erkannt. Zwei deutsche Strafverteidiger bringen eine erhoffte Entwicklung hierzu in Anbetracht der eigentlichen Aufgabe der Justizberichterstattung auf den Punkt:

Zu wünschen wäre, dass Journalisten allen Behördenangaben in Strafverfahren ebenso kritisch gegenüberstehen wie den Statements der Verteidigung. [...] Zu wünschen wäre, dass Medien ihre Kontrollfunktion wahrnehmen. Staatliche Stellen müssen in einer Demokratie immer kontrolliert (und nicht kritiklos bejubelt) werden. (Minoggio & Wehn, 2016).

5. Theoretische Basis

Die theoretische Basis dieser Arbeit bildet neben dem zuvor erläuterten theoretischen Vorwissen die Nachrichtenwerttheorie, welche eine essentielle Rolle in der Erforschung des Zustandekommens von Nachrichten einnimmt.

5.1 Die Nachrichtenwerttheorie

Als eines der wesentlichsten und am weitverbreitetsten Konzepte der Auswahl von Nachrichten, die später in Massenmedien veröffentlicht werden sollen, gilt die Nachrichtenwerttheorie. Diese verfolgt den Zweck das Zustandekommen von Nachrichten zu ergründen und versucht aufzuzeigen, nach welchen Faktoren die Nachrichtenauswahl von Journalisten erfolgt und demnach auch warum dem Publikum ein bestimmtes Bild der Realität vermittelt wird. Die Nachrichtenauswahl gilt als journalistische Relevanzentscheidung nach gewissen Kriterien, welche sich Nachrichtenfaktoren nennen. Ziel hierbei sollte es sein, Nachrichten so auszuwählen, dass dem Publikum ein möglichst unverändertes und unverzerrtes Bild der Wirklichkeit aufgezeigt wird, was sich in der Realität jedoch aus verschiedenen Gründen als nahezu unmöglich herausstellt.

In diesem Zusammenhang ist als erstrangiger Faktor das Interesse der Rezipienten selbst zu nennen. Nachrichtenberichterstattung ist nicht nur aus finanziellen Gründen davon abhängig vom Publikum gehört, gelesen oder gesehen zu werden. Gerade deshalb ist die Darstellung von Ereignissen in den Medien oftmals nach den Bedürfnissen der Zuschauer justiert (Fretwurst, 2008, S. 1). Somit ist ein wesentliches Ziel von Nachrichten die Rezipienten dazu zu bringen, „einen Impuls persönlicher Identifizierung mit den gelesenen Inhalten zu empfinden“ (Lippmann, 1964, S. 241).

Kontrovers hierzu ist das gleichzeitige Interesse des Publikums nach unverfälschten Informationen. Daher wird klar: Die Entwicklung der Nachrichtenwerttheorie basiert auf zwei Grundpfeilern, nämlich der Ausbildung von Journalisten und der kritischen Be-

trachtung von Medien (Fretwurst, 2008, S. 13). Als wichtiger Pionier in diesem Zusammenhang gilt Walter Lippmann der im Jahre 1922 mit der Einführung des Begriffs *news value* einen Grundstein für die Ausarbeitung der Nachrichtenwerttheorie legte (Staab, 2002, S. 608 ff.).

Zu einem späteren Zeitpunkt wird Winfried Schulz zu einem der prägendsten Forscher und Entwickler der Nachrichtenwerttheorie. Während in den ersten Entwicklungsjahren dieser Theorie davon ausgegangen wurde, dass Nachrichtenfaktoren natürliche Eigenschaften von Nachrichten sind und Journalisten neutrale, nicht politische Wesen, die rein nach diesen Faktoren Nachrichten auswählen, verschafft Schulz 1976 diesem Forschungsfeld mit seinen Untersuchungen eine neue Perspektive (Burkart, 1998, S. 280). Er forciert die „funktionale Interpretation von Nachrichtenfaktoren“ (Fretwurst, 2008, S. 29). Demnach stellt er in der Entwicklung der Nachrichtenwerttheorie die Objektivität von Journalisten erstmals in Frage.

Es setzt sich in weiterer Folge die Erwägung durch, dass mit jedem kommunikativen Handeln und somit mit jeder Berichterstattung gewisse (individuelle) Ziele verfolgt werden. Diese können sowohl politisch als auch persönlich sein und sind daher zumeist subjektiv. Demnach entscheiden sowohl die Nachrichtenfaktoren über den Wert eines Ereignisses als auch das journalistische Ziel und somit im weiteren Sinne das Interesse des Publikums. Ein wichtiger Nachrichtenfaktor ist nach unterschiedlichen Forschern deshalb auch die Personalisierung (Wegener, 2001, S. 111).

Des Weiteren wird heutzutage – im Gegensatz zu den Anfangszeiten der Nachrichtenwerttheorie – davon ausgegangen, dass die Realität dem Rezipienten gar nicht vollständig vermittelt werden kann. Das Publikum erhält immer eine Kurzfassung der tatsächlichen Geschehnisse. Aus dieser neuen Perspektive wird nicht mehr die realitätsgetreue Abbildung der gesamten Wirklichkeit als Ziel der Nachrichtenwerttheorie betrachtet, sondern die tatsachengetreue Darstellung von „Besonderheiten“, und somit die Nachrichtenberichterstattung über eine gewisse Auswahl außergewöhnlicher Geschehnisse (Fretwurst, 2008, S. 36), deren Darstellung vor allem in der Justizberichterstattung teilweise grundlegend von äußeren Faktoren – wie der Praktik der Litigation-PR – beeinflusst wird.

5.2 Nachrichtenfaktoren der Justizberichterstattung

Nachrichtenfaktoren können als Auswahlkriterien bezeichnet werden, nach denen Medienschaffende entscheiden, welche Informationen oder Ereignisse den Status einer

Nachricht erreichen und durch Massenmedien an die breite Öffentlichkeit weitergegeben werden (Wegener, 2001, S. 111). Unterschiedlichste Forscher legten im Laufe der Entwicklung der Nachrichtenwerttheorie unzählige Nachrichtenfaktoren für diverse Arten der Berichterstattung fest.

In dieser Arbeit wird insbesondere auf die Nachrichtenfaktoren der Justizberichterstattung näher eingegangen. Im Jahre 1988 definierte Friske - angelehnt an den allgemeinen Nachrichtenfaktoren nach Schulz – die wichtigsten Nachrichtenfaktoren der Gerichtsberichterstattung (S. 141). Nach ihm gelten Thematisierung, räumliche Nähe, Relevanz, Prominenz, Überraschung, Schaden und Personalisierung als die wesentlichsten Kriterien der Nachrichtenauswahl in der Kriminalberichterstattung. Näher erläutert werden diese bestimmten Nachrichtenfaktoren sowohl von Haggerty durch die Litigation Media Checklist (2003, S. 119) als auch von Holzinger und Wolff durch die 12-Punkte-Liste (2009, S. 128 ff.).

Alle drei Interpretationen fließen unter anderem in die nachfolgenden kurzen Erläuterungen der wesentlichsten Nachrichtenfaktoren der Gerichtsberichterstattung ein.

Nachrichtenfaktoren nach Friske (1988)	Litigation Media Checklist nach Haggerty (2003)	12-Punkte-Liste nach Holzinger & Wolff (2009)
Thematisierung	Is the area of the law considered „hot“ by the media right now? Is the case indicative of a trend?	Behandelt der Fall gerade ein Rechtsgebiet, das von den Medien im Moment als „heiß“ gehandelt wird? Steht der Fall für einen Trend?
Räumliche Nähe	Is it a case that will merit attention in the regional or trade media?	
Personalisierung	Does the case have compelling „human face“?	Hat der Fall eine beeindruckende, anrührende und stark emotionalisierende Seite? Sind Kinder oder Tiere involviert?
Relevanz	Does the case make new law? Does the case involve a new application of old law? Does the case have broader implications as a business story? Is there a political or regulatory aspect that will attract interest in the case?	Hat der Fall eine politisch relevante Seite? Hat der Fall eine starke Relevanz für Verbraucher? Geht es um große Geldsummen? Könnte der Fall zu einer neuen Gesetzgebung oder einer Erweiterung der bisherigen Gesetzgebung führen? Provoziert der Fall eine neue Anwendung eines antiquierten Gesetzes?

Überraschung	Is the lawsuit unique, out-of-the-ordinary, or otherwise „man-bites-dog“? Does the case involve sensational facts?	Ist es ein ganz besonderer Fall, ein einzigartiger, einer, der gegen den Strich geht und allen bisherigen Erfahrungen entgegensteht? Beinhaltet der Fall sensationelle Fakten oder Taten?
Schaden	Does the case involve, or potentially involve, a large sum of money?	Berührt der Fall viele andere Menschen direkt oder indirekt wie etwa bei Kapitalbetrug? Geht es um eine große Summe Geld?
Prominenz	Are the parties to the suit well known or otherwise high profile? Does the opposing counsel have a history of publicizing his or her case?	Handelt es sich bei den streitenden Personen um prominente Personen und Unternehmen (regional, national, international)?

Abb. 1: **Nachrichtenfaktoren in der Justizberichterstattung nach Heinrich** (2010, S. 139)

5.2.1 Thematisierung

Die Ausprägung dieses Nachrichtenfaktors in der Nachrichtenauswahl ergibt sich aus dem jeweiligen rechtlichen Bereich selbst, seine bisherige Verbreitung und das aktuelle Medieninteresse daran. Auch der Faktor Trend spielt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle (Haggerty, 2003, S. 119 ff.).

5.2.2 Räumliche Nähe

Für Medienschaffende ist oft der Ort des Geschehens eines Ereignisses ausschlaggebend für die Auswahl von zu veröffentlichenden Nachrichten. Man geht hier davon aus: Je näher, desto wichtiger für das Publikum (Ruhmann & Göbbel, 2007, S. 22). Dabei können regionale oder internationale Nachrichten differenziert werden.

5.2.3 Relevanz / Einfluss

Dieser Nachrichtenfaktor beschreibt die Relevanz eines Ereignisses für die Gesellschaft. Bestimmende Kriterien für die Wichtigkeit einer Nachricht sind in der Justizberichterstattung, ob durch dieses Ereignis Gesetze geändert oder neu ausgelegt werden und ob der Fall in einem behördlichen oder politischen Zusammenhang steht (Hagger-

ty, 2003, S. 119 ff.). Ein gerichtliches Verfahren ist also umso relevanter, je mehr Menschen von dessen Ausgang beeinflusst werden.

5.2.4 Prominenz

Bei diesem Nachrichtenfaktor wird durch „gesellschaftlichen Status, Rolle, Beruf, Funktion oder Leistung“ der Beteiligten eines Gerichtsverfahrens auf den Nachrichtenwert geschlossen (Friedrich, 1999, S.6). Auch die Herkunft der besagten Prominenz spielt hier eine Rolle. Demnach spricht man von internationaler und nationaler Prominenz. Ein weiteres wesentliches Kriterium ist die Bekanntheit der Beteiligten eines Ereignisses (Ruhmann & Göbbel, 2007, S. 22).

Dieser Nachrichtenfaktor steht in enger Verbindung mit und forciert die Faktoren Personalisierung und Emotionalisierung (siehe Kapitel 6.2.7 & 6.2.8).

5.2.5 Überraschung

Hier nehmen der Neuigkeitswert, die Besonderheit, die Kontroverse und die Gegensätzlichkeit zu allen bisherig vermittelten Nachrichten der Justizberichterstattung eine spezielle Rolle in der Bestimmung des Wertes einer Nachricht ein. Noch dazu soll eine Nachricht möglichst sensationell sein (Holzinger & Wolff, 2009, S. 128 ff.).

5.2.6 Schaden

Der Nachrichtenfaktor Schaden bestimmt den Nachrichtenwert nach Anzahl von Betroffenen und Höhe der materiellen Verluste, um die es geht (Haggerty, 2003, S. 119 ff.). Dabei wird je nach Art des Deliktes eine andere Größe als Nachrichtenauswahlkriterium in Erwägung gezogen. In enger Verbindung mit dem Nachrichtenfaktor Schaden steht die Skandalisierung oder das Skandal-Potenzial eines Ereignisses, da aktuelle Geschehnisse mit hohem Schaden perfekte Voraussetzungen zur öffentlichen Aufmerksamkeitserzeugung und somit einer großen erzielbaren Reichweite mit sich bringen (Weber, 2011, S. 118). Unter Skandalisierung versteht man das bewusste Forcieren der öffentlichen Verbreitung und die damit verbundene gezielte Erhöhung der Relevanz einer Nachricht.

5.2.7 Personalisierung

Im Allgemeinen geht man davon aus, dass Geschehnisse von Rezipienten als umso

interessanter wahrgenommen werden, desto personalisierter sie sind, und demnach desto mehr sie sich und ihr persönliches Umfeld mit den berichterteten Ereignissen identifizieren können (Wegener, 2001, S. 111). Nach Galtung und Ruge (1965) ist der Nachrichtenfaktor Personalisierung vor allem in den westlichen Ländern überwiegend relevant, da einzelne – vor allem politische oder wirtschaftliche – Geschehnisse in diesem Raum oft das persönliche Leben vieler Zuschauer gleichzeitig beeinflusst (S. 64 ff.). In der Nachrichtenauswahl spielt demnach der Einfluss eines Ereignisses auf den persönlichen Handlungsraum des Publikums eine große Rolle. In der Justizberichterstattung gilt somit bei der Auswahl von Nachrichten: Je mehr Menschen von den Auswirkungen eines gewissen Falls betroffen sind (Verbraucher, Steuerzahler, Kleinanleger), desto höher ist der Nachrichtenwert.

Auch von Bedeutung sind im Zusammenhang der Personalisierung die beteiligten Akteure eines Geschehnisses oder im Fall der Gerichtsberichterstattung die Beschuldigten und Opfer. Ausschlaggebend kann für die Nachrichtenauswahl demnach die Ähnlichkeiten des Lebensumfelds des Rezipienten mit den besagten Akteuren sein (Haggerty, 2003, S. 119 ff.). Zusätzlich können die Bekanntheit der Akteure und der journalistische Fokus auf ebendiese die Personalisierung einer Nachricht vorantreiben.

5.2.8 Emotionalisierung

Bereits bei der Definition der Nachrichtenwerttheorie am Anfang dieses Kapitels stellte sich heraus, dass das Hervorrufen von bestimmten Gefühlen und somit die Emotionalisierung des Publikums bei der Auswahl von Nachrichten eine wichtige Rolle spielt - vor allem wegen der daraus resultierenden Personalisierung oder persönlichen Identifikation des Rezipienten mit dem vermittelten Geschehnis (Wegener, 2001, S. 111). Während die Personalisierung als eines der wichtigsten Nachrichtenfaktoren der Justizberichterstattung festgelegt wurde, bleibt der damit in enger Verbindung stehende Nachrichtenfaktor Emotionalisierung sowohl von Friske als auch Haggerty außer Acht gelassen. Lediglich Holzinger und Wolff (2009) stellen die Frage nach einer „emotionalisierenden Seite“ des Falls (S. 128 ff.). Aus dem Kontext dieser Arbeit erschließt sich jedoch die Relevanz der Emotionalisierung als zusätzliches Kriterium der Nachrichtenauswahl in der Gerichtsberichterstattung – und das sowohl aus Sicht des Täters als auch des Opfers (Hestermann, 2012, S. 19).

1934 wurde die Emotionalisierung zum allerersten Mal als Nachrichtenfaktor definiert. Warren war hier Vorreiter. Jegliche Gefühle, die durch bestimmte Informationen hervorgerufen werden, bezeichnet er als das „Menschliche“ in Nachrichten (Wegener,

2003, S. 111). Schulz wiederum versteht unter dem Nachrichtenfaktor Emotionalisierung „die Intensität der emotionalen Erfahrungen und Äußerungen der an einem Ereignis beteiligten Personen“ (Wegener, 2003, S. 112). Grundsätzlich werden in diesem Zusammenhang die „Emotionalisierung als Merkmal von Medieninhalten“ und die „Emotionalisierung der RezipientInnen durch Medieninhalte“ unterschieden (Höfer, 2013, S. 109 ff.).

Unter „Emotionalisierung als Merkmal von Medieninhalten“ versteht man eine gewisse – bewusst emotionale – Ausgestaltung und Struktur von Nachrichten. Wichtig für die journalistische Nachrichtenauswahl ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit „emotionalisierende Erzähl- und Gestaltungsmittel“ in der Vermittlung eines Geschehnisses an Rezipienten nutzen zu können (Höfer, 2013, S. 113). Die „Emotionalisierung der RezipientInnen durch Medieninhalte“ beschreibt die gefühlsbezogenen Auswirkungen einer Nachricht auf das Publikum und ihren wesentlichen Einfluss auf den Nachrichtenwert einer Neuigkeit. Die Steuerbarkeit von durch vermittelte Medieninhalte hervorgerufenen Emotionen bleibt hier in Frage gestellt (Höfer, 2013, S. 121).

Aus diesen Zusammenhängen könnte man schließen, dass die „Emotionalisierung der RezipientInnen durch Medieninhalte“ von der „Emotionalisierung als Merkmal von Medieninhalten“ abhängt. Denn je emotionaler eine Nachricht, desto stärker sind auch die Gefühle, die bei den Empfängern ausgelöst werden.

5.3 Die Nachrichtenwerttheorie im Kontext dieser Arbeit

Grundsätzlich nutzt man die Nachrichtenwerttheorie zur Bestimmung von Kriterien, nach welchen gewisse Ereignisse ausgewählt und in weiterer Folge der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Im Zuge dieser Arbeit werden jedoch aus den zuvor beschriebenen Kriterien zur Auswahl von Geschehnissen Kriterien zur Auswahl von einzelnen Informationen. Es werden in weiterer Folge nicht Beiträge an sich, sondern konkrete veröffentlichte Informationen über den Angeklagten nach deren Nachrichtenfaktoren analysiert.

6. Konzeption

Die Konzeption, oder in anderen Worten die Vorbereitung auf die spätere Durchführung der empirischen Forschung wird in der hierunter abgebildeten Grafik veranschaulicht. Im ersten Schritt wurden die empirischen Voraussetzungen festgelegt, im zweiten

eine passende Methode ausgewählt und im dritten der Aufbau der Inhaltsanalyse definiert. Die einzelnen Punkte werden in den folgenden Kapiteln genauer beschrieben.

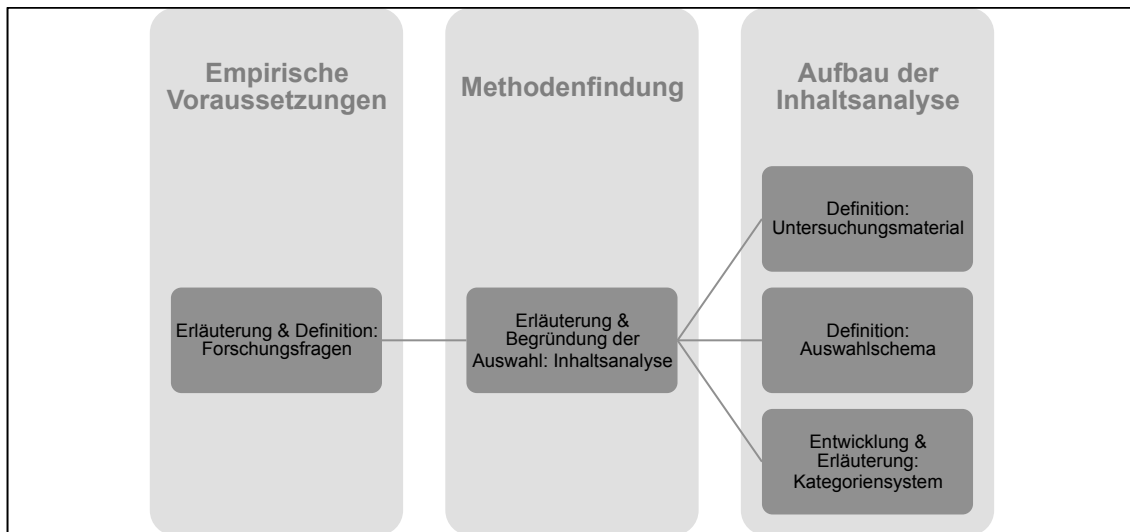


Abb. 2: Überblick über den Konzeptionsablauf (Eigene Darstellung, 2016)

6.1 Forschungsfragen

Ziel und Zweck dieser Arbeit ist es, die aktuelle Zeitungsberichterstattung über Angeklagte in Strafverfahren im deutschsprachigen Raum zu analysieren. Die Hauptforschungsfrage lautet demnach: **Wie wird aktuell über strafrechtlich Angeklagte in deutschen, österreichischen schweizerischen Printmedien Bericht erstattet?**

Hierbei liegt der Fokus in der Erläuterung und Erkenntnis der Nachrichtenfaktoren, welche heutzutage den größten Einfluss auf das Ausmaß und die Ausgestaltung der Berichterstattung über Angeklagte haben.

Des Weiteren ist es ein wesentliches Ziel dieser Arbeit, die spezifische Ausgestaltung der aktuellen allgemeinen Gerichtsberichterstattung über strafrechtlich Angeklagte aufzuzeigen, Tendenzen zu erkennen und - falls vorhanden - Unterschiede in der Berichterstattung zwischen den zu untersuchenden Tageszeitungen, Zeitungstypen oder auch den drei Ländern festzustellen.

6.1.1 These

Im Zuge dieser Bachelorarbeit soll mit Beantwortung der oben genannten Forschungsfragen in weiterer Folge die These „**Die Justizberichterstattung erfüllt in Anbetracht der aktuellen Zeitungsberichterstattung über strafrechtlich Angeklagte ihre Auf-**

gaben unter Beachtung der medienethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen“ bestätigt oder widerlegt werden.

6.2 Methode: Inhaltsanalyse

Zur Beantwortung der definierten Forschungsfragen wurde eine der in der Kommunikationsforschung am weitverbreitetsten Methoden ausgewählt - die Inhaltsanalyse. Erste Formen der Kontentanalyse traten um die Zeit des zweiten Weltkrieges in den USA erstmals in Erscheinung. Damaliges Entwicklungsziel dieser Forschungsmethode war ein „profanes kriegerisches Ziel, nämlich die Propaganda des eigenen Landes zu optimieren“ (Brosius et al., 2016, S. 137). Heutzutage wird die Inhaltsanalyse in unterschiedlichsten Bereichen der Kommunikation unter anderem zur „Erfassung von Themenspektren von verschiedenen Medien“ und „der zeitlichen Entwicklung der Berichterstattung über Themen“ genutzt (Brosius et al., 2016, S. 147). Auch zur „Feststellung von Tendenzen der Berichterstattung“ wird diese Forschungsmethode überwiegend verwendet (Brosius et al., 2016, S. 147). Somit stimmen die Anwendungsbereiche der Inhaltsanalyse mit den Forschungszielen dieser Arbeit überein.

Die Forschung mit Hilfe dieser empirischen Methode bietet die Möglichkeit, große Textmengen auf inhaltliche und formale Merkmale zu untersuchen (Mayr, 2012, S. 68), um in weiterer Folge aus den Ergebnissen Rückschlüsse auf die Ausgestaltung der Berichterstattung über ein gewisses Thema und deren Begründungen ziehen zu können – was im Kontext dieser Arbeit auch wesentlich zu dieser Methodenwahl beigetragen hat.

Vorteile gegenüber anderer Verfahren ergeben sich zusätzlich aus der Nicht-Reaktivität des Untersuchungsmaterials und der Unabhängigkeit von Personen, deren Erinnerung, Wissen und Kooperation. Auch bei der Durchführung einer Inhaltsanalyse muss jedoch – so wie bei allen anderen empirischen Methoden - unbedingt beachtet werden, dass sie „intersubjektiv nachvollziehbar“ ist, somit zu jedem Zeitpunkt und bei jedem Forscher dasselbe Ergebnis bringen würde (Brosius et al., 2016, S. 141 ff.).

In der Umsetzung einer Inhaltsanalyse gilt es vor allem in der Entwicklung des Erhebungsinstruments, nämlich des Codebuchs, einiges zu beachten. Ein Codebuch soll Folgendes beinhalten: allgemeine Rahmenbedingungen der bevorstehenden Inhaltsanalyse, das Kategoriensystem inklusive Haupt- und Unterkategorien, Kategoriendefinitionen, Codieranweisungen und den Codebogen, auf dem die Ergebnisse erfasst werden. Es bildet somit die Grundlage einer jeden Inhaltsanalyse und ermöglicht eine

valide und reliable Forschung. Die konkrete Umsetzung des Kategoriensystems als auch die Entwicklung operationaler Definitionen und Codieranweisungen werden in einem späteren Kapitel dieser Arbeit näher erläutert (siehe Kapitel 7.5).

Auch nicht außer Acht gelassen werden darf die Stichprobenziehung. Diese richtet sich jeweils nach dem entsprechenden Forschungsvorhaben und den verfügbaren Mitteln. „Die Grundgesamtheit einer Inhaltsanalyse bestimmt sich, aus der Forschungsfrage abgeleitet, nach zwei Kriterien: dem zu untersuchenden Zeitraum und [...] Medium“ (Brosius et al., 2016, S. 163). Eine Vollerhebung schließt sich unter Anbetracht der finanziellen und zeitlichen Ressourcen nach diesen beiden Kriterien aus.

6.3 Untersuchungsmaterial

In diesem Kapitel wird die für diese Inhaltsanalyse getroffene Eingrenzung des Untersuchungsmaterials beschrieben. Zu Beginn wird die allgemeine Festlegung der zu untersuchenden Medien erläutert und begründet. Es folgt die Darstellung eines zeitlichen und inhaltlichen Rahmens zur erweiterten Reduktion des Untersuchungsmaterials.

6.3.1 Zu untersuchende Medien

Um eine möglichst umfassende und vor allem flächendeckende Analyse der medialen Berichterstattung über Angeklagte in Strafverfahren durchführen zu können, wurden zuallererst die zu untersuchenden Medien festgelegt. Die folgende Inhaltsanalyse für den deutschsprachigen Raum beschränkt sich grundsätzlich auf Printmedien. Hierbei wurden jeweils eine Boulevardtageszeitung und eine Qualitätstageszeitung Deutschlands, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz als Untersuchungsmaterial festgelegt. Ausschlaggebende Faktoren für die konkrete Auswahl sind einerseits die Reichweitenstärke und andererseits die Bekanntheit und somit der Einfluss auf die öffentliche Meinung der Printmedien. Auch die Möglichkeit zwei unterschiedliche Arten von Tageszeitungen und deren Berichterstattung über Angeklagte vergleichen zu können, sprach für eine solche Selektion.

Explizit handelt es sich in Deutschland um folgende zu analysierende Tageszeitungen: die *B.Z.* mit einer verkauften Auflage von knapp 105.000 und die *Süddeutsche Zeitung* mit einer verkauften Auflage von rund 369.000 im 1. Quartal des Jahres 2016 (Statista, 2016). Für Österreich können die *Krone* mit einer verkauften Auflage von rund 752.000 und *DiePresse* mit einer verkauften Auflage von knapp 80.000 im ersten Halbjahr des Jahres 2016 genannt werden (Statista, 2016). Der *Tages-Anzeiger* mit einer verkauften

Auflage von circa 164.000, dicht gefolgt vom *Blick* mit einer verkauften Auflage von rund 163.500 bilden in der Schweiz die zwei auflagenstärksten bezahlten Tageszeitungen der Zeitungstypen Boulevard und Qualität und somit das für diese Analyse relevante Untersuchungsmaterial (WEMF, 2014).

6.3.2 Zeitlicher Rahmen

Ein zeitlicher Rahmen reduziert das Analysematerial dieser Inhaltserforschung einmal mehr. Dabei hat man sich für eine stichprobenartige Erforschung der aktuellen Zeitungsberichterstattung über strafrechtlich Angeklagte entschieden. Über einen Zeitraum von sechs Monaten – September 2015 bis Februar 2016 – werden je Monat die Inhalte einer Woche überprüft. Somit ergibt sich insgesamt ein Analysezeitraum von sechs Wochen. Zum Verständnis dieser Stichprobenziehungen findet sich unterhalb eine ergänzende Grafik (siehe Abbildung 2).

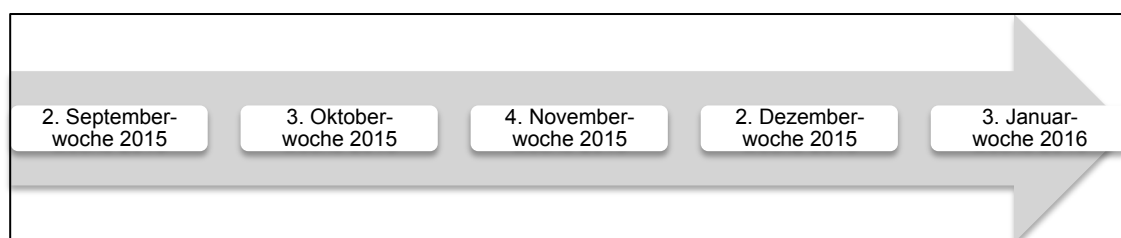


Abb. 3: Auswahl der ersten fünf von sechs Untersuchungsperioden (Eigene Darstellung, 2016)

6.3.3 Inhaltlicher Rahmen

Zur Inhaltsanalyse der festgelegten Printmedien wird das Online-Archiv GENIOS genutzt. Hier bietet sich die Möglichkeit anhand einer erweiterten Suche jene zuvor festgelegten Medien nach relevanten Artikeln in den jeweiligen Untersuchungsperioden zu durchsuchen. Hierzu wurde eine Liste an Suchbegriffen erstellt, die folgende Wörter beinhaltet: *angeklagt*, *Angeklagter*, *Angeklagte*, *Anklage*.

In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass nur all jene Artikel erfasst werden, die in irgendeiner Art und Weise von strafrechtlich Angeklagten handeln. Zur Erklärung muss hier erwähnt werden, dass Artikel über Tatverdächtige oder Beschuldigte im Vorverfahren beziehungsweise Ermittlungsverfahren eines Strafverfahrens für diese Untersuchung irrelevant sind. Der Fokus liegt ausschließlich auf Angeklagten im Hauptverfahren eines Strafverfahrens.

6.4 Auswahlschema

Die Analyse der nach obiger Definition relevanten Artikel wird in zwei Schritten vollzogen. Im ersten Schritt wird der gesamte Artikel untersucht, um allgemeine und vor allem formale Informationen über die Berichterstattung zu erhalten. Im zweiten Schritt ist es notwendig, einzelne Informationen – demnach einzelne Sätze oder Satzmengen – aus dem Artikel zu extrahieren. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf der Analyse von Artikelabschnitten, die sich in irgendeiner Hinsicht auf den Angeklagten beziehen. Hierzu wurde ein Auswahlschema entwickelt (siehe Abbildung 3). Dieses definiert, welche Informationen für den zweiten Schritt der Inhaltsanalyse relevant sind. Als bedeutende Satzmengen werden in diesem Part des Analyseprozesses jegliche angesehen, welche den Angeklagten, seine Person, sein Verhalten, sein Umfeld, sein mutmaßliches Vergehen und das mögliche Strafausmaß beschreiben beziehungsweise darstellen.

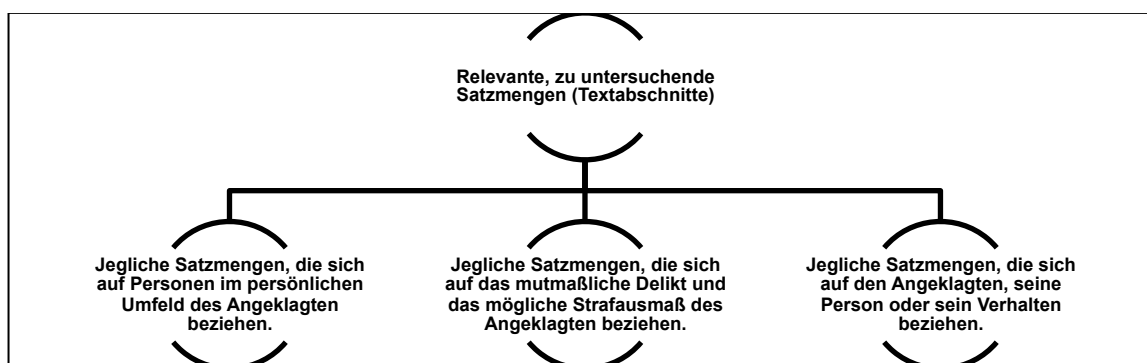


Abb. 4: **Entwickeltes Auswahlschema** (Eigene Darstellung, 2016)

6.5 Kategoriensystem

Als Herzstück eines jeden Codebuchs ist das Kategoriensystem - das eigentliche Erhebungsinstrument - anzusehen. Die festgelegten Kategorien geben Auskunft darüber, wonach das Forschungsmaterial untersucht werden soll (Mayr, 2012, S. 71). Die wichtigsten Anforderungen sowohl an inhaltliche als auch formale Haupt- und Unterkategorien sind „Vollständigkeit und Trennschärfe“ (Brosius et al., 2016, S. 159 ff.). Durch die Vollständigkeit wird garantiert, dass tatsächlich alle wichtigen Informationen erfasst werden und hierdurch nicht nur die Frage, ob über etwas, sondern auch was über etwas berichtet wird, beantwortet werden kann. Von Trennschärfe spricht man in der Entwicklung von Kategorien, „wenn sich die einzelnen Ausprägungen wechselseitig ausschließen und [...] sich auf das gleiche Merkmal beziehen“ (Brosius et al., 2016, S. 160). Auf beides wurde in dieser empirischen Forschung explizit geachtet. Des Weiteren

ren wurde in der Entwicklung des Kategoriensystems auf eine deduktive, demnach theoriegeleitete, als auch induktive, demnach empiriegeleitete, Herangehensweise zurückgegriffen (Brosius et al., 2016, S. 169).

Eine Übersicht über das finale entwickelte Kategoriensystem gibt die nachfolgende Abbildung (siehe Abbildung 4). Nähere Informationen hierzu finden sich im Anhang (siehe Anhang II).

Formale Kategorien:			
K1	Identifikation	K5	Land
K2	Erscheinungsdatum	K6	Umfang bezogen auf Angeklagten
K3	Medium	K7	Umfang gesamt
K4	Zeitungstyp		
Inhaltliche Kategorien:			
Allgemeine Angaben		K22	Angaben zu persönlichen Eigenschaften
K8	Tatort	K23	Personen im Umfeld des Angeklagten
K9	Deliktart	K24	Stigmatisierende Zuschreibungen
K10	Strafmaß	<i>K24.1 Religionszugehörigkeit</i>	
Angaben zum Angeklagten		K25	Wertung
K11	Namensangaben	<i>K25.1 Art der Wertung</i>	
K12	Alter	K26	Begründeter Sachzusammenhang
K13	Geschlecht	K27	Zentralität
K14	Angaben zur Schulbildung	Nachrichtenfaktoren	
K15	Beruf	K28	Prominenz
K16	Nationalität	K29	Personalisierung
K17	Vorstrafen des Angeklagten	K30	Überraschung / Thematisierung
Zusätzliche Angaben zum Angeklagten		K31	Schaden
K18	Wohnortsangabe	K32	Relevanz / Einfluss
K19	Familienstand	K33	Emotionalisierung
K20	Sozial auffälliges Umfeld	K34	Räumliche Nähe
K21	Angaben zum Freizeitbereich		

Abb. 5: Überblick Kategoriensystem (Eigene Darstellung, 2016)

7. Durchführung

In diesem kurzen Kapitel erhält man einen Überblick über die Vorgehensweise während und nach der Inhaltsanalyse zur Ermittlung der aktuellen Zeitungsberichterstattung über strafrechtlich Angeklagte.

7.1 Testlauf

Im Zuge der konkreten Umsetzung der geplanten Inhaltsanalyse wurde zuallererst ein Testlauf durchgeführt, der die Analyse von zwölf Artikeln umfasste. Um diesen Testlauf näher zu erläutern, muss beschrieben werden, wie die Auswahl der Artikel erfolgte. Für den Testlauf wurde eines der sechs zu untersuchenden Medien ausgewählt. In weiterer Folge wurden im genutzten Online-Portal alle relevanten Artikel in der ersten festgelegten Untersuchungsperiode gesucht und folglich analysiert.

Hierbei stellte sich heraus, dass nicht alle zu Beginn festgelegten Kategorien zielführend beziehungsweise ergebnisbringend sein würden. Aus diesem Grund wurde der Erstentwurf des Kategoriensystems mit 37 Hauptkategorien und vier Unterkategorien auf 34 Hauptkategorien und 2 Unterkategorien reduziert. Konkret wurden die Kategorien *Illustration*, *Krankheiten*, *Drogenabhängigkeit*, *Sexuelle Orientierung* und *Zugehörigkeit Subkultur* aus dem Codebuch gestrichen. Zusätzlich zu diesen grundlegenden Verbesserungen wurden einige Kategorien in ihren Ausprägungen verfeinert und ergänzt. Als Beispiel können hier die Kategorien *Strafmaß* und *Familienstand* genannt werden, welche jeweils um eine Ausprägung erweitert wurden. Auch der zeitliche Bezugsrahmen dieser Inhaltsanalyse musste nach einem ersten Testlauf geändert werden. Er wurde nach einer ersten Artikelsuche im Online-Archiv Genios und somit einer ersten Möglichkeit den Gesamtumfang der durchzuführenden Inhaltsanalyse abzuschätzen von zehn Monate auf sechs Monate verkürzt.

Zusätzlich stellte sich die Medienauswahl im Laufe der Testphase als ein erhebliches aber lösbares Problem heraus. Von Anfang an geplant war die Analyse des gesamten deutschsprachigen Raums. Hierzu sollten jeweils die auflagenstärksten Boulevard- und ein Qualitätsmedien Deutschlands, Österreichs und der Deutschschweiz analysiert werden. Vor allem bei der vorerst präferierten reichweitenstärksten Boulevardzeitung für Deutschland stieß man im Zuge dieser Arbeit schnell an die Grenzen seiner Ressourcen. Daher wurde das Vorhaben die Berichterstattung der *BILD Zeitung* zu untersuchen verworfen, zumal es über diese Tageszeitung bereits viele Einzelstudien gibt, und durch die Analyse der deutschen *B.Z.* ersetzt.

7.2 Die Inhaltsanalyse

Nach jeglichen erstinstanzlichen Adaptierungen konnte die eigentliche Inhaltsanalyse schließlich umgesetzt werden. Es wurden insgesamt 339 Artikel verschiedener Medien anhand des zuvor festgelegten Schemas ausgewählt und in weiterer Folge auf deren Inhalte untersucht. Konkret ergaben sich bei der Suche nach den Schlüsselwörtern *angeklagt*, *Anklage*, *Angeklagte* und *Angeklagter* in den wochenweisen Stichprobenziehungen und der weiteren Extraktion nach Berichterstattungen über Strafverfahren für Deutschland 88 zu untersuchende Artikel der *Süddeutschen Zeitung* und 38 der *B.Z.*. Für Österreich wurden 100 *Krone*- und 44 *DiePresse*-Artikel näher untersucht. Für die Schweiz wurden 43 *Tages-Anzeiger*- und 26 *Blick*-Artikel als zu analysierende Textmengen festgelegt.

Zur Vorgehensweise bei der Untersuchung muss festgehalten werden, dass alle Artikel händisch untersucht und codiert wurden. Die Erkenntnisse wurden folglich auf einen Codebogen im Microsoftprogramm Excel übertragen.

Gegen Ende der Untersuchungen stellte sich heraus, dass weitere Kategorien nicht zu den gewünschten repräsentativen Ergebnissen führten oder nur in den seltensten Fällen inhaltlich in der Berichterstattung erwähnt wurden. Unter diese Kategorien fallen die *Angaben zum Strafausmaß (K10)*, zur *Schulbildung (K14)*, zum *Umfeld (K20)* und zum *Freizeitbereich (K21)* des Angeklagten. Die Ergebnisse dieser Kategorien werden in weiterer Folge aus fehlender Relevanz nicht näher erläutert.

7.3 Auswertung der Ergebnisse

Auf die konkrete Untersuchung der 339 Artikel folgte die Auswertung der Ergebnisse. Diese erfolgte wie die Codierung selbst über das Microsoft-Programm Excel.

Zum besseren Verständnis der gefundenen Tendenzen und Ergebnisse wurden in weiterer Folge grafische Möglichkeiten der Visualisierung von zum Teil komplexen Inhalten genutzt. Sowohl Diagramme und Grafiken, als auch eine detaillierte Beschreibung dieser in Textform finden sich in den folgenden Kapiteln.

7.4 Rückschlüsse ziehen

Zu guter Letzt wurden im abschließenden Schritt dieser Inhaltsanalyse aus den Ergeb-

nissen Rückschlüsse auf die zuvor im theoretischen Part dieser Arbeit festgelegten Grundlagen und Rahmenbedingungen gezogen. Auch auf die definierte These und die Beantwortung der Forschungsfragen wurde hier näher eingegangen. Eine anschauliche Abhandlung und auch die Erkenntnisse dieses Parts sind unter Kapitel 9 zu finden.

8. Ergebnisse

Die folgenden Kapitel bieten eine umfangreiche Beschreibung der durchgeführten Inhaltsanalyse. Zuerst erfolgt eine nähere Betrachtung der formalen Kategorien und somit des Ausmaßes der Berichterstattung über Angeklagte in Strafverfahren. In weiterer Folge werden die Ergebnisse der Kategorien *Tatort* und *Deliktart* näher erläutert. Hierauf folgt die Darstellung der Resultate zu den allgemeinen und zusätzlichen Angaben zu Angeklagten in Strafverfahren in der Gerichtsberichterstattung. Im letzten Abschnitt werden die wichtigsten Erkenntnisse zu den aktuell in der Justizberichterstattung am häufigsten vorkommenden Nachrichtenfaktoren aufgezeigt. Zur Veranschaulichung der erkannten Tendenzen und konkreten Zahlen werden sowohl Diagramme als auch Grafiken genutzt.

8.1 Ausmaß der Berichterstattung

Auf Basis des Ausmaßes der Berichterstattung über Angeklagte kann nicht nur der Fokus auf den Angeklagten selbst, sondern auch ein großes Medieninteresse an Strafverfahren im Allgemeinen abgeleitet werden. Konkret geben die Anzahl der - nach dem zuvor festgelegten Schema ausgewählten und daraufhin analysierten - Texte und der durchschnittliche Gesamtumfang als auch der Umfang bezogen auf den Angeklagten pro Artikel Auskunft über die Konzentration der Prozessberichterstattung auf Strafverfahren und die Rolle des Angeklagten in diesen.

8.1.1 Artikel-Anzahl

Insgesamt wurden bei der Suche nach den Schlüsselbegriffen *angeklagt*, *Anklage*, *Angeklagter* und *Angeklagte* in den definierten Untersuchungsperioden und der weiteren Auswahl nach nicht lediglich Angeklagten, sondern strafrechtlich Angeklagten je Medium eine unterschiedliche Anzahl an Artikel als für diese Inhaltsanalyse relevante Texte definiert.

Alles in allem wurden 339 Artikel zu Angeklagten in Strafprozessen ausgewählt, 164

hiervon entfallen auf Boulevard- und 175 auf Qualitätsmedien. Sowohl in Deutschland als auch der Schweiz haben Berichterstattungen über Angeklagte somit in Qualitätszeitungen eine höhere Präsenz als in Boulevardzeitungen.

Für Deutschland wurden 88 *Süddeutsche Zeitung*- und 38 *B.Z.*-Artikel gefunden, für die Schweiz 43 *Tages-Anzeiger*- und 26 *Blick*-Artikel. Lediglich in Österreich liegt das höhere Ausmaß der Artikel-Anzahl bei der Boulevardzeitung *Krone* (100) und nicht bei der Qualitätszeitung *DiePresse* (44). Im direkten Ländervergleich steht Österreich mit 144 Artikeln zum Thema auf Platz eins, dicht gefolgt von Deutschland mit 126 Artikeln. In der Deutschschweiz ist die Gesamtanzahl an Texten mit 69 am deutlich geringsten.

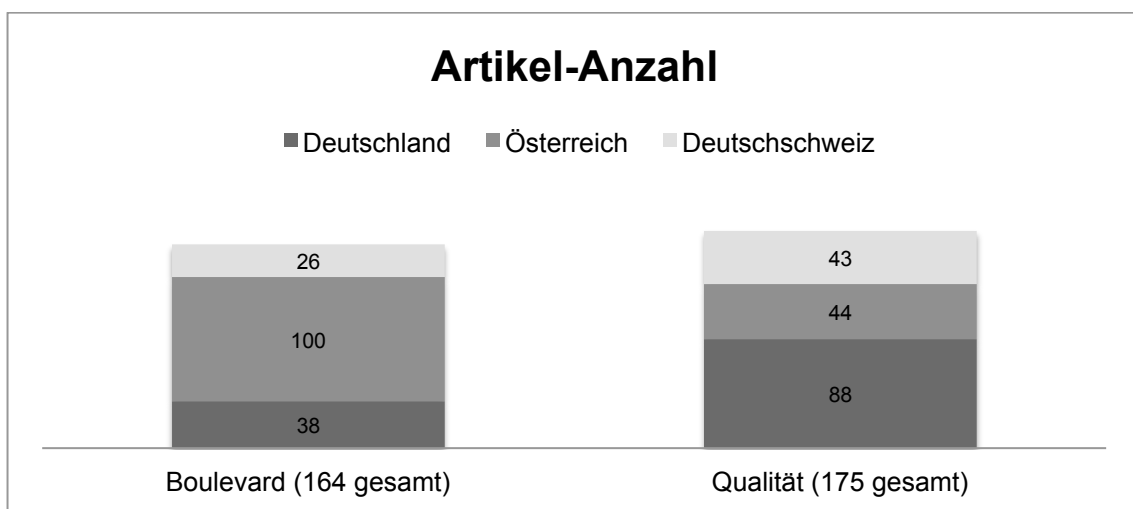


Abb. 6: Gegenüberstellung Artikel-Anzahl (Eigene Darstellung, 2016)

8.1.2 Artikel-Umfang

Betrachtet man die durchschnittliche Wortanzahl diverser Artikel über Angeklagte ist deutlich zu erkennen, dass das Ausmaß der Strafjustizberichterstattung bei Qualitätsmedien deutlich höher ist als bei Boulevardmedien.

Am ausführlichsten berichtet der Schweizer *Tages-Anzeiger* mit einem durchschnittlichen Artikel-Umfang von 470 Wörtern. An zweiter und dritter Stelle liegen die *Süddeutsche Zeitung* und die österreichische *DiePresse* mit einer Gesamtwortanzahl von 397 und 365 Wörtern. Die Boulevardzeitungen liegen mit 165 bis 230 Wörtern pro Artikel im gesamten deutschsprachigen Raum im Umfang ihrer Artikel deutlich unter diesen Werten. Im Ländervergleich führt die Deutschschweiz mit der höchsten Gesamtwortanzahl pro Artikel, gefolgt von Deutschland.

Erwähnenswert ist jedoch nicht nur die durchschnittliche Artikellänge der Justizbericht-

erstattung über Strafverfahren in den jeweiligen Medien und Ländern, sondern auch der Artikel-Anteil, der dem Angeklagten gewidmet ist. Die Masse an Inhalten, die sich in irgendeiner Weise auf den Angeklagten beziehen oder Informationen über diesen preisgeben, nimmt im Durchschnitt in jedem der untersuchten Medien mehr als die Hälfte des Gesamtumfangs der Artikel ein. Dies verdeutlicht den medialen Fokus auf den Täter.

Während die *DiePresse* in Artikeln zu Strafverfahren dem Angeklagten im Durchschnitt einen Anteil von 50,7 Prozent zuschreibt, räumt die *B.Z.* dem Angeklagten sogar 80 Prozent des Gesamtumfangs der Artikel ein. Hier treffen zwei Extreme aufeinander, die jedoch einen Trend für den gesamten deutschsprachigen Raum aufzeigen: In allen untersuchten Medien liegt das Hauptaugenmerk der Berichterstattung über Strafverfahren auf dem Angeklagten, wobei sich diese Konzentration bei Boulevardmedien noch deutlicher zeigt als bei Qualitätsmedien.

Vergleicht man die drei Länder, so findet man in Österreich die geringste Wortanzahl bezogen auf den Angeklagten in Relation zum Gesamtumfang der Artikel. Auf Platz zwei liegt die Deutschschweiz. In Deutschland ist somit das größte mediale Interesse am Angeklagten als Person zu erkennen.

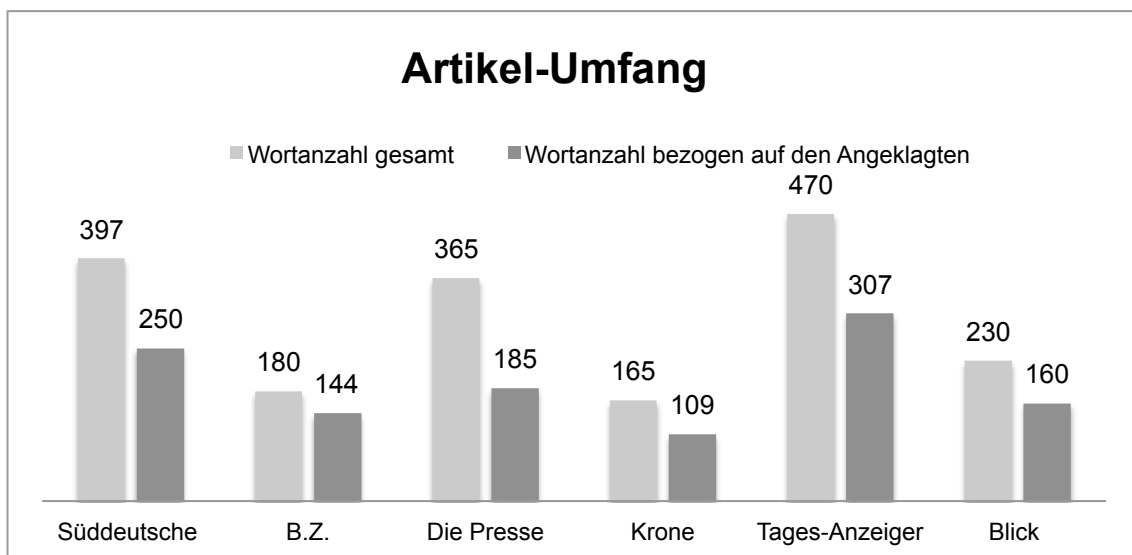


Abb. 7: **Durchschnittlicher Umfang gesamt und bezogen auf den Angeklagten**
(Eigene Darstellung, 2016)

Die Analyse der Ergebnisse der Kategorie *Zentralität des Angeklagten* im Artikel unterstreicht die durch den Artikel-Umfang gewonnenen Erkenntnisse einmal mehr. Eine deutliche Tendenz zur zentralen Rolle des Angeklagten in der Strafjustizberichterstattung ist auch hier erkennbar. Insgesamt ergab sich eine Zentralität des

Angeklagten in 240 von 339 untersuchten Artikeln. In diesem Zusammenhang muss betont werden, dass der Angeklagte in Qualitätsmedien deutlich seltener als in Boulevardmedien eine zentrale Rolle in der Berichterstattung spielt. Konkret steht er in Boulevardzeitungen in 82 Prozent aller Artikel im Mittelpunkt, bei Qualitätszeitungen in 62 Prozent.

8.1.3 Zusammenfassung

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass sich Boulevard- und Qualitätsmedien in der Anzahl an Artikel über strafrechtlich Angeklagte nur marginal unterscheiden. Erheblicher ist jedoch der Unterschied im durchschnittlichen Artikel-Umfang und der Wortanzahl bezogen auf den Angeklagten pro Artikel. Qualitätszeitungen liegen im Gesamtumfang pro Artikel somit im Ausmaß der Berichterstattung klar vorne. Der Umfang bezogen auf Angeklagte in Relation zum Gesamtumfang ist dafür bei Boulevardmedien höher. Zu dem gleichen Ergebnis kommt man auch bei der Analyse der Zentralität des Angeklagten in der Berichterstattung über Strafverfahren.

Im Ländervergleich sind keine erwähnenswerten Diskrepanzen zu erkennen - weder in der Artikel-Anzahl noch im -Umfang.

8.2 Allgemeine Angaben

Die folgenden Kapitel geben Auskunft über in der medialen Berichterstattung präferierte Tatorte und Deliktarten.

8.2.1 Tatort

Betrachtet man alle untersuchten Medien kann tendenziell gesagt werden, dass häufiger über Strafverfahren berichtet wird, bei denen sich der Tatort im Inland befindet – konkret sogar bei mehr als der Hälfte aller analysierten Artikel. Die räumliche Nähe spielt somit für alle untersuchten Medien im gesamten deutschsprachigen Raum eine große Rolle.

Bei einer näheren Analyse der Datensätze ist jedoch trotz dieser einheitlichen Tendenz ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Zeitungstypen Boulevard und Qualität erkennbar. Hier lässt sich sagen, dass es wahrscheinlicher ist, dass Qualitätszeitungen über internationale Strafverfahren berichten, während sich Boulevardzeitungen eher auf das inländische Geschehen fokussieren. Am internationalsten berichtet die

Qualitätszeitung *Süddeutsche Zeitung* mit 51 Prozent an Artikeln mit inländischem Tatort und 49 Prozent mit ausländischem. Im Gegensatz hierzu wird in der österreichische Boulevardzeitung *Krone* zu 87 Prozent über Strafverfahren mit inländischem Tatort berichtet. Die übrigen Medien gliedern sich, wie die untere Grafik veranschaulicht, zwischen diesen beiden Extremen ein (siehe Abbildung 7).

In diesem Kontext muss zusätzlich angemerkt werden, dass die Auswertung der Kategorie *Räumliche Nähe*, die obigen Ergebnisse einmal mehr unterstreicht. In 76,7 Prozent aller untersuchten Artikel wurde ein örtlicher Bezug zum Verbreitungsraum des jeweiligen Mediums festgestellt. Auch hier ergab sich eine höhere Ausprägung räumlicher Nähe in der Justizberichterstattung von Boulevardmedien.

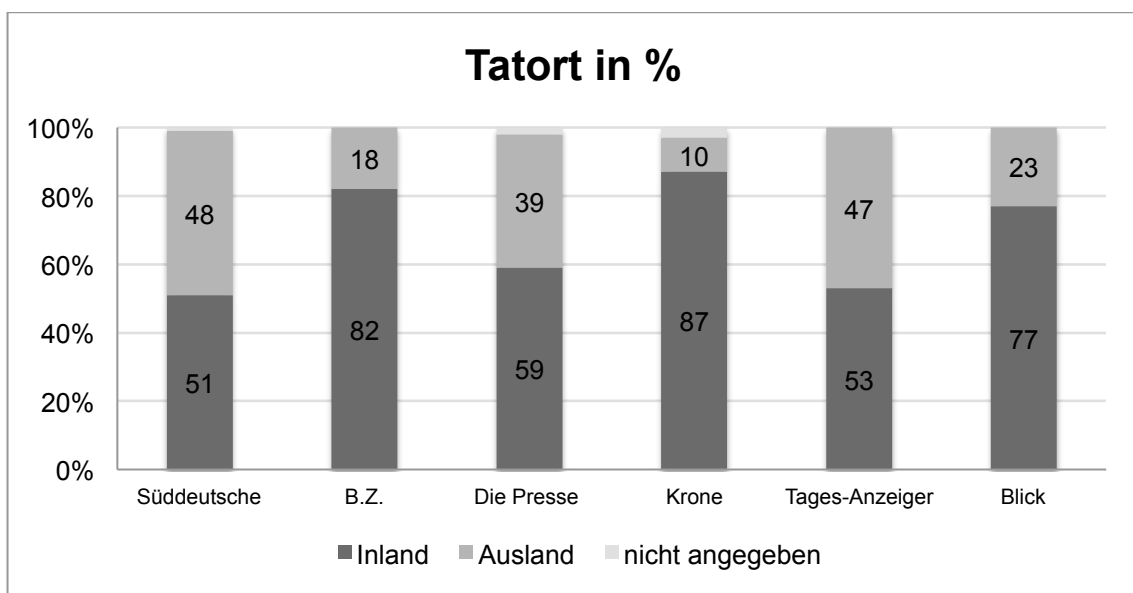


Abb. 8: Die Rolle des Tatorts in der medialen Berichterstattung über Strafverfahren (Eigene Darstellung, 2016)

8.2.2 Deliktart

Insgesamt ergab die durchgeführte Inhaltsanalyse, dass in der medialen Berichterstattung am häufigsten über Angeklagte berichtet wird, die des Mordes oder Totschlags beschuldigt sind. Über sie wird in 27 Prozent aller Artikel dieser Untersuchung geschrieben. 21 Prozent aller Texte entfallen auf mutmaßliche Betrugs- und 13 Prozent auf Staatsschutzdelikte. Weitere neun Prozent des Untersuchungsmaterials handeln von Körperverletzung, acht Prozent von Sexualdelikten und fünf Prozent von Diebstahl jeglicher Art. Die übrigen 17 Prozent der Berichterstattung verteilen sich gleichmäßig auf Delikte wie Raub, Brandstiftung, Rauschgiftdelikte, Ordnungswidrigkeiten und sonstige. Somit ist klar: Vermutete Mörder und Betrüger sind am stärksten im Fokus

der Berichterstattung über Angeklagte, wobei auch hier klare Unterschiede zwischen Boulevard- und Qualitätsmedien erkennbar sind. Erstere berichten jeweils in 20 Prozent der Fälle über diese beiden Deliktarten, der Rest der Berichterstattung verteilt sich relativ gleichmäßig auf alle anderen Delikte. Im Gegensatz hierzu kann die Justizberichterstattung von Qualitätsmedien als wesentlich konzentrierter beschrieben werden. Fast 33 Prozent aller „Qualitäts“-Artikel beziehen sich auf Mord und Totschlag, 23 Prozent auf Betrugsdelikte und weitere 18 Prozent auf Staatsschutzdelikte.

Im Ländervergleich fällt lediglich die hohe Anzahl an Berichterstattung über Strafverfahren mit Betrugsdelikten in Österreich auf. Ansonsten gestaltet sich die Nachrichtenauswahl nach Delikten im gesamten deutschsprachigen Raum sehr ähnlich.

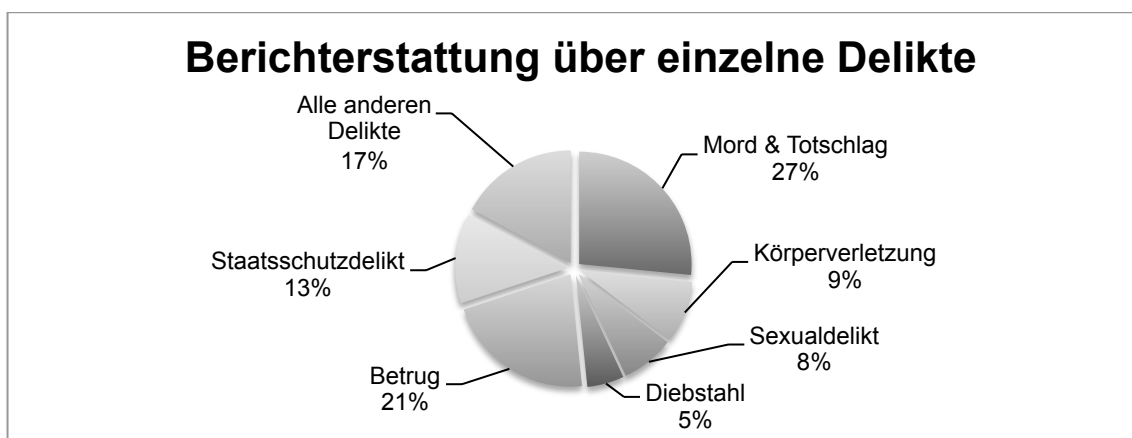


Abb. 9: **Deliktarten in der Justizberichterstattung** (Eigene Darstellung, 2016)

8.2.3 Zusammenfassung

Aus den Erkenntnissen zur Kategorie *Tatort* lässt sich schließen, dass der Tatort eines Verbrechens insgesamt eine sehr große Rolle in der Nachrichtenauswahl Medienschaffender spielt. Zusätzlich bildet dieses Kriterium ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zwischen Boulevard- und Qualitätsmedien. Erstere fokussieren sich auf Lokalität, letztere zusätzlich auch auf Internationalität.

Vergleicht man offizielle Kriminalstatistiken mit den Ergebnissen der Kategorie *Deliktart*, sprechen Zahlen für sich. In Deutschland liegt der prozentuale Anteil für Mord und Totschlag in der Realität beispielsweise bei unter 0,1 Prozent und für Sexualdelikte bei 0,7 Prozent (Polizeiliche Kriminalstatistik, 2015, S. 16). In der Berichterstattung liegt der Anteil für Tötungsdelikte bei 27 und für sexuelle Übergriffe bei acht Prozent. Diese Konzentration auf gewisse Deliktarten ist bei Qualitätszeitungen noch höher als bei Boulevardzeitungen.

8.3 Allgemeine Angaben zum Angeklagten

In den folgenden Kapiteln wird die aktuelle Ausgestaltung der Justizberichterstattung bezüglich der Angabe allgemeiner Informationen zum Angeklagten erörtert.

8.3.1 Namensangaben

In Bezug auf die Namensangabe des Angeklagten kann nach Auswertung der Inhaltsanalyse festgehalten werden, dass in 153 von 339 Artikeln der Name des Angeklagten in keiner Weise genannt wird. In 45 Prozent aller Fälle wird demnach die Anonymität des Verdächtigen bewahrt. In 123 von 339 Artikeln wird jedoch der volle Name des Angeklagten veröffentlicht, was einem prozentualen Anteil von 36 Prozent entspricht. In diesem Zusammenhang ist ein erheblicher Unterschied zwischen den Zeitungstypen zu erkennen. Boulevardzeitungen nennen in 14 Prozent aller Fälle den vollen Namen des Angeklagten, Qualitätszeitungen in 57 Prozent aller Fälle.

8.3.2 Alter

Das Alter wird insgesamt in 55 Prozent aller untersuchten Artikel angegeben. Wohl zu bemerken ist hier, dass Boulevardzeitungen deutlich öfter das Alter des Angeklagten nennen, nämlich zu 65 Prozent. In Qualitätszeitungen wird das Alter des Beschuldigten nur in 45 Prozent aller Artikel genannt.

8.3.3 Geschlechterverhältnis

Im Geschlechterverhältnis wird in 86 Prozent aller Artikel von männlichen Angeklagten berichtet und in 14 Prozent aller Fälle von weiblichen. In der deutschen Realität liegt das Geschlechterverhältnis bei rund 75 Prozent männlichen und 25 Prozent weiblichen Tatverdächtigen (Polizeiliche Kriminalstatistik, 2015, S. 42). In den anderen beiden Ländern verhält es sich ähnlich.

8.3.4 Berufsangaben

Auch der Beruf des Angeklagten spielt nach Interpretation der Ergebnisse zu dieser Kategorie eine erhebliche Rolle in der Justizberichterstattung. In über der Hälfte aller analysierten Artikel wird der Beruf des Angeklagten genannt. Wobei in diesem Zusammenhang erwähnt werden muss, dass Qualitätszeitungen häufiger eine Berufsangabe der Angeklagten veröffentlichen - nämlich in 63,4 Prozent aller Fälle. Boulevard-

medien hingegen nennen diesen nur zu 48,8 Prozent. Als Grund hierfür kann die hohe Anzahl an Berichterstattungen über angeklagte Akademiker oder Personen in höheren Positionen im Zeitungstyp Qualität erörtert werden. 46,9 Prozent aller Artikel in der *Süddeutschen Zeitung*, *DiePresse* und dem *Tages-Anzeiger* handeln nämlich von eben solchen Personen.

8.3.5 Vorstrafen des Angeklagten

Zur Erwähnung von Vorstrafen des Angeklagten lässt sich sagen, dass zu 83,5 Prozent keine Vorstrafen, frühere Delikte oder vorherige Anklagen genannt werden. In 14,7 Prozent aller Artikel wird über eben diese jedoch berichtet. Im Länder- als auch im Zeitungstypenvergleich lassen sich keine relevanten Unterschiede in Bezug auf diesen Aspekt der Berichterstattung über Angeklagte erkennen.

8.3.6 Nationalität

Die Nationalität wird in dieser Abhandlung als letzte allgemeine Angabe bewertet. Allgemein wird sie nur in den seltensten Fällen genannt. In 66 Prozent aller untersuchten Artikel wird die Nationalität des Angeklagten nicht erwähnt. Wenn sie jedoch genannt wird, dann handelt es sich zumeist um ausländische Angeklagte. Konkret: In 24 Prozent aller Texte wird eine ausländische und in 10 Prozent eine inländische Herkunft betont.

8.3.7 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich hervorheben, dass Qualitätszeitungen in der Verbreitung von Name und Beruf der Angeklagten klar vorne liegen. Sie veröffentlichen zu 57 Prozent den vollen Namen und zu 63,4 Prozent den Beruf. Boulevardmedien liegen mit 14 und knapp 50 Prozent in beiden Fällen deutlich darunter. Dafür nennen Medien wie die *B.Z.*, die *Krone* oder der *Blick* häufiger das Alter des Angeklagten. Die Ergebnisse zum fälschlichen medialen Geschlechterverhältnis in der Justizberichterstattung weisen – wie die Berichterstattung zu einzelnen Delikten - auf eine verzerrte Darstellung der Wirklichkeit in der Berichterstattung über Angeklagte hin. Sowohl Vorstrafen als auch die Nationalität des Angeklagten spielen im Gegensatz zu den anderen allgemeinen Angaben in der Berichterstattung insgesamt nur eine sehr geringe Rolle.

8.4 Zusätzliche Angaben zum Angeklagten

Die kommenden Kapitel beschreiben das Ausmaß zusätzlicher Angaben zum Angeklagten in der aktuellen Justizberichterstattung.

8.4.1 Wohnortsangaben

In 264 aller Texte, somit zu rund 78 Prozent, wird der Wohnort des Angeklagten nicht erwähnt. Wird er jedoch genannt, dann hauptsächlich mit größtmöglicher Genauigkeit. Im gesamten deutschsprachigen Raum wird zu mehr als 14 Prozent der Wohnort des Angeklagten angegeben und sogar auf Ort oder Stadt beziehungsweise Ortsteil oder Stadtviertel reduziert. Zwischen den zwei untersuchten Zeitungstypen gibt es in diesem Zusammenhang nur sehr geringe Differenzen.

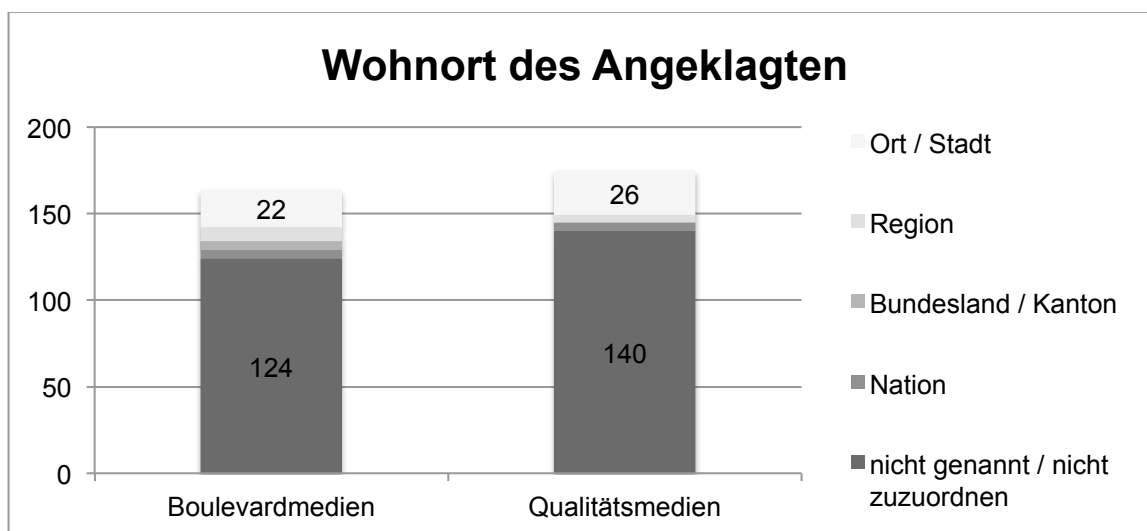


Abb. 10: **Angaben zum Wohnort des Angeklagten in der Justizberichterstattung** (Eigene Darstellung, 2016)

8.4.2 Familienstand

In der aktuellen Berichterstattung über strafrechtlich Angeklagte erhält der Familienstand des Angeklagten ein sehr geringes Ausmaß an Aufmerksamkeit. In 86 Prozent aller Artikel wird dieser nicht erwähnt. Wird der Familienstand jedoch genannt, betrifft es am häufigsten verheiratete Personen mit oder ohne Kinder und Personen in nicht-ehelichen Partnerschaften. Eben diese Ausgestaltung der Berichterstattung in Anbetracht des Familienstands lässt sich auf den gesamten deutschsprachigen Raum und beide untersuchten Zeitungstypen übertragen.

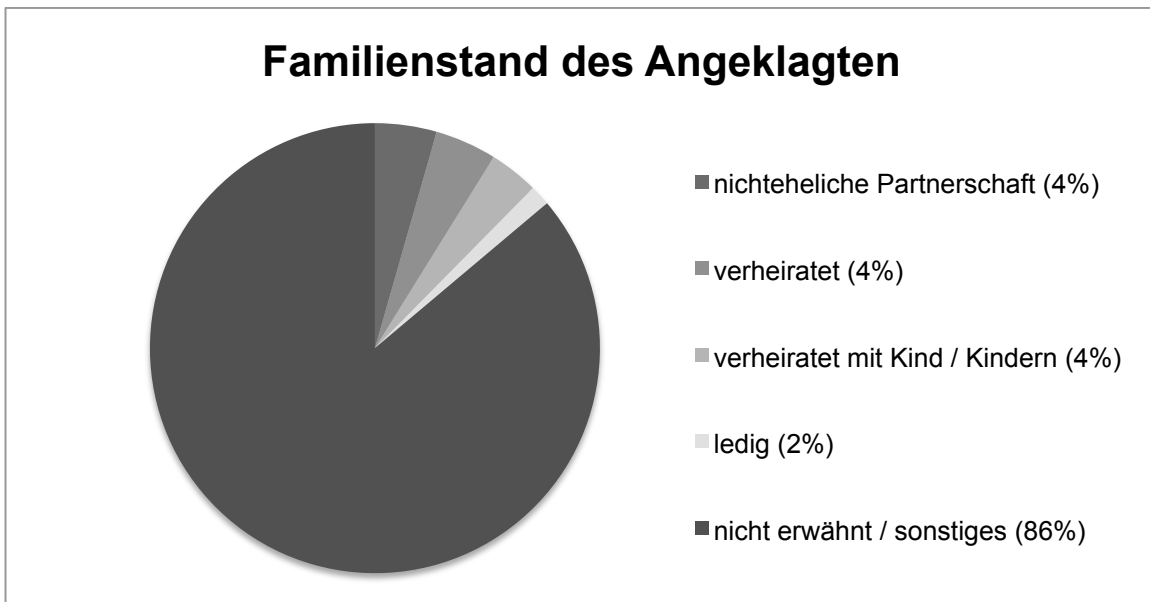


Abb. 11: **Familienstand des Angeklagten** (Eigene Darstellung, 2016)

8.4.3 Persönliche Eigenschaften

Zur Nennung persönlicher Eigenschaften des Angeklagten kann nach dieser Inhaltsanalyse festgehalten werden, dass diese in 57,2 Prozent aller Fälle nicht erwähnt werden. In 42,8 Prozent aller untersuchter Artikel wird jedoch auf die Charaktereigenschaften, das Verhalten oder das Auftreten des strafrechtlich Angeklagten eingegangen. Werden Eigenschaften genannt, vermitteln diese zumeist eine Negativdarstellung des Betroffenen.

Im Ländervergleich sind in diesem Zusammenhang keine relevanten Unterschiede der Berichterstattung erkennbar, was jedoch auffällt ist die deutlich höhere Anzahl an Eigenschaftsnennungen bei Boulevardmedien. Zu 47 Prozent erwähnen sie die Persönlichkeit des Angeklagten, Qualitätsmedien hingegen nur zu knapp 39 Prozent. Des Weiteren kann eine stärkere Tendenz der Boulevardmedien zu einer wertenden Berichterstattung erkannt werden, denn sie vermitteln durch die gezielte Nennung gewisser persönlicher Eigenschaften häufiger ein negatives oder positives Bild des Angeklagten. Qualitätszeitungen hingegen präferieren eine neutrale Darstellung durch die Bekanntgabe persönlicher Eigenschaften.

Die Auswertung der Kategorien *Wertung* und *Art der Wertung* unterstreichen diese Erkenntnisse einmal mehr. Während in Qualitätsmedien nur zu knapp 18 Prozent Wertungen von Seiten der Medienschaffenden gegenüber dem Angeklagten gemessen werden, liegt der Wert für Boulevardmedien bei circa 25 Prozent.

8.4.4 Personen im Umfeld des Angeklagten

Im gesamten deutschsprachigen Raum werden Angehörige des Angeklagten häufiger erwähnt als nicht erwähnt. Konkret werden in 193 von 339 Artikeln und somit zu knapp 57 Prozent Personen im Umfeld des Angeklagten genannt. In 48 Fällen, also zu über 14 Prozent, ohne jegliche Relevanz der genannten Personen für das Strafverfahren.

Im Vergleich der Zeitungstypen Boulevard und Qualität ist erkennbar, dass letztere insgesamt häufiger über Menschen aus dem Leben des Angeklagten berichten, nämlich zu 64,6 Prozent im Gegensatz zu 48,8 Prozent der Boulevardzeitungen. Als rechtfertigendes Argument hierfür kann jedoch bedacht werden, dass bei Qualitätsmedien öfter eine Relevanz der dargestellten Dritten für das Verfahren besteht.

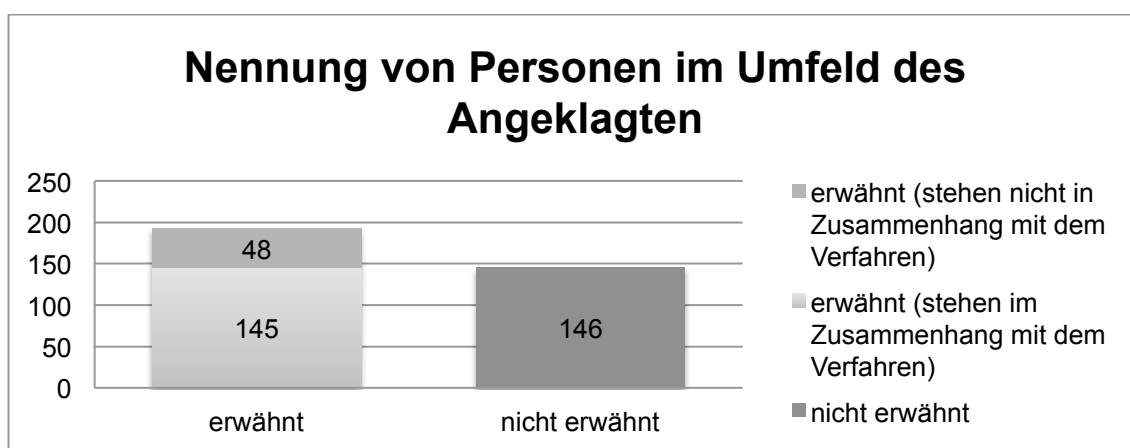


Abb. 12: Angaben zu Personen im Umfeld des Angeklagten (Eigene Darstellung, 2016)

8.4.5 Stigmatisierende Zuschreibungen

Nach dem Ermessen der Durchführenden dieser Inhaltsanalyse findet in 19,2 Prozent aller Artikel eine Stigmatisierung des Angeklagten statt. Ihm wird demnach die Zugehörigkeit zu einer ethnischen, gesellschaftlichen, religiösen oder politischen Gruppe angelastet. Hierbei übertreffen die analysierten Qualitätsmedien *Süddeutsche Zeitung*, *DiePresse* und *Tages-Anzeiger* - mit stigmatisierenden Zuschreibungen in 26,3 Prozent aller Artikel im Gegensatz zu 11,6 Prozent - klar die Werte ihrer Kontrahenten.

Als eine konkrete Stigmatisierung wird in dieser Abhandlung die Nennung der Religionszugehörigkeit gewertet. Wird diese genannt, handelt es sich in den allermeisten Fällen um muslimische Angeklagte. In Zahlen: Zu 8,6 Prozent wird eine Zugehörigkeit zum Islam genannt, zu 0,2 Prozent zum Christentum. Alle übrigen Religionen kommen

in der aktuellen Berichterstattung über Strafverfahren nicht vor. Auch die Anzahl an Nennungen von Religionen in Qualitätsmedien übertrifft die von Boulevardmedien.

8.4.6 Zusammenfassung

Insgesamt übertreffen Qualitätsmedien die Boulevardmedien im Ausmaß ihrer zusätzlichen Angaben zum Angeklagten sowohl bei Wohnortsangaben, der Nennung von Personen im Umfeld des Angeklagten als auch bei stigmatisierenden Zuschreibungen. Die Art und Weise der Darstellung der Angaben bestätigt nichtsdestotrotz häufiger einen begründeten Sachzusammenhang in Bezug auf die Berichterstattung über Angeklagte beim Zeitungstyp Qualität. Dies kann auch auf die vermehrt erkennbare wertende Berichterstattung der Boulevardmedien zurückgeführt werden. Denn diese liegen – wie bereits zuvor erläutert – in der Erwähnung von persönlichen Eigenschaften und der Bewertung des Angeklagten klar vorne. Zwischen den drei deutschsprachigen Ländern sind keine relevanten Disparitäten in der Angabe von zusätzlichen Informationen zu strafrechtlich Angeklagten erkennbar.

8.5 Nachrichtenfaktoren

Die folgenden Kapitel beschreiben die tendenzielle Relevanz der angenommen wichtigsten Nachrichtenfaktoren der Justizberichterstattung in der aktuellen medialen Darstellung von Angeklagten in Strafverfahren.

8.5.1 Prominenz

Von allen untersuchten Nachrichtenfaktoren scheint der Faktor Bekanntheit des Angeklagten in der Berichterstattung über Angeklagte die unbedeutendste Rolle in der Nachrichtenauswahl zu spielen. Eine nähere Analyse der Kategorie *Prominenz* ergab, dass insgesamt in 77,6 Prozent aller Artikel über „einfache“ Leute berichtet wird und somit die Prominenz einen minimal relevanten Nachrichtenfaktor darstellt.

Im Vergleich der Zeitungstypen ist in diesem Zusammenhang ein deutlicher Unterschied erkennbar. Boulevardmedien liegen in der Darstellung „einfacher“ Leute klar vorne. Sie berichten zu 84,8 Prozent von unbekanntem Personen. Der Wert bei Qualitätsmedien liegt diesbezüglich bei 70,9 Prozent. Sie dominieren dafür im Ausmaß der Berichterstattung über national (16,6 Prozent im Gegensatz zu 7,3 Prozent) und international (12,6 Prozent im Gegensatz zu 7,9 Prozent) bekannte Persönlichkeiten.

Im Ländervergleich sind keine erwähnenswerten Differenzen zu erkennen. Was jedoch auffällt ist der extreme Fokus der österreichischen *Krone* auf die Berichterstattung über „einfache“ Leute. Der prozentuale Anteil liegt hier bei 90 Prozent aller Artikel.

8.5.2 Personalisierung

Unter der Kategorie *Personalisierung* wurde in dieser Abhandlung das Ausmaß an Fokussierung auf am Strafverfahren beteiligte Personen analysiert – und das nach dem Ermessen der Autorin. Die Untersuchung nach Grad der Personalisierung ergab im Durchschnitt folgende Zahlen: Zu 30 Prozent findet keine oder eine geringe Form der Personalisierung statt, zu 42,2 Prozent eine mittlere und zu 27,4 Prozent eine hohe. Analog zu den Erkenntnissen der Kategorie *Prominenz*, spielt die Personalisierung in Nachrichtenauswahl bei Qualitätsmedien mit 72 Prozent an mittlerer oder hoher Personalisierung eine größere Rolle als bei Boulevardmedien mit 67,1 Prozent. Im Ländervergleich sind auch in diesem Zusammenhang keine essentiellen Unterschiede zwischen den Berichterstattungen erkennbar.

8.5.3 Überraschung

Unter dieser Kategorie wurde erfasst, welche Rolle der Überraschungswert beziehungsweise die Thematik eines Strafverfahrens in der aktuellen Nachrichtenauswahl spielt. Im Durchschnitt sind 35,7 Prozent aller untersuchter Artikel keineswegs überraschend. 48,4 Prozent zeugen von einem geringen Überraschungswert und 15,9 Prozent von einem großem. Hieraus lässt sich schließen, dass die Überraschung oder Spontanität, die eine Nachricht mit sich bringt im Vergleich zu anderen Nachrichtenfaktoren keine ausschlaggebende aber doch erwähnenswerte Rolle in der Nachrichtenauswahl spielt. Dies bestätigt in weiterer Folge die Erfüllung der Aufgabe der Justizberichterstattung, Besonderheiten der Tätigkeiten der Justiz darzustellen (siehe Kapitel 5.1).

Auch unter Betrachtung dieses Aspekts ist die Relevanz des Faktors Überraschung bei Qualitätszeitungen tendenziell höher. Besonders hervorgehoben werden muss hier die österreichische Tageszeitung *DiePresse*, bei welcher Artikel zu über 44 Prozent einen großen Überraschungswert aufweisen und nur zu über 2,3 Prozent keinen oder einen geringen.

Zusätzlich aufgefallen ist bei der Analyse der Ergebnisse die besonders niedrige Relevanz der Spontanität einer Nachricht in Deutschland. Zu knapp 54 Prozent sind Inhalte

in diesem deutschsprachigen Land keineswegs überraschend oder spontan. Dieser Wert fällt hier also deutlich höher aus als in Österreich und der Deutschschweiz.

8.5.4 Schaden

Auch bei der Analyse des Nachrichtenfaktors Schaden ergeben sich analog zu zuvor genannten Faktoren erhebliche Unterschiede zwischen den beiden untersuchten Medienarten. Boulevardmedien berichten deutlich bevorzugt über Straftaten mit Schaden auf individueller Ebene (zu 64,6 Prozent), während Qualitätszeitungen häufiger über Straftaten mit nationalem (zu 38,9 Prozent) oder internationalem (zu 12 Prozent) Schaden schreiben. Hieraus lässt sich schließen, dass das Schadensausmaß für den Zeitungstyp Qualität eine bedeutendere Rolle spielt. Im Ländervergleich fällt insbesondere auf, dass in der Schweiz am seltensten über nationalen oder internationalen Schaden berichtet wird. In diesem Land liegt der Fokus dafür auf der Darstellung von individuellen Schäden.

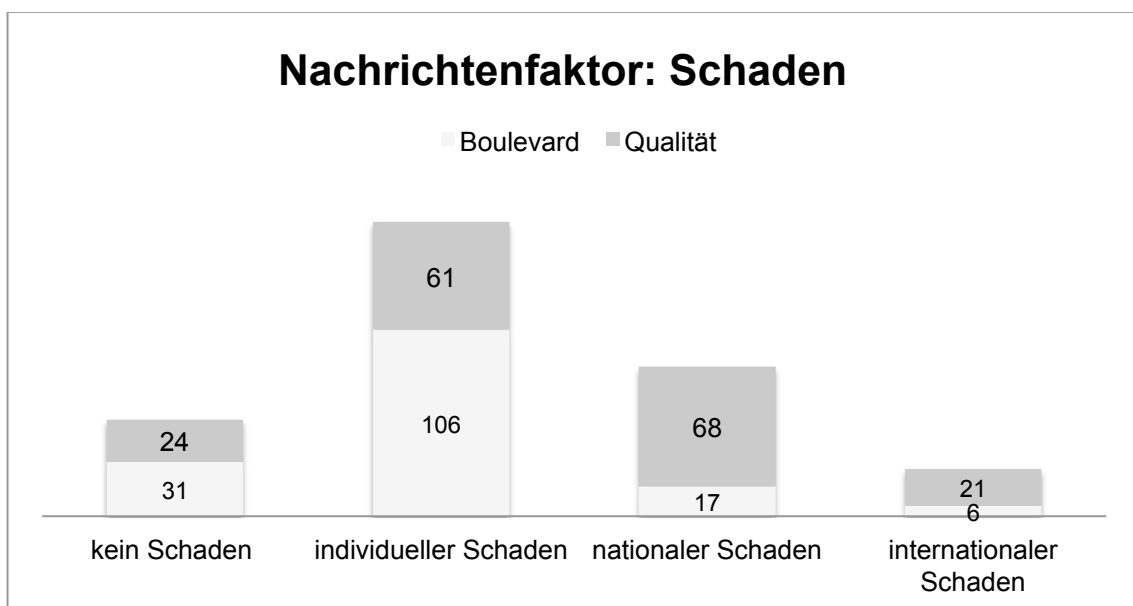


Abb. 13: Der Nachrichtenfaktor Schaden in der aktuellen Justizberichterstattung (Eigene Darstellung, 2016)

8.5.5 Relevanz

Je höher der Schaden und je berühmter die dargestellten Persönlichkeiten, desto größer ist auch die gesellschaftliche Relevanz der Berichterstattung. Diese Annahme wird durch die Auswertung der Ergebnisse dieser Kategorie bestätigt. Im Einklang mit zuvor untersuchten Nachrichtenfaktoren spielt der Faktor Relevanz bei Zeitungen der Gattung Qualität im gesamten deutschsprachigen Raum eine größere Rolle als bei ihren

untersuchten Kontrahenten. Bei ersteren wurden 21,1 Prozent aller Artikel mit „geringerer Relevanz“ bewertet, bei letzteren 72 Prozent. Zusätzlich steigt die Anzahl an Artikel je höher die Relevanz bei Zeitungen wie *der Süddeutschen Zeitung*, *der DiePresse* oder dem *Tages-Anzeiger*.

8.5.6 Emotionalisierung

Unter der Kategorie *Emotionalisierung* wird in dieser Arbeit die Ausprägung der Nutzung von emotionalisierenden Gestaltungsmitteln in Nachrichten festgehalten und in weiterer Folge analysiert. Die Auswertung ergab insgesamt, dass in 61,1 Prozent aller untersuchten Fälle keine Emotionalisierung des Inhalts erkennbar ist - zu 22,7 Prozent findet hingegen eine geringe und zu 16,2 Prozent eine starke Emotionalisierung statt. Im Vergleich der drei untersuchten Länder Deutschland Österreich und Schweiz sind keine Unregelmäßigkeiten in Anbetracht dieses Aspekts der Justizberichterstattung erkennbar. Stellt man jedoch die Zeitungsarten gegenüber, fällt eine tendenziell höhere Emotionalisierung bei Boulevardmedien auf.

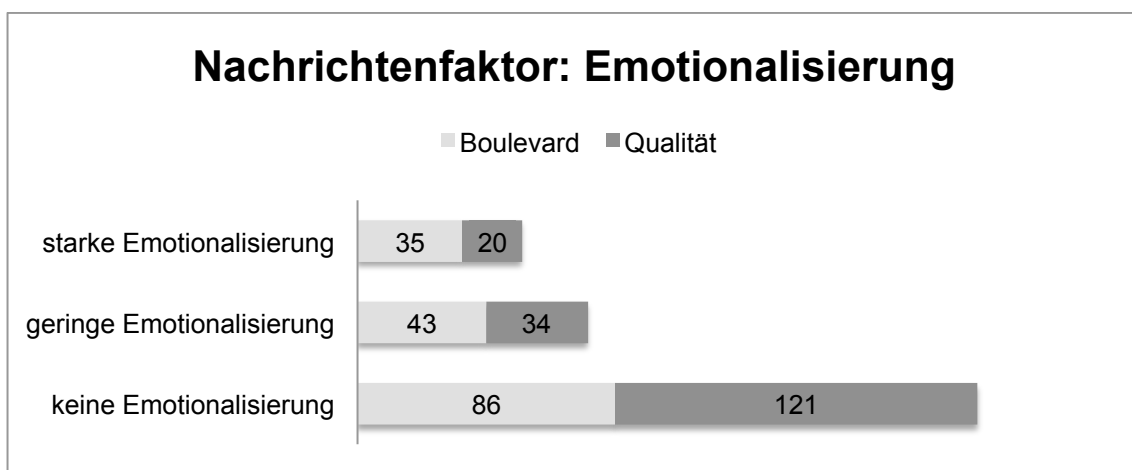


Abb. 14: Der Nachrichtenfaktor Emotionalisierung in der aktuellen Justizberichterstattung (Eigene Darstellung, 2016)

8.5.7 Zusammenfassung

Insgesamt kann man die schon im Theoriepart erörterten wichtigsten Nachrichtenfaktoren der Justizberichterstattung nach Auswertung der durchgeführten Inhaltsanalyse grundsätzlich als gerechtfertigt betrachten. Bei einer näheren Ausführung der Ergebnisse ergeben sich jedoch trotzdem einige Tendenzen - hin zu oder weg von gewissen Nachrichtenfaktoren. Es ergab sich zum Beispiel für den Nachrichtenfaktor Prominenz eine im Vergleich zu anderen Faktoren sehr geringe Relevanz für die Nachrichtenaus-

wahl in der Berichterstattung über Angeklagte. In dreiviertel aller untersuchten Fälle kommen keine bekannten Persönlichkeiten als Angeklagte vor. Dies könnte jedoch auch auf den Fakt, dass es in der Realität weniger berühmte Angeklagte als einfache Angeklagte gibt, zurückgeführt werden. Die Personalisierung hingegen kann als eines der wichtigsten Gestaltungsmittel in der Justizberichterstattung genannt werden – und wird in 70 Prozent aller Artikel genutzt, die Emotionalisierung von Nachrichten jedoch nur in 38,9 Prozent. Des Weiteren spielt der Überraschungswert einer Nachricht in der medialen Darstellung von Angeklagten eine wesentliche Rolle. Zu 64,3 Prozent enthalten Artikel über Angeklagte überraschende Komponenten. Allerhöchste Relevanz hat jedoch der räumliche Bezug eines Artikels zum jeweiligen Verbreitungsraum der Tageszeitungen. Die Nachrichtenfaktoren Schaden und Relevanz verhalten sich analog zueinander, denn je höher der Schaden desto höher auch die Relevanz der Berichte. Dabei stellte sich jedoch eine im Gegensatz zu den präferierten Nachrichtenfaktoren relativ geringe Gewichtung dieser beiden Faktoren in der aktuellen Berichterstattung über Angeklagte heraus.

Neben diesen richtungsweisenden Erkenntnissen konnten noch dazu große Unterschiede in der Prioritätensetzung von Boulevardzeitungen und Qualitätszeitungen herausgearbeitet werden. Erstere fokussieren sich eher auf die Berichterstattung von einfachen Leuten und lokalen, alltäglichen Geschehnissen. In der Nutzung von journalistischen Gestaltungsmitteln legen sie den Schwerpunkt auf die Emotionalisierung. Ihre Kontrahenten tendieren zu einer häufigeren Berichterstattung über prominente Angeklagte und nutzen in weiterer Folge häufiger die Personalisierung zur Ausgestaltung ihrer Mitteilungen. Noch dazu bevorzugen sie eher als Boulevardmedien von überraschenden Inhalten zu berichten. Auch die Höhe des Schadens und die Relevanz der Vorfälle spielt bei ihnen eine größere Rolle.

9. Fazit

Dieses letzte Kapitel hat den Zweck den theoretischen und empirischen Part der Arbeit „Die Zeitungsberichterstattung über Angeklagte in Strafverfahren“ miteinander in Verbindung zu bringen. Aus den Ergebnissen der Inhaltsanalyse sollen Rückschlüsse auf zuvor erörterte Rahmenbedingungen der Justizberichterstattung gezogen werden.

9.1 Aufgaben-Erfüllung der Justizberichterstattung

Zuallererst sollte die Frage nach der Erfüllung der Aufgaben der Justizberichterstattung beantwortet werden (siehe Kapitel 2.2). Im Vorfeld wurden die Information und Aufklä-

rung der Gesellschaft und die kritische Betrachtung und Kontrolle der Justiz als die wichtigsten Tätigkeiten der Gerichtsberichterstattung festgelegt. Die erörterte überwiegend zentrale Rolle des Angeklagten widerspricht nicht nur der Kontroll- sondern auch der Kritikfunktion der Justizberichterstattung. In dieser Hinsicht gehen jedoch Qualitätsmedien noch häufiger ihrer Bestimmung nach. Bei ihnen steht seltener als bei Boulevardmedien der Angeklagte im Fokus, dafür häufiger der Kläger, das Opfer oder eben die Justiz selbst.

Die nächste wichtige Tätigkeit der Berichterstattung über die Justiz ist das Filtern, Vermitteln und Übersetzen der wichtigsten Strafverfahren. Auch in dieser Hinsicht kommen Qualitätsmedien eher ihrer Bestimmung nach, was vor allem der durch diese Inhaltsanalyse erörterte größere Fokus auf thematisch überraschende und relevantere Inhalte bestätigt.

Die letzte erwähnenswerte Aufgabe der Justizberichterstattung, die den Ergebnissen der Inhaltsanalyse gegenübergestellt werden muss, ist die Generalprävention. Diesbezüglich könnte man lediglich aus der aktuellen Berichterstattung über Prominenz und Deliktarten schließen, dass der jeweilige Zeitungstyp eher über Delikte und Personen berichtet, die von ihren Zielgruppen eher begangen werden oder diesen eher entsprechen, um so mögliche Täter abzuschrecken.

9.2 Erkenntnisse zu Herausforderungen

Auch zu den im theoretischen Part festgelegten Herausforderungen, konnten durch die durchgeführte Kontentanalyse neue Erkenntnisse gefunden werden. Als größte Herausforderung wurde im Anfangspart dieser Arbeit die „Einschätzung der gesellschaftlichen Relevanz einzelner Gerichtsentscheidungen“ (Brahmal, 2011, S. 7) aufgezählt. Diesbezüglich können aus den Ergebnissen deutliche Unterschiede in der Vorgehensweise der beiden analysierten Zeitungstypen abgeleitet werden. Für Boulevardmedien scheinen solche Fälle am relevantesten, bei denen der Identifikationsfaktor der Leser am höchsten ist, für Qualitätsmedien solche, die Besonderheiten oder Ausnahmefälle darstellen. Auch die Schadenshöhe spielt bei letzteren eher eine Rolle als bei ersteren.

Die weiteren Herausforderungen Zeitdruck und Platzmangel in der Justizberichterstattung können unter näherer Analyse des Umfangs der Artikel bestätigt werden, wobei aus den vergleichsmäßig kürzeren Artikeln bei Boulevardmedien auf einen größeren Platz- und Zeitmangel bei dieser Zeitungsart geschlossen werden könnte.

9.3 Beachtung der Medienethik

Im Kontext der im Theorieteil ausgearbeiteten medienethischen Rahmenbedingungen müssen vor allem die Ergebnisse der Kategorien *Wertung* und *Stigmatisierung* näher betrachtet werden. Denn unter Anbetracht der in allen Ländern des deutschsprachigen Raums geltenden Prinzipien der Unschuldsvermutung und Fairness und des anerkannten Rechts der Resozialisierung, widersprechen wiederkehrende stigmatisierende und wertende Berichterstattung in jedem fünften Artikel den medienethischen Voraussetzungen. Auch hier gilt es den geringen Wert für Qualitätsmedien zu erwähnen.

9.4 Beachtung des Rechts

Im ersten Part dieser Abhandlung wurde das Abwägen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung eines Strafverfahrens und den Persönlichkeitsinteressen der Prozessbeteiligten – somit auch des Angeklagten – als größte Herausforderung in der Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen definiert.

Ein mangelnder begründeter Sachzusammenhang in 84 von 339 untersuchten Artikeln lässt auf eine tendenziell zu hohe Preisgabe von persönlichen Informationen des Angeklagten schließen. In der Verbreitung solcher persönlicher Informationen liegen Qualitätsmedien vor allem bei Namens- als auch Berufsangaben klar vorne.

9.5 Kriterien der Nachrichtenauswahl

Die Analyse der aktuellen Berichterstattung über Angeklagte in Strafverfahren nach Nachrichtenfaktoren, diente dem Zweck dem Zustandekommen derartiger Nachrichten auf den Grund zu gehen. Hierbei erwiesen sich für die beiden untersuchten Medientypen ganz unterschiedliche Nachrichtenfaktoren als relevant. Räumliche Nähe gilt jedoch sowohl für Qualitäts- als auch Boulevardzeitungen als das wichtigste Auswahlkriterium. Des Weiteren lässt sich aus den Auswertungen schließen, dass der Faktor Prominenz für alle analysierten Tageszeitungen die kleinste Rolle in der Nachrichtenauswahl spielt. Im Vergleich der Zeitungstypen ergaben sich zusätzlich zu den zuvor genannten Gemeinsamkeiten folgende Differenzen in der Nachrichtenauswahl: Während für Qualitätsmedien sowohl Schadenshöhe und Relevanz als auch der Überraschungswert und die Personalisierung eher eine Rolle spielen, liegt der Fokus von Boulevardmedien bevorzugt auf der Emotionalisierung und Bewertung von Inhalten.

9.6 These teilweise bestätigt

Die durchgeführte Inhaltsanalyse, die anschließende Auswertung der Ergebnisse und die daraufhin ausgearbeiteten Rückschlüsse auf die bereits bestehende Theorie führen zu dem Ergebnis: Die These **„Die Justizberichterstattung erfüllt in Anbetracht der aktuellen Zeitungsberichterstattung über strafrechtlich Angeklagte ihre Aufgaben unter Beachtung der medienethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen“** kann nur teilweise bestätigt werden. Dabei ist die Bestätigung eher auf die Berichterstattung von Qualitätsmedien zurückzuführen, da diese den in der Theorie festgelegten justiz-journalistischen Aufgaben und medienethischen als auch rechtlichen Normen eher entsprechen und in der Nachrichtenauswahl mehr Wert auf definierte Nachrichtenfaktoren der Justizberichterstattung als Boulevardmedien legen. Doch auch hier gibt es noch ausreichend Verbesserungsbedarf.

I. Literaturverzeichnis

BUICK 2016

Buick, Andreas (2016). Ermittlungsverfahren zwischen Medieninteresse und Persönlichkeitsschutz. In Murmann, Uwe (Hrsg.). *Strafrecht und Medien*. Göttingen: Universitätsverlag. S. 33-36.

BRANAHL 2005

Branahl, Udo (2005). Justizberichterstattung. Eine Einführung. Wiesbaden: VS.

BROSIUS & PETER 2016

Brosius, Hans-Bernd & Peter, Christina (2016). Die Berichterstattung der Medien über Kriminalität und Justiz und ihre Wirkung auf die Öffentlichkeit. In Murmann, Uwe (Hrsg.). *Strafrecht und Medien*. Göttingen: Universitätsverlag. S. 37-50.

BROSIUS ET AL. 2016

Brosius, Hans-Bernd, Haas, Alexander & Koschel, Frederike (2016). Methoden der empirischen Kommunikationsforschung. Eine Einführung (7. Aufl.). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

BURKART 1998

Burkart, Roland (1998). Kommunikationswissenschaft. Grundlagen und Problemfelder. Umriss einer interdisziplinären Sozialwissenschaft (3. Aufl.). Wien, Köln, Weimar: Böhlau.

CASTENDYK 1994

Castendyk, Oliver (1994). Rechtliche Begründungen in der Öffentlichkeit. Ein Beitrag zur Rechtskommunikation in Massenmedien. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

FRETWURST 2008

Fretwurst, Benjamin (2008). Nachrichten im Interesse der Zuschauer. Eine konzeptionelle und empirische Neubestimmung der Nachrichtenwerttheorie. Konstanz: UVK.

FRISKE 1988

Friske, Hans-Jürgen (1988). Justiz und Medien. Vergleichende Analyse der Justizberichterstattung einer Regionalzeitung aus den Jahren 1960 und 1980 unter besonderer Berücksichtigung des Richterbildes. Münster: LIT.

FRÖHLING 2014

Fröhling, Mareike (2014). Der moderne Pranger. Von den Ehrenstrafen des Mittelalters bis zur Prangerwirkung der medialen Berichterstattung im heutigen Strafverfahren. Marburg: Tectum.

GALTUNG & RUGE

Galtung, Johan & Ruge, Mari Holmboe (1970). The Structure of Foreign News. The Presentation of the Congo, Cuba and Cyprus Crises in Four Norwegian Newspapers. Volume 2. Oslo: Peace Research Institute. S. 64-91.

HAGGERTY 2003

Haggerty, James F. (2003). In The Court Of Public Opinion: Winning Your Case with Public Relations. Hoboken: John Wiley & Sons.

HASSEMER 2009

Hassemer, Winfried (2009). Medien im Bundesverfassungsgericht. In Rode, Irmgard & Leipert, Matthias (Hrsg.). *Das moderne Strafrecht in der Mediengesellschaft. Einfluss der Medien auf Gesetzgebung, Rechtsprechung und Forensik*. S. 13–26.

HEINRICH 2010

Heinrich, Ines (2010). Litigation-PR. PR vor, während und nach Prozessen. Burtenbach: KLR Heinrich Verlag.

HEINRICH 2012

Heinrich, Ines (2012). Litigation-PR: Kommunikationsmanagement zum Schutz der Reputation im Gerichtssaal der öffentlichen Meinung. In Rademacher, Lars & Schmitt-Geiger, Alexander (Hrsg.). *Litigation-PR: Alles was Recht ist. Zum systematischen Stand der strategischen Rechtskommunikation*. Wiesbaden: VS. S. 23-40.

HEINRICH 2014

Heinrich, Simon (2014). Litigation-PR in Deutschland. Wenn die Öffentlichkeit Richter spielt. Hamburg: Diplomica.

HESTERMANN 2012

Hestermann, Thomas (2012). Von Lichtgestalten und Dunkelmännern. In Ders. (Hrsg.). *Von Lichtgestalten und Dunkelmännern*. Wiesbaden: VS. S. 15-26.

HÖFER 2013

Höfer, Wolfgang (2013). Medien und Emotionen. Zum Medienhandeln junger Menschen. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

HOLZINGER & WOLFF 2009

Holzinger, Stephan & Wolff, Uwe (2009). Im Namen der Öffentlichkeit. Litigation-PR als strategisches Instrument bei juristischen Auseinandersetzungen. Wiesbaden: Gabler.

LEYENDECKER 2005

Leyendecker, Hans (2005). Die Verfahrensbeteiligten aus der Perspektive der Medien. In *Der Strafverteidiger*, 05 (3). S. 179–181.

LIPPMANN 1922

Lippmann, Walter (1922). Public Opinion. London: Allen & Unwin Ltd.

LIPPMANN 1964

Lippmann, Walter (1964). Die öffentliche Meinung. München: Rütten & Loening.

REMUS 2012

Remus, Nadine (2012). Justizberichterstattung als öffentliche Aufgabe. In Rademacher, Lars & Schmitt-Geiger, Alexander (Hrsg.). *Litigation-PR: Alles was Recht ist. Zum systematischen Stand der strategischen Rechtskommunikation*. Wiesbaden: VS. S. 169 – 186.

SCHMITT-GEIGER 2012

Schmitt-Geiger, Alexander (2012). Deutschland und die USA: Ist US-amerikanische Litigation-PR auf Deutschland übertragbar? In Rademacher, Lars & Schmitt-Geiger, Alexander (Hrsg.). *Litigation-PR: Alles was Recht ist. Zum systematischen Stand der strategischen Rechtskommunikation*. Wiesbaden: VS. S. 57-73.

STAAB 2002

Staab, Joachim-Friedrich (2002). Entwicklungen der Nachrichtenwert-Theorie. Theoretische Konzepte und empirische Überprüfungen. In Neverla, Irene, Grittmann, Elke & Pater, Monika (Hrsg.). *Grundlagentexte zur Journalistik*. Konstanz: UVK. S. 608-619.

STOCK 2014

Stock, Niclas (2014). Der Einfluss von Gerichtsshows, Berichterstattungen und Exper-

tenmeinungen auf die Wahrnehmung von Strafprozessen. Leibniz: Universität Hannover.

VON GOTTBURG 2012

Von Gottberg, Hans-Joachim (2012). Grenzen der Berichterstattung. In Hestermann, Thomas (Hrsg.). *Von Lichtgestalten und Dunkelmännern. Wie die Medien über Gewalt berichten*. Wiesbaden: VS. S. 177-192.

WEBER 2011

Weber, Patrick (2011). Determinanten von Skandalisierung in der politischen Auslandsberichterstattung: Eine empirische Analyse. In Bulkow, Kristin & Petersen, Christen (Hrsg.). *Skandale. Strukturen und Strategien öffentlicher Aufmerksamkeitserzeugung*. Wiesbaden: VS. S. 105-127.

WEGENER 2001

Wegener, Claudia (2001). Informationsvermittlung im Zeitalter der Unterhaltung. Eine Langzeitanalyse politischer Fernsehmagazine. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

WINGENFELD 2006

Wingenfeld, Heiko (2006). Die öffentliche Debatte über die Strafverfahren wegen DDR-Unrechts. Vergangenheitsaufarbeitung in der bundesdeutschen Öffentlichkeit der 90er Jahre. Berlin: BWV.

II. Verzeichnis der Internetquellen

BERWANGER 2016

Berwanger, Jörg (2016). Angeklagter. In <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/angeklagter.html>, eingesehen am 01.10.2016.

BINZ 2015

Binz, Roland (2015). Was ist Litigation-PR? Plädoyer gegen öffentliche Vorverurteilung. In http://www.rolandbinz.com/de/kompetenzen/faq_litigation-pr-schweiz-deutschland-oesterreich.php, eingesehen am 12.08.2016.

BLUM 2014

Blum, Roger (2014). Vorwort. Medienpolizei? In Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen. Zwischen Medienfreiheit und Publikumsschutz. Die Medienregulierung in der Schweiz und die Praxis der UBI [PDF]. In http://www.ubi.admin.ch/de_dokumente/UBI%20Jubil%C3%A4umsbrosch%C3%BCre_DE.pdf, eingesehen am 25.08.2016.

BRANAHL 2011

Branahl, Udo (2011). Justizberichterstattung [PDF]. In http://www.journalistenkolleg.de/c/document_library/get_file?uuid=c16b597c-6ebf-4acf-a8f7-d9ca2e0f0c91&groupId=10157, eingesehen am 09.08.2016.

BRANAHL 2011

Branahl, Udo (2011). Medien im Strafdiskurs [PDF]. In http://www.ev-akademie-boll.de/fileadmin/res/otg/doku/520112_Brahnaht.pdf, eingesehen am 15.10.2016.

BRANAHL & EBERWEIN 2011

Branahl, Udo & Eberwein Tobias (2011). Was Medien dürfen und sollen: Sensation und Gesetze. In <http://www.bpb.de/izpb/7497/was-medien-duerfen-und-sollen-sensation-und-gesetze?p=all>, eingesehen am 25.08.2016.

BRANAHL 2012

Branahl, Udo (2012). Justizberichterstattung in Forschung und Lehre. Ein Überblick. In <http://journalistik-journal.lookingintomedia.com/?p=884>, eingesehen am 18.09.2016.

BUNDESAMT FÜR STATISTIK 2016

Bundesamt für Statistik (2016). Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Jahresbericht 2015 [PDF]. In http://www.suchtmonitoring.ch/docs/library/bundesamt_fur_statistik_bfs_4sm2io5lhavs.pdf, eingesehen am 20.10.2016.

BUNDESKRIMINALAMT 2016

Bundeskriminalamt (2016). Polizeiliche Kriminalstatistik (BKS). Sicherheit Österreich 2015 [PDF]. In http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/2015/1342016_Web_Sicherheit__2015.pdf, eingesehen am 21.10.2016.

BUNDESMINISTERIUM DES INNERN 2016

Bundesministerium des Innern (2016). Polizeiliche Kriminalstatistik 2015 [PDF]. In https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2016/pks-2015.pdf?__blob=publicationFile, eingesehen am 20.10.2016.

DEUTSCHES JOURNALISTEN KOLLEG 2011

Deutsches Journalisten Kolleg (2011). Kurseinheit F020 Justizberichterstattung. In <http://www.journalistenkolleg.de/lehrgang/aufbau/f020-justizberichterstattung>, eingesehen am 01.10.2016.

DEUTSCHER PRESSERAT 2016

Deutscher Presserat (2016). Publizistische Grundsätze (Pressekodex). Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats [PDF]. In http://www.presserat.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dateien/Pressekodex_BO_2016_web.pdf, eingesehen am 18.08.2016.

EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION 2016

Europäische Menschenrechtskonvention (2016). Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Unschuldsvermutung. In <https://www.menschenrechtskonvention.eu/unschuldsvermutung-9323/>, eingesehen am 12.09.2016.

FERNER 2001

Ferner, Wolfgang (2001). Glanz und Elend der Justizberichterstattung [PDF]. In <http://www.regino-preis.de/Glanz%20und%20Elend%20der%20Justizberichterstattung.pdf>, eingesehen am 15.10.2016.

FRIEDRICH 1999

Friedrich, Jasper André (1999). Die Nachrichtenwert-Theorie als Erklärungskonzept der Nachrichtenauswahl in Zeitschriften [PDF]. In http://www.uni-leipzig.de/~emkf/Arbeitstext_NWT_JAF.pdf, eingesehen am 07.08.2016.

HANSEN 2015

Hansen, Astrid (2015). Journalistische Charakterisierung der Akteure im ‚NSU‘-Prozess. Eine qualitative Inhaltsanalyse der Berichterstattung über die ersten 150 Prozesstage [PDF]. In http://www.otto-brenner-stiftung.de/fileadmin/user_data/stiftung/Aktuelles/AH79/Masterarbeit_NSU-Gerichtsberichterstattung_Hansen_UHH_2015.pdf, eingesehen am 09.08.2016.

KELLER 2013

Keller, Christian (2013). Erklärung der Pflichten und Rechte von Journalistinnen und Journalisten. In <http://www.medienkompetenz-im-digitalen-zeitalter.ch/2013/06/erklarung-der-pflichten-und-rechte-der-journalistinnen-und-journalisten/>, eingesehen am 18.08.2016.

MAIER ET AL. 2006

Maier, Michaela, Ruhrmann, Georg & Klietsch, Kathrin (2006). Der Wert von Nachrichten im deutschen Fernsehen. Ergebnisse einer Inhaltsanalyse 1992-2004 [PDF]. In https://www.lfm-nrw.de/fileadmin/lfm-nrw/Aktuelle_Forschungsprojekte/nachrichtenanalyse_1992-2000.pdf, eingesehen am 19.10.2016.

MAYR 2012

Mayr, Daniel (2012). Strafverfahren im Fokus der Medien. Eine Analyse der Presseberichterstattung über die Causa Banknotendruckerei im Kontext der Litigation-PR [PDF]. In http://othes.univie.ac.at/23655/1/2012-08-30_0500655.pdf, eingesehen am 19.10.2016.

MINOGGIO & WEHN 2016

Minoggio, Ingo & Wehn, Peter (2016). Lesenswert: Interview zur Einseitigkeit und zur mangelnden Qualität bei Justizberichterstattung der Presse. In <https://www.minoggio.de/mangelnde-qualitaet-justizberichterstattung-der-presse>, eingesehen am 15.10.2016.

ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT 2013

Österreichischer Presserat (2013). Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenko

dex für die österreichische Presse) [PDF]. In http://www.presserat.at/rte/upload/pdfs/grundsaeetze_fuer_die_publizistische_arbeit_ehrenkodex_fuer_die_oesterreichische_presse_idf_vom_02.12.2013.pdf, eingesehen am 19.08.2016.

PFLIEGER 2011

Pflieger, Klaus (2011). Litigation-PR – eine Aufgabe für die Justiz? [PDF]. In pflieger-home.de/app/download/5780341571/Litigation.pdf, eingesehen am 12.08.2016.

RUHRMANN & GÖBBEL 2007

Ruhrmann, Georg & Göbbel, Roland (2007). Veränderungen der Nachrichtenfaktoren und Auswirkungen auf die journalistische Praxis in Deutschland [PDF]. In <https://netzwerkrecherche.org/files/nr-studie-nachrichtenfaktoren.pdf>, eingesehen am 07.08.2016.

SALETH 2004

Saleth, Stephanie (2004). Jugendkriminalität im Spiegel der Lokalpresse [PDF]. In http://psydok.psycharchives.de/jspui/bitstream/20.500.11780/3386/1/Saleth_Doktor.pdf, eingesehen am 19.10.2016.

SCHWARZ 2008

Schwarz, Dagmar (2008). Persönlichkeitsschutz im Spannungsfeld zwischen Pressefreiheit und den §§ 6-7c Mediengesetz [PDF]. In <http://unipub.uni-graz.at/obvugrhs/download/pdf/206299?originalFilename=true>, eingesehen am 25.08.2016.

SCHWEIZER PRESSERAT 2008

Schweizer Presserat (2008). Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten [PDF]. In <http://www.presserat.ch/Documents/Erklaerung2008.pdf>, eingesehen am 19.08.2016.

STATISTA 2016

Statista (2016). Überregionale Tageszeitungen in Deutschland nach verkaufter Auflage im 2. Quartal 2016. In <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/73448/umfrage/auflage-der-ueberregionalen-tageszeitungen/>, eingesehen am 05.10.2016.

Statista (2016). Wöchentliche verkaufte Auflage österreichischer Tageszeitungen im 1. Halbjahr 2016. In <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/314655/um->

frage/woechentliche-verkaufsaufgabe-oesterreichischer-tageszeitungen/, eingesehen am 05.10.2016.

WEMF 2014

WEMF (2014). Auflagen der Schweizer Presse 2014. Rangiert nach Auflagenhöhe 2014. In <http://www.nzz.ch/schweiz/auflagezahlen-der-schweizer-presse-vormarsch-der-elektronischen-zeitung-1.18395100>, eingesehen am 05.10.2016.

III. Anhang

Anhang I: Forschungsfragen

Ziel und Zweck dieser Arbeit ist es, die aktuelle Zeitungsberichterstattung über Angeklagte in Strafverfahren im deutschsprachigen Raum zu analysieren. Die Hauptforschungsfrage lautet demnach:

Wie wird aktuell über strafrechtlich Angeklagte in deutschen, österreichischen schweizerischen Printmedien Bericht erstattet?

Hierbei liegt der Fokus in der Erläuterung und Erkenntnis der Nachrichtenfaktoren, welche heutzutage den größten Einfluss auf das Ausmaß und die Ausgestaltung der Berichterstattung über Angeklagte haben.

Des Weiteren ist es ein wesentliches Ziel dieser Arbeit, die spezifische Ausgestaltung der aktuellen allgemeinen Gerichtsberichterstattung über strafrechtlich Angeklagte aufzuzeigen, Tendenzen zu erkennen und – falls vorhanden - Unterschiede in der Berichterstattung zwischen den zu untersuchenden Tageszeitungen, Zeitungstypen oder auch den drei Ländern festzustellen.

These

Im Zuge dieser Bachelorarbeit soll mit Beantwortung der oben genannten Forschungsfragen in weiterer Folge die These „**Die Justizberichterstattung erfüllt in Anbetracht der aktuellen Zeitungsberichterstattung über strafrechtlich Angeklagte ihre Aufgaben unter Beachtung der medienethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen**“ bestätigt oder widerlegt werden.

Anhang II: Codebuch

Teil I: Rahmenbedingungen der Inhaltsanalyse

Untersuchungsgegenstand

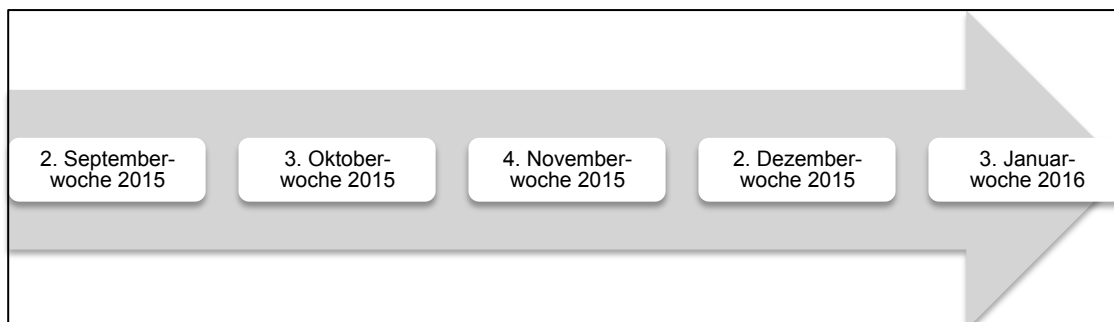
Diese Bachelorarbeit dient der Analyse der medialen Darstellung von Angeklagten in Strafverfahren im deutschsprachigen Raum.

Untersuchungseinheit

Es werden jeweils eine Boulevard- und eine Qualitätszeitung Deutschlands, Österreichs und der Schweiz untersucht. Hierunter befinden sich die Qualitätszeitungen *Süddeutsche Zeitung* (D), *DiePresse* (A) und *Tages-Anzeiger* (CH) und die Boulevardzeitungen *B.Z.* (D), *Krone* (A) und *Blick* (CH).

Untersuchungszeitraum

Im Zuge dieser Inhaltsanalyse werden stichprobenartig Artikel die zwischen September 2015 und Februar 2016 veröffentlicht wurden untersucht. Es findet demnach keine Vollerhebung, sondern eine Teilerhebung statt.



Diese Grafik zeigt die zeitliche Auswahl der ersten fünf Stichprobenziehungen. Diese Vorgehensweise wird über sechs Monate hinweg fortgeführt.

Analyse- und Codiereinheit

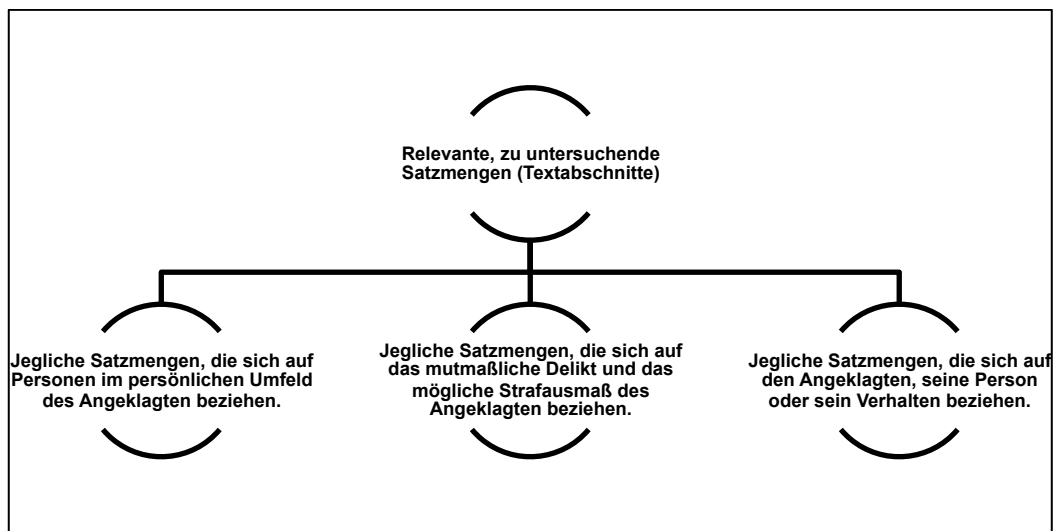
Die Codierung erfolgt auf Articlebene. Auch für den Codebogen gelten als Analyseeinheit einzelne Artikel.

Auswahlschema

Die Untersuchung der Artikel erfolgt in zwei Schritten.

1. Es werden ganze Artikel untersucht, die Informationen zu Angeklagten in einem Strafverfahren beinhalten. Alle formalen Kategorien werden hier abgearbeitet (K1-K7 außer K6). Von den inhaltlichen Kategorien werden in diesem Schritt die Kategorien zu „Allgemeine Angaben“ (K8-K10) und „Nachrichtenfaktoren“ (K28-K34) codiert. (*Definition: Aus einem Verdächtigen, Beschuldigten oder Angeschuldigten wird im gesamten deutschsprachigen Raum ein Angeklagter sobald gegen diesen eine gerichtliche Anklage besteht und – speziell im Strafrecht – somit das Hauptverfahren eröffnet wurde.*)

2. Es werden einzelne Informationen, die sich auf den Angeklagten konzentrieren extrahiert und untersucht (siehe Abbildung unterhalb). In diesem Schritt werden die inhaltlichen Kategorien zu „Angaben zum Angeklagten“ (K11-K18) und „Zusätzliche Angaben zum Angeklagten“ (K19-K27) und die formale Kategorie K6 abgehandelt.



Anhang II: Codebuch

Teil II: Kategoriensystem

Herleitung Kategoriensystem

Da die Bildung des Kategoriensystems in dieser Arbeit sowohl empiriegeleitet als auch theoriegeleitet ist, gilt es hier kurz hervorzuheben welche Kategoriensysteme empirischer Abhandlungen als Vorlage genutzt und von der Autorin dieser Analyse abgewandelt und ergänzt wurden:

- K1–K7 & K28-K34: Mayr, Daniel (2012). Strafverfahren im Fokus der Medien. Eine Analyse der Presseberichterstattung über die Causa Banknotendruckerei im Kontext der Litigation-PR.

- K8-K27: Saleth, Stephanie (2004). Jugendkriminalität im Spiegel der Lokalpresse.
- K28-K34: Maier, Michaela, Ruhrmann, Georg & Klietsch, Kathrin (2006). Der Wert von Nachrichten im deutschen Fernsehen. Ergebnisse einer Inhaltsanalyse 1992-2004.

Auch die Kriminalstatistiken Deutschlands, Österreichs und der Schweiz für das Jahr 2015 dienten der Entwicklung vollständiger und trennscharfer Kategorien.

Überblick Kategoriensystem

Formale Kategorien:	
K1	Identifikation
K2	Erscheinungsdatum
K3	Medium
K4	Zeitungstyp
K5	Land
K6	Umfang bezogen auf Angeklagten
K7	Umfang gesamt
Inhaltliche Kategorien:	
Allgemeine Angaben	
K8	Tatort
K9	Deliktart
K10	Strafmaß
K22	Angaben zu persönlichen Eigenschaften
K23	Personen im Umfeld des Angeklagten
K24	Stigmatisierende Zuschreibungen
K24.1	<i>Religionszugehörigkeit</i>
Angaben zum Angeklagten	
K11	Namensangaben
K12	Alter
K13	Geschlecht
K14	Angaben zur Schulbildung
K15	Beruf
K16	Nationalität
K17	Vorstrafen des Angeklagten
K25	Wertung
K25.1	<i>Art der Wertung</i>
K26	Begründeter Sachzusammenhang
K27	Zentralität
Nachrichtenfaktoren	
K28	Prominenz
K29	Personalisierung
K30	Überraschung / Thematisierung
Zusätzliche Angaben zum Angeklagten	
K18	Wohnortsangabe
K19	Familienstand
K20	Sozial auffälliges Umfeld
K21	Angaben zum Freizeitbereich
K31	Schaden
K32	Relevanz / Einfluss
K33	Emotionalisierung
K34	Räumliche Nähe

Formale Kategorien

K1 Identifikation

Jedem zu untersuchenden Artikel muss eine fortlaufende dreistellige Nummer zugewiesen werden.

Beispiel:

erster zu untersuchender Artikel = 001

zehnter zu untersuchender Artikel = 010

K2 Erscheinungsdatum

Das Datum der Publikation des Artikels ist sechsstellig zu codieren: TTMMJJ

Beispiel:

Erscheinungsdatum 25. Oktober 2015 = 251015

K3 Medium

Hier ist zu codieren, in welchem Medium der Artikel erschienen ist.

Ausprägungen:

01 B.Z.

02 Süddeutsche Zeitung

03 Krone

04 DiePresse

05 Blick

06 Tages-Anzeiger

K4 Zeitungstyp

Hier ist zu codieren, welchem Zeitungstyp das Medium angehört.

Ausprägungen:

01 Boulevardzeitung

02 Qualitätszeitung

K5 Land

Hier ist zu codieren, in welchem Land der Artikel erschienen ist.

Beispiel:

Deutschland = D

Österreich = A

Schweiz = CH

K6 Umfang bezogen auf Angeklagten

Hier ist vierstellig zu codieren, welche Anzahl an Wörtern sich auf den Angeklagten beziehen. Definiert nach dem Auswahlschema (siehe Auswahlschema oben).

Beispiel:

Eine Satzmenge mit 224 Wörtern bezieht sich auf den Angeklagten = 0224

K7 Umfang gesamt

Hier ist vierstellig zu codieren, wie viele Wörter der Artikel inklusive Titel und Untertitel hat.

Beispiel:

Artikel mit 732 Wörtern = 0732

Inhaltliche Kategorien: Allgemeine Angaben

K8 Tatort

Hier ist zu codieren, wo die Tat stattgefunden hat.

Ausprägungen:

01 Inland (Bsp. für deutsche Medien: Deutschland)

02 Ausland (Bsp. für deutsche Medien: Österreich)

03 nicht angegeben

K9 Deliktart

Hier ist zu codieren, um welche Deliktart es sich handelt.

Ausprägungen:

01 Mord bzw. Totschlag

02 Körperverletzung

03 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

04 Raub oder räuberische Erpressung

05 Straftaten gegen die persönliche Freiheit

- 06 Diebstahl ohne erschwerende Umstände
- 07 Diebstahl unter erschwerenden Umständen
- 08 Betrug oder betrugsverwandte Delikte
- 09 Brandstiftung
- 10 Sachbeschädigung
- 11 Rauschgiftdelikte
- 12 Straßenverkehrsdelikte
- 13 Staatschutzdelikte
- 14 Hausfriedensbruch
- 15 Ordnungswidrigkeit
- 16 Delikt ist nicht erkennbar
- 17 sonstiges Delikt

Beispiele:

Mord, Totschlag, versuchter Mord, versuchter Totschlag = 01

Fahrlässige Tötung, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, gefährliche oder vorsätzliche Körperverletzung, Körperverletzung im Straßenverkehr, einfache Körperverletzung = 02

Sexuelle Nötigung, Unzüchtige Handlung an Kindern, Zuhälterei, Sittlichkeitsdelikte, Vergewaltigung = 03

Erpressung, Nötigung, Bedrohung, Entführung wider Willen = 05

Fahrzeugdiebstahl, Beihilfe zum Diebstahl, Einfacher Diebstahl allgemein = 06

Einbruch, schwerer Diebstahl allgemein, Taschendiebstahl = 07

Hehlerei, Unterschlagung, Begünstigung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Vortäuschung einer Straftat, Leistungerschleichung = 08

Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz = 11

Delikte im Straßenverkehr = 12

Verwenden von verfassungsfeindlichen Kennzeichen, Volksverhetzung, Meineid, falsche Aussage = 13

Rauschtat, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung, Verletzung der Unterhaltspflicht, Grober Unfug, Verstoß gegen das Waffenschutzgesetz = 14

K10 Strafausmaß

Hier wird das höchstmögliche Strafausmaß bei Verurteilung codiert. Hier wird Freiheitsstrafe und Geldstrafe unterschieden.

Ausprägungen:

- 01 Freiheitsstrafe

- 02 Vermögensstrafe
- 03 sonstige Strafe
- 04 nicht genannt

Zusätzlich wird die Höhe der Freiheitsstrafe zweistellig mit der Anzahl der Jahre und die Vermögensstrafe sechsstellig mit der Anzahl an € oder CHF codiert. Wird die Höchststrafe im Artikel nicht genannt (04) bedarf es keiner Ergänzung.

Beispiel:

Höchstmögliche Strafe 5 Jahre Freiheitsstrafe = 01 05

Höchstmögliche Strafe 6 Monate = 01 00,5

Höchstmögliche Strafe 3000 € Vermögensstrafe = 02 003000

Höchstmögliche Strafe lebenslang = 01 lebenslang

Inhaltliche Kategorien: Angaben zum Angeklagten

K11 Namensangaben

Hier soll codiert werden, ob Namensnennungen vorkommen und wenn ja in welchem Ausmaß.

Ausprägungen:

01 keine Angabe

02 Vorname und Anfangsbuchstabe des Nachnamens

03 Voller Name

04 Nur Anfangsbuchstabe Nachname

05 sonstige Darstellung

Anmerkung: Zusätzlich kann die jeweilige Ausprägung um ein (Name geändert) erweitert werden, sofern im Artikel klargestellt wird, dass der Name des Angeklagten geändert wurde.

K12 Alter

Hier soll das Alter des Angeklagten zweistellig codiert werden, wobei 00 für keine Angabe steht.

Beispiel:

30 Jahre = 30

K13 Geschlecht

Hier soll das Geschlecht des Angeklagten codiert werden.

Ausprägungen:

- 01 nicht genannt
- 02 männlich
- 03 weiblich

K14 Angaben zu Schulbildung

Hier soll die Schulausbildung des Angeklagten erfasst werden, wobei jeweils der höchste erreichte Schulabschluss erfasst wird.

Ausprägungen:

- 01 keine Angabe
- 02 kein Schulabschluss
- 03 Pflichtschulabschluss
- 04 Abitur / Matura
- 05 Hochschulabschluss
- 06 sonstiger Abschluss

K15 Beruf

Hier soll der Beruf des Angeklagten erfasst werden.

Ausprägungen:

- 01 keine Angabe
- 02 Schüler / Student
- 03 Lehrling
- 04 Hilfsarbeiter
- 05 Facharbeiter / Berufsausbildung bzw. abgeschlossene Lehre
- 06 Akademiker / in einer höheren Position
- 07 arbeitslos
- 08 sonstiger Beruf

K16 Nationalität

Hier soll die Nationalität des Angeklagten codiert werden. Diese soll anhand der internationalen Auto-Kennzeichen (Kfz) erfasst werden. 00 steht für keine Angabe.

Beispiel:

Australien = AUS

Belgien = B

K17 Vorstrafen des Angeklagten

Hier soll codiert werden, ob Vorstrafen des Angeklagten genannt werden oder nicht.

Ausprägungen:

01 Vorstrafen / frühere Anklagen / frühere Delikte genannt

02 keine Vorstrafen / frühere Anklagen / frühere Delikte genannt

03 es wird genannt, dass keine Vorstrafen vorhanden sind

04 nicht zuzuordnen

K18 Wohnortsangabe

Hier soll codiert werden, inwiefern der Wohnort des Angeklagten genannt wird.

Ausprägungen:

01 nicht genannt

02 reduziert auf Nation

03 reduziert auf Bundesland / Kanton

04 reduziert auf Region

05 reduziert auf Ort / Stadt

06 nicht zuzuordnen

Inhaltliche Kategorien: Zusätzliche Angaben zum Angeklagten

K19 Familienstand

Unter dieser Kategorie soll der Familienstand des Angeklagten codiert werden.

Ausprägungen:

01 nichteheliche Partnerschaft

02 verheiratet

03 verheiratet mit Kind / Kindern

04 ledig

05 nicht erwähnt

06 sonstiger Familienstand (nur Kinder genannt, alleinerziehend, ...)

K20 Sozial auffälliges Umfeld

Hier soll codiert werden, welche Angaben bezüglich eines sozial auffälligen Umfelds des Angeklagten gemacht werden.

Ausprägungen:

01 nicht erwähnt

02 erwähnt

03 Familie sozial unauffällig

04 nicht zuzuordnen

K21 Angaben zum Freizeitbereich

Hier soll codiert werden, ob Angaben zum Freizeitbereich des Angeklagten gemacht werden oder nicht.

Ausprägungen:

01 nicht erwähnt

02 erwähnt

K22 Angaben zu persönlichen Eigenschaften (liegt im Ermessen des Codierers)

Hier soll codiert werden, ob persönliche Eigenschaften des Angeklagten beschrieben werden.

Ausprägungen:

01 erwähnt (vermittelt neutrales Bild vom Angeklagten)

02 erwähnt (vermittelt negatives Bild vom Angeklagten)

03 erwähnt (vermittelt positives Bild vom Angeklagten)

04 nicht erwähnt

K23 Personen im Umfeld des Angeklagten

Hier soll festgehalten werden, ob Personen im Umfeld des Angeklagten erwähnt werden und in welcher Form.

Ausprägungen:

01 erwähnt (stehen in Zusammenhang mit dem Verfahren)

02 erwähnt (stehen nicht in Zusammenhang mit dem Verfahren)

03 nicht erwähnt

K24 Stigmatisierende Zuschreibungen (liegt im Ermessen des Codierers)

Hier soll codiert werden, ob stigmatisierende Zuschreibungen in Bezug auf den Angeklagten verwendet werden.

Unter stigmatisierenden Zuschreibungen werden jegliche Informationen zum Angeklagten verstanden, die Zugehörigkeit zu jeglichen gesellschaftlichen, politischen, religiösen oder kulturellen Gruppen andeuten.

Ausprägungen:

- 01 vorhanden
- 02 nicht vorhanden
- 03 nicht zuzuordnen

K24.1 Religionszugehörigkeit

Hier soll die Stigmatisierung durch die Erörterung Religionszugehörigkeit des Angeklagten näher erläutert werden.

Ausprägungen:

- 01 Christentum
- 02 Islam
- 03 Judentum
- 04 andere / nicht zuzuordnen / nicht erwähnt

K25 Wertung (liegt im Ermessen des Codierers)

Hier soll codiert werden ob in der Berichterstattung über Angeklagte wertend berichtet wird.

Ausprägungen:

- 01 Wertung erkennbar (gegenüber dem Angeklagten)
- 02 Wertung nicht erkennbar (gegenüber dem Angeklagten)
- 03 nicht zuzuordnen

K25.1 Art der Wertung (liegt im Ermessen des Codierers)

- 01 Positive Wertung in Bezug auf die Person / das Verhalten des Angeklagten
- 02 Positive Wertung in Bezug auf das Umfeld des Angeklagten
- 03 Positive Wertung in Bezug auf die mutmaßliche Tat
- 04 Negative Wertung in Bezug auf die Person / das Verhalten des Angeklagten
- 05 Negative Wertung in Bezug auf das Umfeld des Angeklagten

06 Negative Wertung in Bezug auf die mutmaßliche Tat

07 nicht zuzuordnen / nicht vorhanden

K26 Begründeter Sachzusammenhang (liegt im Ermessen des Codierers)

Hier soll codiert werden, ob nach Ermessen des Codierers, ein begründeter Sachzusammenhang in der Gesamtheit der verbreiteten Informationen über den Angeklagten besteht.

Ausprägungen:

01 Begründeter Sachzusammenhang / alle Informationen über den Angeklagten notwendig für das Verständnis der gerichtlichen Tatbestände

02 Kein begründeter Sachzusammenhang / nicht alle Informationen über den Angeklagten notwendig für das Verständnis der gerichtlichen Tatbestände

K27 Zentralität

Hier soll die Zentralität des Angeklagten im Artikel festgehalten werden.

Ausprägungen:

01 zentrale Rolle / zentrale Rolle des Angeklagten im Text

02 keine zentrale Rolle im Text

03 nicht zuzuordnen

Inhaltliche Kategorien: Nachrichtenfaktoren

K28 Prominenz

Hier soll codiert werden, welche Rolle der Nachrichtenfaktor Prominenz in der Nachrichtwahl spielt.

Ausprägungen:

01 keine Person genannt

02 einfache Leute / unbekannte Persönlichkeit / nur in Experten-Kreisen Bekannte

03 auf nationaler Ebene bekannte Persönlichkeit aus Politik, Sport, Kultur, Unterhaltung oder Wirtschaft

04 auf internationaler Ebene bekannte Persönlichkeit aus Politik, Sport, Kultur, Unterhaltung oder Wirtschaft

05 nicht zuzuordnen

K29 Personalisierung (liegt im Ermessen des Codierers)

Hier soll codiert werden, welche Rolle der Nachrichtenfaktor Personalisierung in der Nachrichtenwahl spielt.

Ausprägungen:

- 01 geringste Personalisierung / keine Personalisierung
- 02 mittlere Personalisierung
- 03 große Personalisierung
- 04 nicht zuzuordnen

K30 Überraschung / Thematisierung (liegt im Ermessen des Codierers)

Hier soll codiert werden, welche Rolle der Nachrichtenfaktor Überraschung in der Nachrichtenwahl spielt.

Ausprägungen:

- 01 keine Überraschung / nicht spontan
- 02 geringe Überraschung / entspricht Erwartungen / eher neu
- 03 große Überraschung / widerspricht Erwartungen / hoher Neuigkeitswert
- 04 nicht zuzuordnen

K31 Schaden

Hier soll codiert werden, welche Rolle der Nachrichtenfaktor Schaden in der Nachrichtenwahl spielt.

Ausprägungen:

- 01 kein Schaden
- 02 Schaden auf individueller Ebene / betrifft Einzelpersonen
- 03 Schaden auf regionaler Ebene
- 04 Schaden auf nationaler/gesellschaftlicher Ebene
- 05 Schaden auf internationaler Ebene
- 06 nicht zuzuordnen

K32 Relevanz / Einfluss (liegt im Ermessen des Codierers)

Hier soll codiert werden, welche Rolle der Nachrichtenfaktor Relevanz bzw. Einfluss in der Nachrichtenwahl spielt.

Ausprägungen:

- 01 geringster Einfluss

- 02 geringer Einfluss
- 03 großer Einfluss
- 04 größter Einfluss
- 05 nicht zuzuordnen

Beispiel:

Das Strafverfahren/ die mutmaßliche Tat hat Einfluss auf individueller Ebene, auf einfache Leute = 01

Das Strafverfahren/ die mutmaßliche Tat hat Einfluss auf regionaler Ebene, auf Gemeindeebene, Organisationsebene = 02

Das Strafverfahren/ die mutmaßliche Tat hat Einfluss auf Landesebene (Bundesland, Kanton), nationaler Einfluss = 03

Das Strafverfahren/ die mutmaßliche Tat hat Einfluss auf internationaler Ebene = 04

K33 Emotionalisierung (liegt im Ermessen des Codierers)

Hier soll codiert werden, welche Rolle der Nachrichtenfaktor Emotionalisierung in der Nachrichtenwahl spielt.

Ausprägungen:

01 keine Emotionalisierung / es werden keine emotionalisierenden Gestaltungsmittel verwendet

02 geringe Emotionalisierung / nüchterne Gestaltung / vereinzelt emotionalisierende Gestaltungsmerkmale

03 starke Emotionalisierung / überwiegend emotional gestaltet / Fokus auf Opfer oder Täter / starke emotionalisierende Gestaltungsmerkmale

04 nicht zuzuordnen

K34 Räumliche Nähe

Hier soll codiert werden, welche Rolle der Nachrichtenfaktor Räumliche Nähe in der Nachrichtenwahl spielt.

Ausprägungen:

01 vorhanden / steht in irgendeiner Verbindung mit Verbreitungsraum des Mediums

02 nicht vorhanden / steht in keiner Verbindung mit Verbreitungsraum des Mediums

03 nicht zuzuordnen

Anhang III: Liste untersuchter Artikel

Krone (A)

- 001 „Dachte das sind Touristen“, kein Autor, 12.09.2015
- 002 Blitz-Prozess gegen Waffennarr, Max Grill, 11.09.2015
- 003 Jetzt steht der Verhandlungstermin fest, kein Autor, 08.09.2015
- 004 Frauen hinter Gittern vergewaltigt, kein Autor, 15.09.2015
- 005 Geldstrafe nach Prügel für Freundin, kein Autor, 12.09.2015
- 006 Kein Geld aber ein Audi musste sein, kein Autor, 15.09.2015
- 007 Mord-Prozess statt Ehe-Glück, kein Autor, 12.09.2015
- 008 Oberster Gerichtshof hebt Kartnig-Urteil auf, kein Autor, 12.09.2015
- 009 Pensionistenpaar betrog Freundin (92), kein Autor, 09.09.2015
- 010 Türke in Facebook-Falle, kein Autor, 15.09.2015
- 011 Vorwurf versuchte Erpressung: Freispruch für den „V-Mann“, Max Grill, 11.09.2015
- 012 Wels: 4 & 3 ½ Jahre, Claudia Tröster, 08.09.2015
- 013 17-Jähriger legte fünf Großbrände, kein Autor, 21.10.2015
- 014 „Wem der Hund gehört?“, kein Autor, 16.10.2015
- 015 Asylwerber drehte in Zeltstadt durch, kein Autor, 20.10.2015
- 016 Attacke in Polizeistation, kein Autor, 20.10.2015
- 017 Einfach abscheulich! Zillertaler hortete Kinderpornos auf Laptop, kein Autor, 15.10.2015
- 018 Fliegender Teppich, kein Autor, 17.10.2015
- 019 Flüchtlinge nach Österreich geschleppt: Serbe verurteilt, kein Autor, 19.10.2015
- 020 Gewaltexzess vor den Augen der Tochter (12), kein Autor, 21.10.2015
- 021 Hitler-Bild als Profelfoto auf Facebook verwendet, kein Autor, 16.10.2015
- 022 Inkasso für grausamen Terror?, kein Autor, 22.10.2015
- 023 Lustmolch (19) wollte Sex und bedrohte deshalb junge Mädls, kein Autor, 17.10.2015
- 024 Prozess nach Terror in Schwarzer Wohnanlage, kein Autor, 21.10.2015
- 025 Sex-Übergriffe abseits der Party: Anschuldigungen hielten nicht, kein Autor, 21.10.2015
- 026 Steuerpflicht für Kriminelle!, kein Autor, 18.10.2015
- 027 Terror-Anschlag verherrlicht: Politikerin hatte Todesängste, kein Autor, 17.10.2015
- 028 Traum-Urlaub ohne zu bezahlen, kein Autor, 17.10.2015
- 029 Versuchter Totschlag: 7 Jahre, kein Autor, 16.10.2015
- 030 20 Jahre Haft für tödliche Schüsse, kein Autor, 26.11.2015
- 031 „Pretty Woman“ ohne Happy End, kein Autor, 28.11.2015

032 „Stiefopa“ vergriff sich an Kind, kein Autor, 25.11.2015

033 Beleidigung einfach mit Messer gerächt, kein Autor, 23.11.2015

034 Betrugs-Vorwurf: Nach Skiurlaub blieben die offenen Rechnungen, kein Autor, 26.11.2015

035 Brandstiftung im Laufhaus, kein Autor, 25.11.2015

036 Ein Jahr Haft nach tödlichem Alkounfall, Claudia Tröster, 27.11.2015

037 Haustür als „Waffe“: Beinbruch, kein Autor, 24.11.2015

038 Luxusreisen für Serienbankräuber, kein Autor, 25.11.2015

039 Manipulation in Kärntner Fahrschule, kein Autor, 28.11.2015

040 Mit Spannung wird am Mittwoch das Urteil im Mordprozess von ... , kein Autor, 24.11.2015

041 Mutter kassierte zehn Jahre lang zu Unrecht Kinderbeihilfe, kein Autor, 28.11.2015

042 Polizist wegen Mord angeklagt, kein Autor, 26.11.2015

043 Prozess um jüngste Vatikan-Enthüllungen, kein Autor, 25.11.2015

044 Rückfall nach nur einem Monat, kein Autor, 27.11.2015

045 Schlepper arbeitete für Bande, die 71 Flüchtlinge sterben ließ, kein Autor, 26.11.2015

046 Sechs Jahre Gefängnis für Blutschande mit der Tochter, Claudia Tröster, 24.11.2015

047 Tödlicher Schuss auf der Straße war ein eiskalter Mord, kein Autor, 26.11.2015

048 „Diese Frau ist völlig gefühllos“, kein Autor, 08.12.2015

049 „Es sind damals täglich Menschen gestorben“, kein Autor, 10.12.2015

050 „Was war die Leistung?“ – Das ist die Kernfrage in diesem Prozess ... , kein Autor, 11.12.2015

051 2 Jahre Haft für Vergewaltiger, kein Autor, 10.12.2015

052 Betrugsanklage: Wurde statt Mineralwasser Soda verkauft?, kein Autor, 10.12.2015

053 Bezahlsender ließ Beislbesitzer von Privatdetektiv überwachen, kein Autor, 15.12.2015

054 Führer bei Pfadfindern angeklagt, kein Autor, 12.12.2015

055 Gewaltbereiter Schlepper schlug schwangere Freundin, Claudia Tröster, 15.12.2015

056 Jüngster Dschihadist ist erst 15 Jahre alt, kein Autor, 11.12.2015

057 Kinderpornos auf PC gehortet: Mann (37) fasst Geldstrafe aus, kein Autor, 14.12.2015

058 Krimi um halbtot geprügelten Litauer in Tirol, kein Autor, 09.12.2015

059 Messer-Angriff: Drei Jahre Haft, kein Autor, 12.12.2015

060 Schlafmittel in Speise-Eis, um Pensionisten zu berauben?, kein Autor, 11.12.2015

061 Späte Sühne für Massenmord?, kein Autor, 08.12.2015

062 Tiroler mit 152 Stichen getötet: Internet-Freund bestreitet Tat, kein Autor,
12.12.2015

063 Unter Drogen zur Polizei gefahren, kein Autor, 08.12.2015

064 Zeugen belasten Pink-Panther: Doch der Angeklagte schweigt, Eva Stockner,
10.12.2015

065 „Heiße Netzwerke“ und ein teurer Tipp, kein Autor, 22.01.2016

066 Absurder Prozess um ein paar Pflänzchen in einer Kaserne!, kein Autor,
15.01.2016

067 Betrug mit Partnerbörse?, kein Autor, 16.01.2016

068 Beziehungsweise, kein Autor, 15.01.2016

069 Der Ex Gesicht aufgeschlitzt: „Sie sollte an mich denken!“, kein Autor, 22.01.2016

070 Dubiose Finanz-Flüsse im Visier Millionenbetrug I, kein Autor, 20.01.2016

071 Faustschlag: Opfer ist fast blind, Max Grill, 20.01.2016

072 Gericht schickt Sägen-Bande ins Gefängnis, kein Autor, 22.01.2016

073 Geschichtsstunde im Gericht, kein Autor, 16.01.2016

074 Kabel um 25.000 Euro erbeutet, kein Autor, 15.01.2016

075 Künstler handelte mit Fälschungen: Verurteilt, kein Autor, 16.01.2015

076 Mädchen belästigt: Prozess vertagt, kein Autor, 22.01.2016

077 Zum Drogenprozess nahm Zeugin (22) Suchtgift mit, kein Autor, 15.01.2016

078 Nach tödlicher Spritze im Grazer LKH: Ärztin und Abteilungschefs angeklagt,
19.01.2016

079 Ohne Geld Waren im Wert von 14.000 Euro bestellt, kein Autor, 22.01.2016

080 Späte Erkenntnis: „Niemand würde in Hypo investieren!“, Kerstin Wassermann,
21.01.2016

081 Türke (29) wegen Schlepperei, Betrug, Waffenbesitz vor Gericht, kein Autor,
16.01.2016

082 Überfall: Mitarbeiterin erkannte verummten Täter am Passfoto, kein Autor,
19.01.2016

083 Witwen-Pension erschlichen?, kein Autor, 22.01.2016

084 „Medienstar in der islamistischen Bewegung“, kein Autor, 23.02.2016

085 147.000 € von Witwe erschlichen, kein Autor, 25.02.2016

086 Alkolenkerin mähte Passantin nieder: „Ich hatte Probleme“, kein Autor, 27.02.2016

087 Aus für Comeback von Sarkozy, Karl Hunna, 25.02.2016

088 Drogen per Post: 4 Jahre Haft, kein Autor, 25.02.2016

089 Ehemann der Infantin hat Erinnerungslücken, kein Autor, 28.02.2016

090 Erstes Urteil nach Silvester-Übergriffen, kein Autor, 25.02.2016

091 Finanzberaterin behielt das Geld, kein Autor, 27.02.2016

- 092 Freund (16) erschossen: Prozess muss wiederholt werden, kein Autor, 24.02.2016
- 093 Geldstrafe für „Finanzer“, kein Autor, 26.02.2016
- 094 Korruption: Scheuch droht neue Anklage, kein Autor, 26.02.2016
- 095 Neuer Prozess gegen die Serien-Einbrecher, kein Autor, 24.02.2016
- 096 Predigten von Ebu Tejma: Crashkurs für den Kampf?, kein Autor, 25.02.2016
- 097 Prozess um Heiligenbild, das Rentner im Schrank versteckte, kein Autor, 26.02.2016
- 098 Tierschutz ist keine „Sachentziehung“, kein Autor, 27.02.2016
- 099 Vermögensberater soll kleine Buben missbraucht haben, Max Grill, 25.02.2016
- 100 Zeugin der Anklage bekam Droh-SMS, kein Autor, 27.02.2016

DiePresse (A)

- 101 Ametsreiter als Videozeuge im Treton-Prozess, kein Autor, 11.09.2015
- 102 Haft für IS-Mitglied, kein Autor, 09.09.2015
- 103 Meini-Bilanz 2014 im Fokus der Justiz, Judith Hecht, 10.09.2015
- 104 Mensdorff-Pouillys Geheimnisse, Manfred Seeh, 10.09.2015
- 105 Oberösterreicher wollte zum IS: Verurteilt, kein Autor, 09.09.2015
- 106 Neue Gutachter gaben den Ausschlag, Judith Hecht, 10.09.2015
- 107 Strenge Strafe für Beamten, Manfred Seeh, 15.09.2015
- 108 Alles war fiktiv – bis auf den Gewinn, Heidi Schneid, 20.10.2015
- 109 Die Wiederauferstehung der Pegida, Nicole Stern, 20.10.2015
- 110 Hochstapler arbeitete für Fox als „Terrorexperte“, kein Autor, 17.10.2015
- 111 Sachverständiger auf dem Prüfstand, Liliane Hirschbrich, 19.10.2015
- 112 Wie gut sind Gutachten?, Manfred Seeh, 16.10.2015
- 113 WM-Vergaben: Anklage gegen Beckenbauer, kein Autor, 22.10.2015
- 114 20 Jahre Haft für Tschetschenen, kein Autor, 26.11.2015
- 115 Fall Alijew: Witwen kämpfen allein weiter, Manfred Seeh, 23.11.2015
- 116 Großrazzien und menschenleere Straßen, kein Autor, 24.11.2015
- 117 Kafka im Gerichtsaal des Vatikans, Paul Kreiner, 25.11.2015
- 118 Monzer Al-Kassar, Thomas Riegler, 29.11.2015
- 119 Mordanklage gegen Polizisten, kein Autor, 26.11.2015
- 120 Salzburg: Serienweise Schlepper vor Gericht, kein Autor, 24.11.2015
- 121 Spielraum, Markku Datler, 29.11.2015
- 122 Uiguren wegen Bangkok-Angriffs vor Gericht, kein Autor, 25.11.2015
- 123 Baggerfahrer wegen Kriegsmassakers vor einem Linzer Gericht, kein Autor, 10.12.2015
- 124 Die unbeteiligte Dritte?, kein Autor, 10.12.2015

- 125 Justiz streitet mit Deutscher Bank, kein Autor, 09.12.2015
- 126 NSU-Prozess: Erstmals Aussage vor Gericht, kein Autor, 09.12.2015
- 127 Verdächtiger bestreitet IS-Terror, Manfred Seeh, 11.12.2015
- 128 Der verkaufte Sport, kein Autor, 15.01.2016
- 129 Ein Tipp war seine Leistung, Manfred Seeh, 21.01.2016
- 130 Gericht prüft Meischbergers Leistung, Manfred Seeh, 16.01.2016
- 131 Gutachter-Groteske um Amokfahrer, Manfred Seeh, 15.01.2016
- 132 Meischberger: „Musste meine Kontakte zur Porr geheim halten“, Manfred Seeh, 22.01.2016
- 133 Verwechselte Spritzen: Drei Ärzte angeklagt, kein Autor, 19.01.2016
- 134 Terrorprozesse in Graz, kein Autor, 19.01.2016
- 135 „Demokratie wird abgelehnt“, Manfred Seeh, 25.02.2016
- 136 „Er wirbt für den bewaffneten Kampf“, Manfred Seeh, 24.02.2016
- 137 Amokfahrer chauffierte Taxikunden vor Bluttat, kein Autor, 23.02.2016
- 138 Anklage gegen Ex-Vorstände von Bwin, kein Autor, 26.02.2016
- 139 Terrorprozess: Prediger steht vor Gericht, kein Autor, 22.02.2016
- 140 Salafistenprediger steht vor Gericht, kein Autor, 22.02.2016
- 141 Ex-Lehrer als Staatsfeind vor Gericht, Manfred Seeh, 23.02.2016
- 142 Exlehrer unter Terroranklage, kein Autor, 23.02.2016
- 143 Mörder zahlen keinen Unterhalt, Philipp Aichinger, 29.02.2016
- 144 Maskierter Zeuge belastet Angeklagte, Manfred Seeh, 26.02.2016

Blick (CH)

- 145 „Ich gebe Blatter keine Reisetipps!“, Loretta Lynch, 15.09.2015
- 146 Basler Hanf-Cops verurteilt, kein Autor, 15.09.2015
- 147 Knastis nennen ihn Tomaten-Thomas, Viktor Dammann, 10.09.2015
- 148 5 Jahre für 27 Messerstiche, Ralph Donghi, 21.10.2015
- 149 Das Luxusleben des ligitgen Abzpckers, Viktor Dammann, 15.10.2015
- 150 Es war eine Hinrichtung, Myrte Müller, 13.10.2015
- 151 Freispruch!, Sandro Inguscio, 10.10.2015
- 152 Terror-Anklage, kein Autor, 17.10.2015
- 153 Weil er am Steuer Red Bull trank, Raph Donghi, 25.11.2015
- 154 Polizisten angeklagt, kein Autor, 27.11.2015
- 155 Hanf Papst Killer vor Gericht, Jessica von Duehren, 26.11.2015
- 156 Angeklagt wegen Mord, kein Autor, 12.12.2015
- 157 Dieser Reiseführer ist die Bombe, Michael Sahli, 14.12.2015
- 158 Heard vor Gericht, kein Autor, 08.12.2015

- 159 Politikersohn zockte demente Frau ab, Viktor Dammann, 09.12.2015
- 160 „Mir bleiben nur die Glocken“, Myrte Müller, 15.01.2016
- 161 „Nach 4 Jahren ist die Straftat schwierig nachzuweisen“, Karin Schwegler, 22.01.2016
- 162 Ex-Ski-Star Picabo Street vor Gericht, kein Autor, 15.01.2016
- 163 Killer von Chiasso in der Schweiz vor Gericht, kein Autor, 15.01.2016
- 164 Nati-Goalie auf der Anklagebank!, Gabriela Battaglia, 21.01.2016
- 165 Old Boys machen Kohle, Max Kern, 21.01.2016
- 166 Tag der Wahrheit!, Matthias Dubach & Gabriela Battaglia, 22.01.2016
- 167 Reitschul-Bomber will kein Nazi mehr sein, Myrte Müller, 18.02.2016
- 168 In Sex-Falle gelockt, kein Autor, 17.02.2016
- 169 Schweizer Dschihadist wird angeklagt, kein Autor, 20.02.2016
- 170 Pegida-Chef Bachmann kommt vor Gericht, kein Autor, 19.02.2016

Tages-Anzeiger (CH)

- 171 „Das Schweizer Gesetz ist mir egal“, Simone Rau & Mario Stäuble, 09.09.2015
- 172 Abstimmung zur Masseneinwanderung ist gültig, Thomas Hasler, 10.09.2015
- 173 Ägyptens Chaosregierung tritt ab, Paul-Anton Krüger, 14.09.2015
- 174 Wie eine Frau vor Gericht ihre Glaubwürdigkeit verlor, Thomas Hasler, 11.09.2015
- 175 Der Diktator als verwöhntes Kind, Johannes Dietrich, 10.09.2015
- 176 Die Hanfplantage im Keller der Polizisten, kein Autor, 15.09.2015
- 177 Ermittlungen mit angezogener Handbremse, Thomas Knellwolf, 11.09.2015
- 178 Sefloscha will vor Gericht, Peter Herzog, 10.09.2015
- 179 Von Seelen der Toten beschützt, Thomas Zemp, 11.09.2015
- 180 Der ehemalige V-mann ist rehabilitiert, Gerhard Lob, 22.10.2015
- 181 Die Liste der Verdächtigen, Mario Stäuble, 22.10.2015
- 182 Ein „virtuelles Scheingebilde“, Mario Stäuble, 17.10.2015
- 183 Eltern prügeln ihren Sohn in einer Kirche zu Tode, kein Autor, 16.10.2015
- 184 Iraker aus der Innerschweiz soll Funkgeräte an IS geliefert haben, Thomas Knellwolf, 17.10.2015
- 185 Journalist Philipp Gut muss vor Gericht, kein Autor, 22.10.2015
- 186 Peiniger von Lea Laasner wird nicht ausgeliefert, Hugo Stamm, 17.10.2015
- 187 Ehrgeiz und Wutausbrüche, Nicolas Richter, 28.11.2015
- 188 Ein Überfall, der aus dem Ruder lief, Stefan Hohler, 28.11.2015
- 189 Erdbebenforscher freigesprochen, kein Autor, 24.11.2015
- 190 Ermittlungen gegen Zürcher Bankchef, kein Autor, 23.11.2015
- 191 Freispruch auf den zweiten Blick, Thomas Hasler, 24.11.2015

- 192 Fünf Jahre Gefängnis für Falciani, Mario Stäuble, 28.11.2015
- 193 Polizisten angeklagt, kein Autor, 27.11.2015
- 194 Sprachenstreit gefährdet ersten Gazprom-Prozess, Thomas Knellwolf, 28.11.2015
- 195 Wo Enthüllung ein Verbrechen ist, Oliver Meiler Rom, 25.11.2015
- 196 Acht Jahre Haft für sieben Webkommentare?, Kai Strittmatter, 15.12.2015
- 197 Als Sexsklavin aus Kinderheim geholt, kein Autor, 11.12.2015
- 198 Angeklagter Geiger verlässt Leipziger Streichquartett, kein Autor, 08.12.2015
- 199 Babini-Festspiele im Gemeinderat, Jürg Rohrer, 11.12.2015
- 200 Beate Zschäpe sagt, sie habe mit den Morden des NSU nichts zu tun, Dominique Eigenmann, 10.12.2015
- 201 Chodorkowski soll erneut vor Gericht, Julian Hans, 12.12.2015
- 202 Die Unschuld von Jena, Dominique Eigenmann, 10.12.2015
- 203 Freund gesteht Auftragsmord, Sarah Rügger, 15.12.2015
- 204 Mit 104 km/h durch die City, Stefan Hohler, 10.12.2015
- 205 Es-Stadtrat Ivo Romer muss vor Gericht, kein Autor, 12.12.2015
- 206 Skandal mit falschen Schlagzeilen, Christian Brüngger, 15.01.2016
- 207 Am Fernseh-Pranger, Kai Strittmatter, 21.01.2016
- 208 Coiffeur aus Winterthur wegen Goldkette erschlagen, Stefan Holder, 22.01.2016
- 209 Der Fall Hildebrand kommt vor Gericht, kein Autor, 15.01.2016
- 210 Onkel Bills Geldwäscher in St. Gallen, Mario Stäuble & Thomas Knellwolf, 22.01.2016
- 211 „Vatermord von Präffikon“ kommt vor Gericht, Stefan Hohler, 24.02.2016
- 212 IS-Verdächtige könnten kaum ausgeschafft werden, Thomas Knellwolf, 27.02.2016
- 213 Pilot muss wegen Entführung vor Bundesstrafgericht, Philippe Reichen, 27.02.2016

B.Z. (D)

- 214 Anklage gegen Malanda-Fahrer, kein Autor, 09.09.2015
- 215 Fathi K. (36) aus Kreuzberg als Terrorist verurteilt, kein Autor, 10.09.2015
- 216 Geständnis nach Missbrauch, kein Autor, 09.09.2015
- 217 Hissène Habré, kein Autor, 08.09.2015
- 218 Prozess um Messerstecherei, kein Autor, 09.09.2015
- 219 Beamte als Fluchthelfer, kein Autor, 09.09.2015
- 220 Moustafa A. organisierte für 236 syrische Flüchtlinge die Fahrt nach Deutschland, kein Autor, 09.09.2015
- 221 Schmuddel-Arzt besaß 90 000 Kinderpornodateien, kein Autor, 09.09.2015

222 Weihnachtsgrüße mit Nazimotiven kosten Beamten satte Geldstrafe, Nikolas Harbusch, 08.09.2015

223 Angeklagter schweigt vor Gericht, kein Autor, 16.10.2015

224 Freispruch zweiter Klasse für NVA-Truppe, kein Autor, 21.10.2015

225 Drei Richter entscheiden über den Bayern-Ehrenpräsidenten, kein Autor, 22.10.2015

226 Er sagte: „Maria ist in Flammen aufgegangen“, kein Autor, 15.10.2015

227 Ein Galerist, ein Kunsthändler und der Streit um ein teures Bild, kein Autor, 27.11.2015

228 Tötungsabsicht geleugnet, kein Autor, 28.11.2015

229 Mordvorwurf abgestritten, kein Autor, 27.11.2015

230 Montag 9 Uhr, kein Autor, 23.11.2015

231 Serientäter gefasst, kein Autor, 28.11.2015

232 Video beweist, US-Cop feuerte nicht in Notwehr. Mordanklage erhoben, kein Autor, 26.11.2015

233 Angeklagte mit Sonderwünschen, kein Autor, 10.12.2015

234 Bodyguard steht vor Gericht, kein Autor, 12.12.2015

235 Staatsanwalt ist jetzt gefordert, kein Autor, 10.12.2015

236 Fünf Verteidiger für eine Angeklagte, kein Autor, 10.12.2015

237 Lebenslang für den Mörder von Hanna K. (18), kein Autor, 11.12.2015

238 Prozess gegen Ex-SS-Mann, kein Autor, 08.12.2015

239 Otto Pérez, kein Autor, 11.12.2015

240 Sex-Täter will sich kastrieren lassen, kein Autor, 09.12.2015

241 Zschäpes Behauptungen widersprechen in vielen Punkten dem Ermittlungsstand, kein Autor, 10.12.2015

242 Falscher Lehrer hat ein Jahr an Schule unterrichtet, kein Autor, 22.01.2016

243 Geständnis von Macheten-Mann, kein Autor, 16.01.2016

244 Knast für Lattenschläger, kein Autor, 19.01.2016

245 Richter hebt Haftbefehl gegen Hassan R. (51) auf. Keine Fluchtgefahr, kein Autor, 16.01.2016

246 „Mehrere Male spritzte man ihr eine ätzende Flüssigkeit in den Gebärmutterhals“, Markus Brekenkamp & Franzisca Barth, 27.02.2016

247 Auch im Knast konnte er die Finger nicht von einem Messer lassen, kein Autor, 25.02.2016

248 Peter J. (50) betreute die Töchter einer Freundin aus der Gemeinde – und soll sie sexuell missbraucht haben, kein Autor, 23.02.2016

249 Teenager an Freier vermittelt, kein Autor, 23.02.2016

250 Tote Berliner! Engländer ist schuldig, kein Autor, 23.02.2016

251 Wo sind die 100 000 Euro aus dem Amt?, kein Autor, 24.02.2016

Süddeutsche Zeitung (D)

252 „Nächste Runde an Festnahmen“, kein Autor, 15.09.2015

253 Anklage nach Malandas Tod, kein Autor, 09.09.2015

254 Auf die Anklagebank gezwungen, Tobias Zick, 09.09.2015

255 Zu Tode geprügelt, Josef Kelnberger, 15.09.2015

256 Verfassungsorgane, Christina Berndt, 11.09.2015

257 Gericht: IS-Kämpfer geläutert, kein Autor, 15.09.2015

258 Im Schlund der Korruption, Paul-Anton Krüger, 14.09.2015

259 Keine Chance, Hans Holzhaider, 10.09.2015

260 Ali Anouzla, Joseph Hanimann, 19.10.2015

261 Beckenbauer droht neue Sperre, kein Autor, 22.10.2015

262 Bewährungsstrafe nach Facebook-Hetze, 17.10.2015

263 Das ganz große Ding, Thomas Fromm & Max Hägler & Klaus Ott, 21.10.2015

264 Das Rätsel von Uri, Charlotte Theile, 22.10.2015

265 Wahrnehmungsstörung, Markus Zydra, 16.10.2015

266 Strafverfahren gegen Iliescu, kein Autor, 22.10.2015

267 Die perfekte Tarnung, Anette Ramelberger, 21.10.2015

268 Ein Bild ist kein Verbrechen, kein Autor, 21.10.2015

269 Geschäft mit dem Elend, Florian Hassel, 22.10.2015

270 Prozess um Schmiergeld, kein Autor, 20.10.2015

271 Polizisten vor Gericht, kein Autor, 20.10.2015

272 Ihre Schuld, Madame Merkel, Christian Wernicke, 21.10.2015

273 Innere Verletzungen, Josef Kelnberger, 15.10.2015

274 Ins Gedächtnis eingebrannt, Charlotte Theile, 17.10.2015

275 Klage gegen Ex-Hess-Chefs, kein Autor, 16.10.2015

276 Klingelbeutel-Plünderer vor Gericht, kein Autor, 21.10.2015

277 Neuer Antrag im NSU-Prozess, Rabe, 15.10.2015

278 Anklage in Bangkok, kein Autor, 25.11.2015

279 Dan Tan in Freiheit, Arne Perras, 28.11.2015

280 Der brave Doppelagent, kein Autor, 24.11.2015

281 Der vergessene Heinrich, Klaus Ott & Tasos Telloglou, 27.11.2015

282 Geldstrafen nach Platzsturm, kein Autor, 27.11.2015

283 Haft nach Angriff mit Spritze, kein Autor, 24.11.2015

284 Höchste Terrorwarnstufe in Brüssel, kein Autor, 24.11.2015

285 Journalisten vor Gericht, kein Autor, 23.11.2015

- 286 Leute, kein Autor, 28.11.2015
- 287 Mordanklage nach 16 Schuss, kein Autor, 26.11.2015
- 288 Rahm Emanuel, Nicolas Richter, 27.11.2015
- 289 U-Bahn soll wieder Fahren, kein Autor, 24.11.2015
- 290 Unerwünschte Informationen, Oliver Meiler, 25.11.2015
- 291 Verstörender Exzess, Nicolas Richter, 27.11.2015
- 292 Wie geschmiert, kein Autor, 25.11.2015
- 293 Zschäpes Anwälte bleiben, kein Autor, 25.11.2015
- 294 „Aus ihrem Mund und aus meiner Feder“, Anette Ramelsberger, 08.12.2015
- 295 „Ich hatte mit den Morden nichts zu tun“, Tanjev Schultz, 10.12.2015
- 296 Blogger im Hungerstreik, kein Autor, 12.12.2015
- 297 Iran: Chefredakteur einer liberalen Zeitung angeklagt, Paul-Anton Krüger, 15.12.2015
- 298 Die schweigende Stadt, Christian Zschke, 08.12.2015
- 299 Lebenslang für Syrienkämpfer, kein Autor, 15.12.2015
- 300 Liebling liest mit, Josef Kelnberger, 10.12.2015
- 301 Militärstiefel und Parkas nach Syrien, kein Autor, 09.12.2015
- 302 Mordanklage nach 17 Jahren, Julian Hans, 12.12.2015
- 303 Neuer Ärger für IAAF, kein Autor, 11.12.2015
- 304 Prozess gegen Auschwitz-Wächter, kein Autor, 08.12.2015
- 305 Recht vs. rechts, Tanjev Schultz, 12.12.2015
- 306 Sieben schmerzvolle Kommentare, Kai Strittmatter, 14.12.2015
- 307 Tönendes Schweigen, Heribert Prantl, 11.12.2015
- 308 Wochenchronik vom 5. bis 11. Dezember 2015, kein Autor, 12.12.2015
- 309 Zschäpe will fünften Pflichtverteidiger, Tanjev Schultz, 09.12.2015
- 310 zur Terrorgruppe braucht es drei, Anette Ramelsberger & Tanjev Schultz, 11.12.2015
- 311 „Abwehrmittel gegen Schlangen“, Lena Kampf & Georg Mascolo, 19.01.2016
- 312 Anklage gegen SS-Sanitäter, kein Autor, 19.01.2016
- 313 Beate Zschäpe belastet Mitangeklagten schwer, Anette Ramelsberger, 22.01.2016
- 314 Bewährungsstrafe für Selfies, kein Autor, 22.01.2016
- 315 Chinas Fernsehpranger, Kai Strittmatter, 21.01.2016
- 316 Zehn Verdächtige in Haft, kein Autor, 18.01.2016
- 317 Der Ü-60-Raub, Christian Zschke, 16.01.2016
- 318 Die Lohberger Brigade, Lena Kampf, 15.01.2016
- 319 Eine gegen alle, kein Autor, 20.01.2016
- 320 Harter Weg ins zweite Leben, kein Autor, 21.01.2016
- 321 Hundertfacher Missbrauch, kein Autor, 15.01.2016

- 322 Immer Ärger mit dem Ex, Angelika Slavik, 16.01.2016
- 323 Vom Brötchendieb zum Dschihadisten, Kristiana Ludwig, 21.01.2016
- 324 Messer, Munition und eine Rohrbombe, Susanne Höll, 22.01.2016
- 325 Missbrauch in FKK-Camps, kein Autor, 20.01.2016
- 326 NSU: Antrag auf Freilassung, kein Autor, 20.01.2016
- 327 NSU: Richterin im Ruhestand, kein Autor, 21.01.2016
- 328 Schmutzige Geschäfte, Klaus Ott, 18.01.2016
- 329 Behördenleiterin muss ins Gefängnis, kein Autor, 23.02.2016
- 330 Doch die schönste Stadt, Kristiana Ludwig, 25.02.2016
- 331 Ein Signal, Mike Szymanski, 27.02.2016
- 332 Eine Frage der Kurspflege, Max Hägler, 26.02.2016
- 333 Götzes Rückkehr, kein Autor, 27.02.2016
- 334 Haft für den „König“, kein Autor, 26.02.2016
- 335 Schuld ist der Apparat, kein Autor, 23.02.2016
- 336 Juristische Spätfolgen, Christoph Neidhart, 27.02.2016
- 337 Lange Spur nach Grosny, Julian Hans, 26.02.2016
- 338 Persönliche Verhältnisse, kein Autor, 24.02.2016
- 339 Schettino erneut vor Gericht, kein Autor, 23.02.2016

*kein Autor: keine Autor angegeben, Kürzel angegeben oder diverse Nachrichtenagenturen als Autoren



Eidesstattliche Erklärung

Ich, Helena Gabriel
geboren am 18.07.1995

erkläre hiermit, die vorliegende Bachelorarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt zu haben. Dabei habe ich mich keiner anderen Hilfsmittel bedient als derjenigen, die im beigefügten Quellenverzeichnis genannt sind.

Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen wurden, sind von mir als solche kenntlich gemacht.

Hamburg, den 23.01.2017
Studienort

Helena Gabriel
Unterschrift Studierende/r (= Verfasser/in)